

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Johannes Feige</i>	Der Sozialisationsgedanke im Vollzug der Freiheitsstrafe – Ein Plädoyer für den Erziehungsgedanken	323
<i>Rüdiger Molketin/ Michael Ch. Jakobs</i>	Arbeitspflicht jugendlicher und heranwachsender Untersuchungsgefangener aus erzieherischen Gründen?	335
<i>Jos van Emmerik</i>	Bisherige Ergebnisse der Nachuntersuchung von ehemaligen Patienten der Dr. Henri van der Hoeven Klinik in Utrecht	339
<i>Albert Krebs</i>	Von der Tugend „Vertrauen“ als Triebkraft in der Sozialarbeit – Erfahrungen aus einem sechzigjährigen Berufsleben –	348
<i>Peter Fistéra/Herbert Klenner/ Siegfried Löprick/Jürgen Schröder/ Henry Weinkopf</i>	Sport und soziales Training dargestellt am Beispiel eines Ruderaufenthalts	351
	Aktuelle Informationen	354
	Für Sie gelesen	362
	Neu auf dem Büchermarkt	376
	Aus der Rechtsprechung	377

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Johannes Feige</i>	Regierungsdirektor a.D., Barbarossastr. 49, 4050 Mönchengladbach 1
<i>Rüdiger Molketin</i>	Referendar, Marktstr. 330, 4630 Bochum 1
<i>Michael Ch. Jakobs</i>	Referendar, Heppkausenstr. 12, 5200 Siegburg
<i>Jos van Emmerik</i>	Soziologe (Wissenschaftliches Untersuchungs- und Dokumentationszentrum des Niederländischen Justizministeriums = WODC), postbus 20 301, 2500 EH's-Gravenhage/Niederlande
<i>Prof. Dr. Albert Krebs</i>	Ministerialrat a.D., Am Hang 13, 6113 Oberursel/Ts
<i>Peter Fistéra</i>	Sozialrat, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt – Modellversuch Sozialtherapeutische Anstalt – Bad Gandersheim, 3353 Bad Gandersheim
<i>Herbert Klenner</i>	Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst, Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Sozialtherapeutischen Anstalt 3353 Bad Gandersheim
<i>Siegfried Löprick</i>	Sportlehrer, Sportinstitut der Universität Göttingen, 3400 Göttingen
<i>Prof. Dr. Jürgen Schröder</i>	Sportinstitut der Universität Göttingen, 3400 Göttingen
<i>Henry Weinkopf</i>	z. Zt. Sozialtherapeutische Anstalt 3353 Bad Gandersheim
<i>Volker Holzgreve</i>	Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Doris Kleinau</i>	Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Renate Simmedinger</i>	Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Universität Wuppertal, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Wolfgang Hetzer</i>	Assessor, Petersberger Hof 23, 6600 Saarbrücken
<i>Georg Steffens</i>	Regierungsrat, Dipl.-Psychologe, Rochusstr. 350, 5000 Köln
<i>Theo Quadt</i>	Dipl.-Sozialarbeiter, Bergische Str. 1, 4320 Hattingen 16

Der Sozialisationsgedanke im Vollzug der Freiheitsstrafe – Ein Plädoyer für den Erziehungsgedanken –

Johannes Feige

Von den Zielen der Freiheitsstrafe – Besserung, Sicherung und Wiedergutmachung – birgt der Besserungsgedanke die größte Problematik. In ihr dürfte das Scheitern der unaufhörlichen Reformvorschläge und Reformversuche, die die Geschichte des Strafvollzugs durchziehen, mit begründet sein, nicht nur in der Überbetonung des Sicherungs- und Abschreckungsgedankens und in dem Mangel an finanziellen Mitteln. Wie sonst sollte man erklären, daß alte Reformvorschläge immer wieder erneut aufleben! Es ist wohl anzunehmen, daß bei überzeugenderem Konzept sich auch eine größere Bereitschaft zur Bewilligung öffentlicher Mittel gefunden hätte.

Auch was den nun seit Jahren erhobenen Gedanken der Resozialisierung bzw. der Resozialisation oder Sozialisation bzw. Sozialisierung¹⁾ als Zielsetzung des Strafvollzuges anbetrifft, scheint die Skepsis nicht zu weichen. Dafür sprechen die zunehmend kritischen Stimmen, auch Resignation und Ratlosigkeit in der Praxis.

Kritische Stimmen zum Resozialisations-/Sozialisationsgedanken

Es seien zunächst einige dieser Stimmen angeführt. So wird von Strafrechtslehrern ein Vollzug der Sozialisierung infrage gestellt. Peters²⁾ hält mangels hinreichender Resozialisierungsgrundlagen nur einen human gestalteten Vergeltungsvollzug für möglich, der inhaltsleer bleiben muß, weil es an der individual- und sozialetischen Voraussetzung fehlt. Die Ursachen hierfür sieht Peters in dem Wertneutralismus, der sich im Strafrecht und Strafvollzug in dem Verzicht auf Gesinnungsänderung in legaler oder gar in sittlicher Hinsicht offenbart, ebenso wie im Erziehungs- und Bildungsbereich in dem Verzicht auf eine auf den Persönlichkeitskern bezogene Einwirkung. Peters Forderung ist darum auf die Wiederherstellung der sittlichen Grundlagen und Ziele des Strafrechts und des Strafvollzuges gerichtet.

Eser³⁾ sieht das Sozialisationsziel des Strafvollzuges von zwei Seiten her infrage gestellt: einmal von außen durch die Forderung nach Resozialisierung der Gesellschaft statt des Täters, zum andern von innen wie Peters dadurch, daß „das Resozialisierungsziel immer mehr ‚verrechtlicht‘ wird und dabei seine sozialetische Fundierung zu verlieren droht.“ An der Forderung nach einer Kriminaltherapie für den Täter hält Eser fest, weil diese vom Gesichtspunkt der Interaktion kriminologisch wichtig ist. Das Ziel der spezialpräventiven Behandlung bleibt offen, ob Wohlverhalten, positive Einstellung gegenüber dem Recht oder gar sittlich fundierte Werthaltung. Gegenüber der heute zu beobachtenden „Scheu vor sittlicher Inpflichtnahme“ betont Eser wie Peters, daß ohne sie eine Erziehung und Hilfe nicht möglich sei, und sieht in einem Verzicht nicht nur eine Verkürzung des Sozialisationsziels, sondern auch einen Verzicht auf eine längerfristige Verhaltens-Stabilisierung. Eser erblickt in

einer verbindlichen Wertordnung den Maßstab für ein beiderseits verpflichtendes Erziehungsgespräch, allerdings auch die Gefahr einer Gewissensnötigung, besonders beim unfreien Partner, und sieht in der allgemeinen „Scheu vor Aufprägung von Sittlichkeit eines bestimmten Inhalts“ den Preis der pluralistischen Gesellschaft.

Unter den Praktikern betrachtet Grunau⁴⁾ die finanziellen Aufwendungen für einen Vollzug der resozialisierenden Behandlung, wie er von der Strafvollzugskommission des BJM empfohlen worden ist, im Verhältnis zu seiner fraglichen Effektivität. Diese sieht Grunau infrage gestellt, besonders unter dem Blickpunkt der „Kernkriminellen“, um die es entscheidend bei der Resozialisierung geht, durch fehlende Mitwirkung sowie Mangel an Vertrauen und an Erziehungsbereitschaft auf Seiten der Gefangenen, ferner durch die Grenzen ihrer Erziehbarkeit aus psychologischer und pädagogischer Sicht. Die Grenzen für eine individuelle Behandlung, die sich weiter von Seiten des Personals und von der Strafdauer her ergeben, müssen auch unter dem Rechtsverhältnis der Gefangenschaft gesehen werden, so daß eine gleiche und gerechte Behandlung gerade vom Gesichtspunkt eines unzweckmäßigen oder erfolglosen Vollzuges besonders problematisch wird.

Domuradt⁵⁾ bestätigt die schon oft ausgesprochene Befürchtung, daß der Sozialisationsgedanke als Fassade die Vollzugswirklichkeit verdecke. Nachdem immerhin die Reform des Vollzuges über Jahrzehnte diskutiert und fast zehn Jahre an seiner Reform gearbeitet werde, wird der Sozialisationsgedanke von seiner Verwirklichung im Vollzug her als „billiges Alibi“ für wirklich sinnvolle Hilfe bezeichnet, die lückenlos vom Urteil bis über die Entlassung hinaus gehen müßte. Der darin ausgesprochene Vorwurf trifft alle im Vollzug Tätigen, ihre Zusammenarbeit, ihre Ausbildung, ihre Einstellung und Motivation, wie auch die Gefangenen und fordert ein Umdenken von beiden Seiten her, was bei den einen das „Job“-denken, bei den andern das Absitzen der Strafzeit anbetrifft.

Quensel⁶⁾ betont die unzureichende Situation der Behandlungstheorie und die Ambivalenz in der Haltung gegenüber den Klienten. Die Barrieren sieht er weniger in der baulichen Struktur und dem Mangel an hochqualifiziertem Personal als in der Trägheit des auf Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Öffentlichkeit bedachten Systems wie in der Trägheit des Herzens.

Dem Psychiater⁷⁾ geht es um eine praktikable, realitätsangemessene, zweckmäßige Behandlung, bei der auf eine maßvolle Abschreckung als unentbehrliches sozialtherapeutisches Mittel nicht verzichtet werden sollte, da sie nach der Verhaltenstherapie eine Verstärkerrolle bedeutet. Für die große Gruppe derer, bei denen weder Strafe noch Sozialtherapie erforderlich, und die andere Gruppe, bei der weder Strafe noch Sozialtherapie erfolgreich sein werden, ist Strafe unter Umständen der willkommenste, gerechteste und am wenigsten aufwendige Weg, zumal jede freiheitsentziehende Maßnahme, wenn sie sinnvoll sozialtherapeutisch ausgestaltet wird, stets das Optimum an Resozialisierung bewirken kann.

Die Behandlungsprognose stellt sich sehr viel schwieriger als die Kriminalprognose dar, weil Gefährlichkeit, Resozialisierbarkeit, Behandlungsbedürftigkeit und vor allem Behandlungsfähigkeit äußerst selten eindeutig zu beurteilen sind. „Die Frage des Behandlungserfolges ist vielfach mehr von einem von einer mit Realitätssinn gepaarten Zuversicht, die sich von jeder Utopie fernhält, als von möglichst gründlichen Voruntersuchungen abhängig.“ Die sozialtherapeutischen Maßnahmen zwischen sinnvoll aufgebauter Verhaltenstherapie und verständnisvoller Erziehung setzen stets die Bereitschaft und die effektive Erziehbarkeit voraus, wobei auch repressive Mittel für die Sozialtherapie unerlässlich sind. Soweit Bresser.

Die angeführten Stimmen, sehr unterschiedlicher Art, kennzeichnen die Situation des Strafvollzuges in Theorie und Praxis. Im einzelnen soll darauf später eingegangen werden. Vorerst wird eine Erörterung des mit „Sozialisation“ Gemeinten für erforderlich gehalten.

Kritik am Sozialisationsbegriff

Schüler-Springorum⁸⁾ hält die Äußerungen über Begriff und Inhalt von „Resozialisierung“, „die sich zu einem rechtlich und praktisch verwertbaren Inhaltsgefüge des Vollzuges nicht verdichtet haben“, für Legion und meint, daß man sich bei der Gleichsinnigkeit der Angaben – „im sozialpräventiven Anliegen stimmen die einschlägigen Äußerungen hinreichend überein: daß der Gefangene es lerne, sich strafrei zu verhalten“ – nicht damit aufhalten sollte, ob man besser von „Erziehung“ oder lieber von „Besserung“ spräche oder ob das Wort „Resozialisierung“ durch seine erste Silbe vielleicht in die Irre leite. Schüler-Springorum geht es um eine praktikable Sinngebung des Begriffs und hierin ist ihm zuzustimmen. Doch bleibt zu fragen, ob nicht durch den im Sprachgebrauch vorherrschenden Re/Sozialisierungsgedanken die erzieherische Aufgabe des Strafvollzugs zu leicht genommen wird⁹⁾.

Es ist üblich geworden, „Resozialisation“ und „Sozialisation“ synonym zu gebrauchen. Der Begriff „Resozialisation“ (Resozialisierung) wird weiterhin im Schrifttum vielfach verwendet, obwohl wiederholt auf seine Fragwürdigkeit hingewiesen worden ist. Als Umschreibung für Wiedereingliederung in die Gesellschaft trifft er auf die Gefangenen nicht zu. Sie verbleiben auch nach Inhaftierung in ihren mannigfachen sozialen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Strafanstalt, die selbst eine Institution der Gesellschaft ist¹⁰⁾. Nach Schellhoss¹¹⁾ fehlt es an einer Beschreibung des Begriffes „Resozialisierung“ und ist er für jegliche Auslegung offen. Schellhoss sieht den Begriff in Zusammenhang mit Straffälligkeit, wobei allerdings Straßenverkehrsdelikte, Bagatelldelikte, Wirtschaftsdelikte und NS-Gewaltverbrechen ausgenommen sind, und mit Schichtzugehörigkeit, in dem erwartet wird, daß der „Resozialisierte“ künftig nicht mehr rückfällig wird und sich von bisherigen unterschichtspezifischen Verhaltensmustern distanziert.

Rössner hält¹²⁾ den Begriff „Resozialisierung“ aus psychologischer Sicht wie aus logischen Gründen für fragwürdig und weist darauf hin, daß es den korrigierenden Instanzen („Resozialisierungs-Instanzen“) darum geht, die Dissozialisation aufzuhalten und das Lernen von „richtigen

Normen“ einzuleiten, eine fehlgelaufene oder mißglückte Sozialisation (Mollenhauer) im Sinne von „Sozialwerdung“ und „Sozialmachung“ zu korrigieren¹³⁾. Auch Fend¹⁴⁾ unterscheidet Sozialisierung im Sinne von „Sozialwerdung“ und „Sozialmachung“ und schlägt vor, Sozialisierung nur in der Bedeutung von „Sozialwerdung“, und zwar im engeren Sinne von Lernen der Normen und Werte der umgehenden Gruppe gelten zu lassen, aber in weiterem Sinne, dem Lernen von kulturspezifischen Inhalten und Fertigkeiten (der Kultur), von „Enkulturation“ zu sprechen. Sozialisierung im Sinne von „Sozialmachung“ (Tätigkeit der beeinflussenden Personen) soll durch das Wort „Erziehung“ ersetzt werden.

Das mit „Resozialisierung“ Gemeinte läßt sich nicht mit „Sozialisierung“ (Sozialisation) bezeichnen¹⁵⁾. Sozialisation ist „eine anthropologische Grundkategorie der sozialen Existenz des Menschen, die für alle seine Entwicklungsphasen bedeutsam erscheint“¹⁶⁾. Als interdisziplinäre Aufgabe von Soziologie, Anthropologie und Psychologie bezieht sie sich auf die sich in der täglichen sozialen Interaktion fortwährend abspielenden Prozesse, „die den Erziehungsprozessen verwandt sind, oft als mehr oder weniger automatisches kultur-geregeltes Verhalten ablaufen und ihren Einfluß über den ganzen Bereich menschlichen Handelns, Denkens und Empfindens erstrecken“¹⁷⁾.

„Sozialisation“ bezeichnet das Hineinwachsen des Menschen in die Gesellschaft, die über soziale Kontrolle für ihren Fortbestand sorgt und in der der einzelne in der Auseinandersetzung mit seinen Interaktionspartnern (Sozialisationsagenten) sein Handlungsrepertoire aufbaut, das seine soziale Teilhabe ermöglicht und bestimmt. Es handelt sich um einen Prozeß der Übertragung kultureller Werte an die nachwachsende Generation eines sozialen Systems, in dem die Menschen die Werte, Einstellungen, Interessen, Fähigkeiten und Wissensinhalte einer Gruppe erwerben, deren Mitglied sie sind oder werden wollen, um ein Erlernen sozialer Rollen¹⁸⁾.

Der Begriff findet inzwischen in allen Humanwissenschaften eine reichlich unreflektierte Verwendung. In der wissenschaftlichen Literatur besteht weder eine einheitliche Auffassung über seine inhaltliche Bedeutung noch über den Gegenstandsbereich. So wird er nach Hurrelmann¹⁹⁾ vielfach verwendet: neben dem pädagogischen Begriff „Erziehung“ zur Bezeichnung der gesellschaftlichen Aktivitäten und Vorkehrungen, die direkt oder indirekt auf die Entwicklung der Persönlichkeitsstrukturen der Gesellschaftsmitglieder Einfluß nehmen, ferner zur Bezeichnung der Persönlichkeitsentwicklung selbst, sofern diese durch Umweltfaktoren bestimmt wird, neben dem psychologischen Begriff „Entwicklung“ und schließlich zur Bezeichnung des Prozesses der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten, Normen und Handlungsmustern, in dessen Verlauf das Gesellschaftsmitglied zu einem potentiell handlungsfähigen menschlichen Subjekt wird.

Bittner²⁰⁾ bezeichnet den Sozialisationsbegriff als einen „Allbegriff“, der in seiner undifferenzierten Verwendung den Blick für das Ganze der pädagogischen Aufgabe verstellt und der angesichts wachsender Erziehungskomplikationen der Verdrängung einer pädagogischen Resignation dient, und gibt dem Konzept „Entwicklung“ gegenüber dem Konzept „Sozialisation“ den Vorzug, weil es um eine phasengemäße Erziehung von angelegten Fähigkeiten und Fertigkeiten geht und erst in zweiter Linie um gesellschaftliche Einwirkung, die das Wachstum in dieser oder jener Richtung verkümmern läßt.

Hurrelmann²¹⁾ hält das Sozialisationskonzept für nahezu entbehrlich, jedoch nützlich, wenn es in seiner klassischen soziologischen Konzeption als „weitgefaßten Begriff für den Prozeß der Vergesellschaftung der menschlichen Natur“, der Aspekte und Dimensionen der Erziehung und Entwicklung mitumfaßt, beibehalten wird, und schlägt vor, in differenzierter Abstufung parallel zu diesem Begriff die klassischen Begriffe Entwicklung und Erziehung wieder verstärkt einzusetzen²²⁾.

Wilhelm²³⁾ sieht den Wert des soziologischen, nicht pädagogischen Begriffes „Sozialisation“ darin, daß er der Pädagogik Gelegenheit gibt, ihre eigene Aufgabe, insbesondere ihre Artikulierung in der industriell-großgesellschaftlichen Gegenwart zu verdeutlichen, die Ansprüche der intentionalen Erziehung und Bildung ins richtige Verhältnis zu jenen Formungsgängen zu bringen, denen keine erzieherische Absicht zugrunde liegt. So bezeichnet „Sozialisation“ treffender und weniger mißverständlich, was in der Pädagogik bisher „funktionale Erziehung genannt worden ist. Wilhelm schlägt vor, den Sachverhalt, daß Werden und Heranwachsen des Menschen in hohem Maße durch gesellschaftliche Prägekräfte (Sitten, Gruppenerwartungen, Rollen) beeinflusst wird, künftig in der Pädagogik Sozialisation zu nennen. Ernste pädagogische Bedenken äußert er gegen eine von soziologischer Seite angestrebte Ausweitung des Sozialisationsbegriffes auf den Gesamtvorgang der Installierung des Menschen in die Gesellschaft, weil dieser Vorgang den Anschein einer durchgehend prozeßhaften Gesetzmäßigkeit erhält und das Verhalten des Menschen in der Gesellschaft sich nur zum einen Teil durch Anpassungsneigungen und durch kollektive Anfälligkeit, zum anderen durch die Chance der selbständigen Stellungnahme charakterisiert.

„Der Kern der Humanität liegt in der menschlichen Fähigkeit, gewisse Gesetzmäßigkeiten zu durchbrechen. Anpassungsvorgänge können vielfach als verpaßte Gelegenheiten betrachtet werden, von der Freiheit und den rechten Gebrauch zu machen“. Insofern es die Erziehung mit der lebendigen Totalität des Individuums zu tun hat, bewegen sich die pädagogischen Überlegungen immer auch auf dieser der Sozialisationsidee nicht zugänglichen Ebene der sittlichen Verantwortung. Die Erziehung zur Verantwortung schließt auch die religiöse Dimension mit ein²⁴⁾.

In den einzelnen Stellungnahmen wird das Bemühen deutlich, das erzieherische Geschehen gegenüber den starken und vielfältigen Umwelteinflüssen von dem Anschein prozeßhafter Gesetzmäßigkeit freizuhalten und es darzustellen als bewußtes absichtsvolles Tun, das davon ausgeht, daß trotz aller Anpassungsvorgänge und kollektiver Anfäl-

ligkeit dem Menschen die Chance der selbständigen Stellungnahme und Entscheidung gegeben ist und er immer in der sittlichen Verantwortung steht.

Peters²⁵⁾ findet es erstaunlich, mit welcher Geschwindigkeit der Begriff „Resozialisierung“ ohne begriffliche Überprüfung in die neuere strafrechtliche Literatur eingegangen ist, und fragt, ob sich mit dem Verschwinden des Begriffes „Besserung“ der diesem nahe verbundene Begriff „Erziehung“ beinhalten läßt. Die Minimalisierung der Strafzwecke und Vollzugsziele, wie sie in dem Verzicht auf Wertverbindung oder der Zurückhaltung des Gesetzgebers hinsichtlich gesetzlicher Zielvorstellungen StGB und im StVollzG sich ausdrückt, führt, so Peters, zur Isolierung des Probanden von der Rechtsgemeinschaft, zu ethischer Unsicherheit, diese zur pädagogischen Handlungsunfähigkeit, zur Mutlosigkeit und Resignation beim Erzieher, zum Zweifel und zum Widerstand beim Probanden.

Auf Seiten der Erziehungswissenschaft spricht man von einer „überstürzten Rezeption des Sozialisationsbegriffes.“ Er läßt in zunehmend sich komplizierender Welt das Erziehungsgeschehen formalisierbar erscheinen, hilft angesichts wachsender Erziehungskomplikationen pädagogische Resignation verdrängen, verspricht Wertneutralität gegenüber konkurrierenden Wertsystemen und verweist Verantwortlichkeiten ins Anonyme²⁶⁾. Das Wort – nur passivisch zu gebrauchen – verführt, so H. von Hentig²⁷⁾ objektivierbaren Prozessen den Vorrang zu geben gegenüber der Individualisierung und Selbstbestimmung von Individuen, die Beziehungen der pädagogischen Partner zu versachlichen und mechanisieren, die Erziehung zu institutionalisieren anstatt zu eigener Entscheidung zu befähigen und zu legitimieren.²⁸⁾

Geulen²⁹⁾ betont, daß die Kritik an einem vermeintlich universalen Anspruch des Sozialisationsbegriffes nur die betrifft, die ihn pauschal verwenden, nicht die wissenschaftlichen Bemühungen, die lose unter dem Titel zusammengefaßt sind, und verweist auf die Vielgestaltigkeit der Sozialisationsforschung. Sie richtet bei der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit den Blick auf die entscheidende Mitwirkung der Umweltbedingungen, die über das erzieherisch intendierte Verhalten der jeweiligen Bezugspersonen hinausgehen.

Es liegt nahe, daß das Wort „Sozialisation“, zunächst als „Resozialisierung“, rasch in die strafvollzugskundliche und wohl auch strafrechtliche Lehrbuchliteratur eingegangen ist. Mit der spezialpräventiven Zielsetzung des Freiheitsentzuges hat man sich schon immer schwer getan, so etwa mit der Frage, ob es sich um „Besserung“ oder „Erziehung“ (Radbruch) handelt. Gerade beim letzten Begriff wurde die Vereinbarkeit mit dem Strafgedanken diskutiert. „Resozialisierung/Sozialisation“ als Zielsetzung gibt dem Sozialen den Vorrang vor anderen Leitideen und trägt den heutigen Erkenntnissen der Soziologie und Sozialpsychologie Rechnung.³⁰⁾ Eine solche Zielsetzung wirkt wertneutral, scheint der sozialpädagogischen Aufgabe des Strafvollzuges nahe zu kommen und Erziehung veranstaltbar zu machen. Aber es gilt auch die Mahnung von Hentigs³¹⁾, daß das Eigentliche der pädagogischen Aufgabe hinter dem Funktional-

Zwangsläufigen verstellt, mechanisiert und unpersönlich gemacht wird. Geulen³²⁾ weist darauf hin, daß die pauschale Verwendung des Sozialisationsbegriffes, über den es entsprechend dem Diskussionsstand der Sozialisationsforschung verschiedene Meinungen gibt, dieser selbst nicht anzulasten ist. Es gilt, gegenüber seiner Verwendung nachdenklicher zu werden. Als Vollzugsziel sollte man, weil das Wort sich eingebürgert hat,³³⁾ von „Resozialisierung“ im Sinne von „Ersatzsozialisation“ (Mollenhauer, Schüler-Springorum) sprechen, allerdings sich auch der Fragwürdigkeit dieses Begriffes bewußt sein.³⁴⁾ Dagegen sollte von „Sozialisation“ als Vollzugsziel nicht gesprochen werden. Dies hieße auch, die Schwierigkeiten zu übersehen, die aus dem Wandel dieses Begriffes durch den Trend zur emanzipatorischen Sozialisation für eine Anwendung auf den Strafvollzug entstehen.³⁵⁾

Eine kritische Betrachtung beider Begriffe Resozialisierung/Sozialisation und eine Einschränkung auf den Strafvollzug unter ausschließlicher Verwendung von „Resozialisierung“ als Zielsetzung bedeuten nicht, daß die Ergebnisse aus der bisherigen Sozialisationsforschung für Kriminologie und Strafvollzug übersehen werden. Geulen³⁶⁾ verweist darauf, daß sie der frühkindlichen Erziehung, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen eine neue Sicht geben und die Mitwirkung der Umweltbedingungen bei der Persönlichkeitsentwicklung stärker ins Licht gerückt hat. Das Verständnis für die gesellschaftliche Bedingtheit des Menschen läßt auch Aussagen über die Gesellschaft zu. Das gilt besonders für eine Persönlichkeitsanalyse beim Kriminellen.

Im Folgenden sollen aus der sozialisationstheoretischen Forschung Folgerungen für den Strafvollzug gezogen werden.

Sozialisation und Freiheitsentzug

Der Prozeß der Sozialisation (Sozialisierung) ist nicht einseitig zu sehen, als ginge es lediglich um Anpassung an die Normen, Werte, Verhaltensmuster der sozialen Umwelt; der Sozialisand ist nicht hilfloser Sozialisationsempfänger. Unter dem Gesichtspunkt des sozialen Wandels wird heute der Begriff auf das gesamte Leben des Menschen ausgedehnt, allerdings mit unterschiedlicher Betonung bestimmter Lebensphasen, so der Kindheit (Claessens, Hofstätter, R. König: „Aufbau der sozial-kulturellen Persönlichkeit“), der Jugendzeit (Riesmann, Schelsky) oder der Jahre zwischen 20 und 30 als kritische Phase der Berufsfindung und -ausbildung, sowie der kritischen Lebensphasen (Thomae, Scharmann³⁷⁾).

Bei aller Betonung der ersten Lebensjahre für die Ausbildung der „kulturellen Grundpersönlichkeit“ (Claessens, R. König: „zweite sozio-kulturelle Geburt“) herrscht weitgehend Übereinstimmung, daß die Kindheitssozialisation keine angemessene Vorbereitung für die späteren Aufgaben im Leben ist, wohl aber immer die Basis für nachfolgendes anspruchsvolleres Lernen bleibt. Auf die Bedeutung der Sozialisation in der Kindheit, die hier erfahrene Grunderziehung, weist Claessens besonders hin. Das unter dem Begriff der „zweiten sozio-kulturellen Geburt“ des Menschen bezeichnete komplexe Geschehen umfaßt nach Claessens mehrere ineinandergreifende und aufeinander aufbauenden

Prozesse der „Soziabilisierung“, in denen das Kind menschliche Eigenschaften entwickelt (emotionale Fundierung), Weltvertrauen und Weltverständnis gewinnt und soziales Wesen wird, schließlich durch primäre Positions- und Statuszuweisung zu seiner Ich-Identität gelangt. In weiteren Prozessen folgen durch die Interaktionen zwischen Kind und Eltern, bzw. ersten Bezugspersonen die „sozio-kulturelle Prägung (Enkulturation)“, in der die Verinnerlichung der kulturspezifischen, wertorientierten sozialen Kontrolle stattfindet, und die „soziale Fixierung“, die Vorbereitung des Individuums zur Übernahme einer sozialen Rolle. Bedeutsam erscheint nach Claessens, daß die Innehaltung vorgeschriebenen Verhaltens sich nicht allein durch „soziale Kontrolle“ erklären läßt, sondern daß das Sichaufeinandereinspielen von Menschen auf Vertrauen in die Regelmäßigkeit des Verhaltens der anderen beruht, daß erst auf der Grundlage dieses Vertrauens menschlich-soziales Leben, besonders in größeren Zusammenhängen, bestehen kann, daß soziales Leben ohne Voraussetzung dieses Vertrauens als sozialer Optimismus undenkbar ist.

Der so geschaffene Untergrund für den Aufbau der sozio-kulturellen Persönlichkeit stellt die Grenzen für die „soziale Formung“ dar, die in jeder Erziehung stattfindet (Claessens). Die Interaktion zwischen Kind und Eltern bzw. den ersten Bezugspersonen bestimmt die spezifische Formung des Individuums. Die sozio-kulturelle Prägung erfolgt über die Verinnerlichung der kulturspezifischen, wertorientierten sozialen Kontrolle im Familienleben und wird hierdurch modifiziert. Darum spielt die „Kernfamilie“ (Kleinstfamilie) im gesamten Prozeß der Sozialisation, der „Tradierung sozio-kultureller Werte, der Konditionierung und Internalisierung kulturell und sozialorientierten Verhaltens“ eine besondere Rolle. Die kulturelle Persönlichkeit ist kaum abzuwandeln. Die soziale Persönlichkeit, bestimmt durch die soziale Schichtzugehörigkeit, bedeutet eine weitere Einengung. Hier liegen unübersehbare Schranken für alle Sozialisationsbemühungen nach der Kindheit, besonders an Erwachsenen. Soweit Claessens.³⁸⁾

Auch für Brim³⁹⁾ bleibt die Sozialisation in der Kindheit immer die Basis für nachfolgendes anspruchsvolleres Lernen, doch nicht eine angemessene Vorbereitung für spätere Aufgaben. Wohl würde bei geringem sozialen Wandel die Effektivität groß sein und wachse das Bedürfnis nach Erwachsenensozialisation aus der geographischen und sozialen Mobilität und der Heterogenität der Subkulturen in komplexeren Gesellschaften. Die Diskontinuitäten hinsichtlich der Rollenerwartungen werden größer; Untergruppen mit abweichenden Werten nehmen zu.

Die Aneignung von Rollen sei nicht vollständiger Inhalt, aber wohl wichtigster Aspekt von Erwachsenensozialisation. Es werden Lernvorgänge notwendig für Initiative, Kreativität, Selbstbestimmung, Einsicht, Flexibilität, intelligentes Eingehen auf neue Bedingungen. Doch als Grenzen der Sozialisation im späteren Leben bleiben neben den biologischen Möglichkeiten die Auswirkungen früheren Lernens bzw. Nichtlernens. So sei es äußerst zweifelhaft, daß bei späterem Lernen einer Rolle nicht zumindest Bruchstücke relevanter Sozialisation vorhanden sind. Bestimmte Einstellungen, in den prägnanten mittleren Jahren des Lebens erlernt, legen z.B. die unbedingbare Basis für eine befriedigende Sozialisation in der Altersrolle.

Im Prozeß der Sozialisation verlagert sich das Schwergewicht, was die Sozialisationsinhalte anbetrifft, von Motiven und Werten zu Fähigkeiten, Kenntnissen, Verhalten. In der primären Sozialisation geht es um Kontrolle der ursprünglichen Triebstruktur und kultureller Werte, in der späteren um sekundäre oder erlernte Motive durch Erwartungshaltung der signifikanten Anderen. Das Ziel ist auf neue Kombination bereits erworbener Fähigkeiten, auf Erlernen von Konfliktbewältigung gerichtet.

Wurzbacher⁴⁰⁾ wendet sich gegen eine Überbetonung der Primärgruppe wie überhaupt gegen eine Überlastung des Sozialisationsbegriffs mit anpassungsmechanistischen Vorstellungen. Sozialkultureller Pluralismus mehrerer Rollen und sozialer Gebilde in differenzierten Gesellschaften setze den Menschen mannigfach gegebenen Wahlsituationen aus mit der Forderung nach Aneignung von Maßstäben, setze frei innerhalb und gegenüber sozialer Abhängigkeit. Der Mensch ist als wesentlicher konstitutiver Faktor mit der Tendenz zum sozial-kulturellen Wandel verbunden, steht mit seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen dem sozialkulturellen Pluralismus der Werte, Sozial- und Sachbereiche, Beziehungspartner, sozialen Erwartungen und Kontrollen beobachtend, lernend, auswählend, aneignend, ablehnend gegenüber⁴¹⁾.

Die Primärgruppen allein als „Sozialisationssträger“ zu kennzeichnen, vernachlässigt nicht nur den Pluralismus konkurrierender sozialer Gebilde, sondern übersieht auch, daß in differenzierten Gesellschaften „sekundäre“ Gebilde unentbehrliche funktionelle Überhöhungen „primärer“ Gebilde darstellen und gegenüber der personbezogenen und daher unvermeidlich personlabilen „Primärgruppe“ Stabilisierung, Disziplinierung und erhöhte Sozialbewußtheit unter übergreifenden Wert-, Sach- und Leistungszusammenhängen bedeuten⁴²⁾. Damit tritt nicht nur der Sozialisand als eigengewichtiger Faktor im Sozialisationsprozeß hervor, sondern erhalten auch die sekundären Gebilde Gewicht.

Hartmann⁴³⁾ verweist darauf, daß im Laufe der neueren Entwicklung der Sozialisationstheorie die fraglose Anerkennung etablierter Zielvorstellungen als immer unerträglich empfunden worden ist. Er führt die Gegenbewegungen auf formale Ideologiekritik und Ergebnisse zahlreicher empirischer Untersuchungen zurück, etwa über die Bedeutung der Sprachbarrieren für die Aneignung neuer Sozialisierungsinhalte und über die widerspruchslose Anerkennung herkömmlicher Sozialisationsinstanzen, und betont, daß Sozialisation als zweiseitiges Sozialverhältnis aufgefaßt, auch den mitbestimmenden Einfluß des Sozialisanden berücksichtigen muß aus der pluralistisch inspirierten Vermutung, daß er Gegeneinflüsse geltend machen kann und daß schließlich seine eigenen Gründe für die Auswahl von Sozialisationsinhalten und -verfahren in dem Sozialisationsverhältnis bestimmend werden können⁴⁴⁾.

Zugleich weist Hartmann⁴⁵⁾ darauf hin, daß eine personalistische Deutung der Sozialisation, die sich auf die persönliche Begegnung von Sozialisator und Sozialisand beschränkt, nicht blind sein darf gegenüber denjenigen Instanzen, die dem Sozialisatorn ihre Sozialprogramme und Rollenerwartungen zur Vermittlung zuspielden und dem Sozialisanden seine Lernbereitschaft und gegebenenfalls auch in-

haltliche Gegenvorstellungen einbilden. Die hier stattfindende unpersönliche Sozialisation dürfe nicht vernachlässigt werden. Das gilt besonders für das enorme Anwachsen der Massenkommunikation mit ihren erheblichen Sozialisationswirkungen.

In Abkehr von der traditionellen Sozialisationstheorie entgegen Brim folgert Hartmann⁴⁶⁾ für eine Erwachsenensozialisation, die sich über das gesamte Leben erstreckt, je nach Phase im Lebenszyklus wechselnde Schwerpunkte zu setzen, die bei jungen Erwachsenen auf „Initiationsrollen“, d.h. Einführung in Spielgruppen, Schulen, Ausbildung, bei im Lebenszyklus weiter Fortgeschrittenen auf Erwachsenenrollen in Beruf, Ehe, Familie, Öffentlichkeit, unter Älteren bei „Rückzugsrollen“ und „Repräsentationsrollen“ liegen. Prophylaktische Aufgaben erfordern mindestens so sehr die Vermittlung von Lebenshilfen wie die von Techniken. Ebenso macht das Veralten von Wissensstoffen, bei denen die wissensbezogenen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung mit der faktischen Umsetzung des Wissens nicht mehr Schritt halten können, es erforderlich, den Einzelnen auf eigene Wissensinitiativen zu verpflichten, ihm das „Lernen des Lernens“ beizubringen, wodurch Wissensorientierung und intellektuelle Zucht gesteigert werden und Wertvorstellungen hinter dem Wissen stärker propagiert werden, die in der Erwachsenensozialisation eine Steigerung erfahren.

Besonderes Gewicht, gerade im Hinblick auf den Freiheitsentzug, erhält Hartmanns⁴⁷⁾ Vermutung, daß der soziale Wandel erst in neuerer Zeit günstige Bedingungen für die Zweiseitigkeit im Sozialisationsprozeß ausgebildet hat, so die systematische Verunsicherung der Sozialisatoren durch die Unbeständigkeit und Ungewißheit ihres angeblich überlegenen Sachverständes, durch die moralische Diffamierung faktischer Informationsvorsprünge, den systematischen Abbau der Sanktionsgewalten durch den Entzug von Disziplinarrechten und die wirksame Verbreitung von Ideologien (Unantastbarkeit und eigene Wertigkeit des anderen, Gewaltlosigkeit und die Verpflichtung zur Förderung anderer). So sei auf der Seite des Sozialisanden der Anspruch geweckt worden, selbst wählerisch zu sein und sich Beeinflussungen zu entziehen, wenn er seinen Sozialisator seinerseits nicht beeinflussen kann.

Sozialisation ist ein Vorgang, dem der Mensch sein gesamtes Leben hindurch unterworfen ist und der über personale Einflüsse, seien sie beabsichtigt oder nicht, weit hinausgreift⁴⁸⁾. Als bewußte Einwirkung sollte man den Begriff nicht anwenden, sondern diese als Erziehung, Training, Behandlung innerhalb des Gesamtgeschehens „Sozialisierung“ bezeichnen⁴⁹⁾. Die Sozialisationsforschung erweist sich als durchaus fruchtbar für die Vollzugspädagogik; sie zeigt die Grenzen und Voraussetzungen für die Behandlung auf und legt nahe, die Behandlung des Kriminellen weitgehend innerhalb der Gesellschaft zu versuchen⁵⁰⁾. Freiheitsentzug bedeutet immer eine Einschränkung von Sozialisation im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Einwirkung. Die Freiheitsstrafe muß darum als das Widersprechendste erscheinen für eine resozialisierende Tätigkeit.

Nach Achinger⁵¹⁾ ist von „dem heutigen Abstand zwischen Freiheit und Gefangenschaft aus gesehen der Gefangene die ausgefallenste Existenzform unserer Zeit“. Der

gegenwärtige Gesellschaftszustand läßt den Abstand zur Freiheitsstrafe viel empfindlicher fühlen als in früherer Zeit. Dem faktischen Freiheitsspielraum, was Lebensstandard, persönliche Freiheit hinsichtlich Entscheidungsmöglichkeiten, freie Zeit mit einer Überfülle an Angeboten anbetrifft, läßt sich schwer etwas entgegenseetzen, was Einsicht in die Versagungen als Folgen des Urteilspruchs fördern könnte. „Das völlig dominierende Daseinsbild des freien Wohlständlers bestimmt die Vorstellung der normalen Existenz fast vollständig.“ „Die Würde des Menschen und die offensichtlich viel flachere Kontur dieses Daseinsbildes fließen völlig zusammen⁵²⁾. Der Abstand zwischen Gefängnisauferenthalt und dem heutigen Durchschnittsdasein ist außerordentlich groß. Verlust und Wiedergewinn der Freiheit wiegen schwerer als früher, erschweren es auch, den Gefangenen fähig zu machen, wieder in Freiheit zu leben.

Die Anspruchshaltung des Wohlständlers wirkt sich auch in der Einstellung des Gefangenen aus. Daraus entstehen mannigfache Probleme für die Organisation des Vollzuges selbst.

*Die Strafvollzugsanstalt als Resozialisierungsanstalt*⁵³⁾

Stanton Wheeler betrachtet den organisatorischen Rahmen von Einrichtungen, an die zunehmend mit dem Heraus-treten aus der familiären Umgebung das Lernen oder auch das Umlernen des heranwachsenden Menschen gekettet bleibt, unter der Frage, welche Sozialisationserfahrungen die verschiedenen Institutionen je nach ihrer Struktur bei den unterworfenen Personen bewirken.

Für die Strafvollzugsanstalt gilt besonders, daß sie über Autonomie weitgehend nicht verfügt: Ihr Auftrag und ihr Konzept, auch ihre Insassen, sind durch Gesetz und Vorschrift bestimmt. Die Anstalt selbst trifft keine Auswahl der Probanden, auch kaum des Personals. Zu weitgehender Abhängigkeit vom System, den vorgesetzten Instanzen, kommt die von der Umgebung, der Öffentlichkeit, hinzu. Das zeigt sich in der Bewertung kritischer Ereignisse. Die Massenmedien, oft gespeist von informellen Informationen, lauern begierig auf Vorkommnisse, die ohne Kenntnis der täglichen Routine interner Vorgänge in falscher Perspektive oder Überbetonung dargestellt werden. So zwingt der Druck von oben und außen zu Bedachtsamkeit und Vorsicht und schränkt Wagnisse ein. Die eigentliche resozialisierende Tätigkeit vollzieht sich im Stillen und Unauffälligen. Für die Beurteilung der Organisation aber gilt Sichtbarkeit. Wer auffallen will, muß Reißerisches bieten, das überbewertet wird. Wer nicht auffallen will, darf nicht wagen. Danach vollzieht sich die Beurteilung von oben und außen; das bedeutet aber auch ein Nicht-Ausschöpfen der Möglichkeiten, die Gesetz und Vorschrift zulassen.

Je nach fortgeschrittener oder rückschrittlicher Meinung der Außenwelt gegenüber Fragen der Behandlung – durch den sozialen Wandel bedingt – besteht Inkongruenz zwischen Innen und Außen, auch zwischen der Organisation und den Insassen, je nach den Erwartungen und Einstellungen, auch zwischen der Organisation und den übergeordneten Instanzen. In der Anstaltspolitik wirken sich verschiedene Interessengruppen aus, nicht nur von oben und außen,

auch innerhalb, so durch die verschiedenen Personalsysteme, je nach ihren Rollen mit gegensätzlichen Zielvorstellungen und evtl. gegenseitiger Abwertung.

Das alles bestimmt die Atmosphäre, das soziale Klima, das von entscheidender Wirkung auf den Sozialisationsprozeß der Insassen ist und so von vielen Faktoren beeinträchtigt wird, etwa nach dem Ausgesagten über Zustände und Tendenzen, nach der Position innerhalb des Systems und nach der Insassenkultur, vor allem nach der Autoritätsbeziehung zwischen Sozialagenten und Insassen, dem gegenseitigen Denken übereinander. Es können so Einflüsse der Außenwelt eher einen Persönlichkeitswandel bewirken als die Organisation selbst.

Die Abhängigkeiten der Anstalt bleiben nicht ohne Rückwirkung auf die Insassen, die unter weiteren Einwirkungen stehen: aus ihren eigenen Zielvorstellungen gegenüber dem System, aus ihren Bindungen außerhalb, was sich wiederum auf ihre Einstellung gegenüber den Sozialisationsagenten auswirkt und Probleme der Kommunikation und des Rollenkonflikts aufwirft und eine Zweierbeziehung belasten kann.

Die Regellosigkeit der Aufnahmen in schwankender Zahl nicht ausgewählter Probanden erschwert die formelle Information. Die Anstalt hat wenig Einfluß auf die Erfahrungsquellen der Insassen, für die nach Alter, Herkunft und Lebenserfahrung große Unterschiede bestehen. Die bestimmenden Instanzen kennen die Wirkung ihrer Entscheidungen auf die Anstalt nicht. Das Personal der Diagnosezentren weiß wenig über andere Organisationen. Die beste Informationsquelle ist der Insasse, der bereits den Weg von der Auswahlanstalt über verschiedene Anstalten durchlaufen hat. So gewinnt die informelle Information leicht die Oberhand, was besondere Orientierungsprogramme notwendig macht.

Für das, was erreicht werden soll und wirklich erreicht werden kann, ist maßgebend, welche Werte, Normen, Rollenerwartungen im System von dem Personal vertreten und wie sie, evtl. unterschiedlich, den Insassen nahegebracht werden, wie dem Informationsbedürfnis entsprochen wird und wie Konflikte gelöst werden. Für die Einstellung der Insassen ist bedeutsam, welche Meinung sie über die Anstalt haben und wie sie deren Merkmale beurteilen, welche Sympathie ihnen entgegengebracht wird, wie weit sie fachliche Kompetenz bei der jeweiligen Bezugsperson erkennen, wie sie deren unterschiedliche Position und sozialen Status im System bewerten, was Macht und Einflußmöglichkeiten anbetrifft. Das alles bestimmt die Sozialisationsinhalte mit, ebenso wie die Art der Begegnungen (Interaktionen) und kann Statusabwertung, Isolation und physischen Druck bedeuten. Mit der Attraktivität wächst die Bereitschaft zur Übernahme der Rollenerwartung, aber wie steht es um die Attraktivität einer Strafvollzugsanstalt! Die Differenzierung nach dem Grad der Kriminalität kann eine nicht geringere Stigmatisierung bewirken als die frühere nach den Arten der Freiheitsstrafen!

So kann der Prozeß der Sozialisation durch die Insassen eine Umkehrung erfahren, besonders bei deren geringem Engagement und bei starkem Wechsel des Personals. Dieses wiederum unterliegt dem Sozialisierungseffekt des „sich wiederholenden Pattern“ (Wheeler)⁵⁴⁾ es sträubt sich gegen Veränderungen des überkommenen Systems.

Die Insassen sind weitgehend Personen mit abweichendem Sozialverhalten aus niederen sozialen Schichten, in ihrer Laufbahn durch negative Merkmalserhebung als Versager gekennzeichnet, evtl. auf der letzten Station, woraus sich auch die Einstellung des Personals ihnen gegenüber ergibt. Der Degradierung entspricht keine Statuserhöhung bei der Entlassung, bei der sie sich evtl. einer veränderten Außenwelt gegenübersehen.

Je nach dem Platz, den die Anstalt im Leben der Insassen einnimmt, sind sie entsprechend schockiert oder nicht. Die Versager, denen die Anstalt nicht mit Hinauswurf drohen kann, vermitteln ein verzerrtes Bild von der Außenwelt und komplizieren die Resozialisierungsaufgabe.

Die Sozialisationsagenten entscheiden weitgehend über das Programm, betreiben Persönlichkeitserforschung und können unbeabsichtigt die künftige Laufbahn beeinflussen, die, getrennt über einzelne Stationen – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafanstalt, evtl. Gerichtshilfe und Bewährungshilfe – führt und wo aus verschiedenen sozialen Bereichen und Laufbahntypen mit unterschiedlichen Ansichten über ihre Aufgaben und Ansprüche ein Wirrwarr an widersprüchlichen Vorstellungen entstehen kann. Die Spannweite der Meinungen, die der Delinquent hinsichtlich seiner Probleme auf den durchlaufenden Stationen erfährt, ist außerordentlich groß. Zu Verwirrung und Zweideutigkeit kann die Neigung einzelner Agenten beitragen, die jeweils nächste Station als angenehm hinzustellen und den Probanden durch die Aussicht auf eine bessere Zukunft kooperativ zu machen⁵⁵⁾.

So hat der Strafvollzug als Institution wenig Eignung für Sozialisation als dauerhaften Wandel, sowohl was seine Struktur und Möglichkeiten, als auch die Voraussetzungen bei den zu Sozialisierenden anbetrifft⁵⁶⁾.

Gesellschaftliche Normen sind normalerweise innenlenkende Regulative, in der Anstalt herrscht die Übermacht der Außenkontrolle. Die Situation verschärft sich für den Insassen, wenn er sich dem Urteil nicht unterwirft, was häufig vorkommt. Seine Unfreiheit wird um so mehr als Zwang empfunden, als er ihr keinen Sinn abgewinnen kann. Er kann daraus keinen Orientierungsmaßstab für sein Handeln gewinnen. Der repressive Charakter in den aufgezwungenen Rollen unter dem Druck der sozialen Kontrolle verhindert eine selbständige Gestaltung und beschneidet die Möglichkeit der Ich-Leistungen. Perfektionistische Verhaltensanweisungen verhindern Distanz und Engagement. Das Individuum kann sich nicht mehr verwirklichen. Die Folgen sind Selbstentfremdung und Identitätsverlust. Sie führen zu Verlust der Realitätskontrolle, zu distanzlosem Engagement des Querulanten, des politischen Anarchisten, obskurer Weltverbesserer.

Die Selbstentfremdung wirkt sich auch auf andere Rollen des Individuums aus. Seine Ausweichen in andere Relevanzbereiche erhält gelegentlich zwanghafte Züge, in denen Identität in depravierter Form zu retten versucht wird. Es finden sich schwere Störungen des Rollenverhaltens in Form von zwanghaftem Ritualismus und Konformismus, zwanghafter Konventionalisierung und distanzlosem Engagement unter dem Druck totaler Rollenanforderungen, wenn sich keine Rückzugsmöglichkeit und keine Kompensationen bieten oder das Individuum zu solchem Ausgleich nicht in der Lage ist, weil das Herkunftsmilieu keine Lernmöglichkeit bot.

Im Sozialisationskonzept der Anstalt, sofern von einem solchen gesprochen werden kann, geht es darum, zwischen den individuellen Motiven und Verhaltensintentionen und den gesellschaftlich notwendigen Anforderungen zu vermitteln. Das Konzept bleibt eingeeengt auf Bereiche der Arbeit, Bildung und Ordnung; es bleibt fragwürdig, was das Verlangen nach Gemeinschaft, nach engerer Verbindung und Eingliederung wie nach sozialer Anerkennung, so schließlich auch, was Leistung und Solidarisierung anbetrifft. So ist schwer zu beurteilen, was an Inhalten integriert und ob eine Einstellungsänderung erreicht worden ist, die entscheidend ist für einen dauerhaften Wandel. Die Selbstdeutung bzw. das Selbstkonzept als Gesamtheit der Meinungs- und Werthalturteile entscheidet über Zugänglichkeit und Grad der Einstellungskonformität, die wiederum abhängig ist vom Grad der Ich-Beteiligung. Die Übernahme neuer Meinungs- und Werthalturteile kann im Gegensatz zur Selbstdeutung stehen. Je stärker das Ich beteiligt ist, desto mehr wird das Selbstkonzept gefährdet, was die Einstellungskonformitäten infrage stellt. Die Auseinandersetzungen zwischen aktuellen Einflüssen und den bereits internalisierten Sozialisationsinhalten können zur Ausführung, aber auch zur Abwehr oder Modifikation führen und je nachdem Integration ins System der internalisierten Sozialisationserfahrung und Einstellungsänderungen über unterschiedliche Situationen hinweg Stabilität bewirken.

Brim⁵⁷⁾ meint, daß die Gesellschaft, um bei der grundlegenden Resozialisation von Erwachsenen in bezug auf Motive und Werte Erfolg zu haben, in irgend einer Form die für die Lernprozesse in der Kindheit charakteristischen Beziehungen großer Stärke und Affektivität institutionalisieren müsse. Wohl werde die Identität größtenteils in den frühen Lebensabschnitten aufgebaut, doch sind dramatische Veränderungen der Identität im Laufe des Lebens nicht ungewöhnlich, wenn signifikante Personen einen außerordentlichen Einfluß auf die Einschätzung der eigenen grundlegenden Charaktermerkmale ausüben⁵⁸⁾. Hartmann⁵⁹⁾ widerspricht dem, weil ein derartiges Sozialisationsverhältnis heute nicht einmal mehr für die Sozialisation von Kindern uneingeschränkt befürwortet werde.

In unserer Gesellschaftsordnung wird Devianz im Bereich von Motivation und Werten als die ernsthafteste Form angesehen; abweichende Motivation gilt als ernstzunehmende Bedrohung der sozialen Ordnung, während auf Unwissenheit oder Mangel an Fähigkeiten beruhende Devianz augenscheinlich leichter toleriert wird. Motivationale Devianz wird weniger leicht auf Fehler im gesellschaftlichen Motivationsprozeß zurückgeführt, eher als individuelles Versagen angesehen⁶⁰⁾.

Die Behandlung von Devianz wäre effektiver, wenn Techniken verwendet würden, die in Einklang mit den Ursachen für das Verhalten stehen: bei Unwissenheit Erziehung, bei mangelnden Fähigkeiten verstärkte Ausbildung, bei Mangel an Motivation ein vorausgeplantes, sinnvoll durchgeführtes Programm der Handhabung von positiven und negativen Sanktionen zu Gewöhnung an die richtigen Ziele und Verhaltensweisen.

Falsche Behandlung, eine Behandlung, die den Ursachen abweichenden Verhaltens nicht entspricht, führt zur Verneinung gesellschaftlicher Werte, zur Verstärkung abweichender Motivation, zu Rückzug aus der Gesellschaft und zum Aufbau einer eigenen Subkultur mit Gleichgesinnten⁶¹). Es gibt auch die Möglichkeit, ein System den abweichenden Mitgliedern anzupassen, so daß die Abweichung entfällt. Es würde einen nachgiebigen Strafvollzug zur Folge haben, der auf Forderungen gegenüber den Insassen weitgehend verzichtet. Daß der frühere Vollzug eines „windstillen Abbrummens“ dieser Tendenz entsprach und ein Vollzug mit erzieherischer Absicht mitunter als unbequem empfunden wird, daß es auch Beispiele gab, in denen das Feld weitgehend den haftgewohnten Gefangenen überlassen blieb, soll nicht unerwähnt bleiben.

Für die Mehrheit der Inhaftierten wird es immer darum gehen, ihnen zuerst zur Konformität mit der Gesellschaftsordnung zu verhelfen. Daß sich in der Kriminalität auch aktuelle Abweichungen spiegeln kann, die auf künftige Lebensbedingungen zielt, und Insassen unter diese Sicht fallen, werden Ausnahmen sein. Doch gilt es, „einen Mittelweg zwischen Unter- und Übersozialisation zu beschreiten“, umso mehr, als dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen ist. Der Mensch muß sich der herrschenden Gesellschaftsordnung anpassen, aber auch fähig sein, sich auf ändernde Lebensbedingungen einzustellen. So sieht auch Briem das Grundproblem, dem sich jede Gesellschaft von Bestand gegenüber sieht, in einer Erziehung des Individuums zu Verantwortlichkeit, bei der aber die Entfaltung der freien, schöpferischen Persönlichkeit nicht leidet⁶²).

Nicht Sozialisation – sondern Erziehung im Sinne von Training, Begegnung, Behandlung

Aus der Sozialisationsforschung ist für den Strafvollzug zu folgern: seine Aufgabe fällt unter sekundäre Sozialisation im Sinne einer Nachholung des Versäumten (als Ersatzsozialisation“ – Fend, Mollenhauer, Schüler-Springorum). Die Behandlung ist je nach den Bedürfnissen des Probanden verschieden, je nachdem, ob es lediglich auf Behebung von Schul- und Bildungsmängeln, auf Erwerb von Fähigkeiten zur Existenzsicherung ankommt oder ob es um eine Verhaltensänderung, um Trieb- und Affektbeherrschung geht. Soweit eine Gesinnungsänderung infrage kommt, fällt die Behandlung unter „tertiäre Sozialisation“ (Brim). Berger/Luckmann sprechen von „Verwandlung“, wenn es sich um totale Veränderungen handelt. Es geht um Resozialisierungen, „die der Primärsozialisation ähnlich sind, weil sie radikal neue Wirklichkeitsakzente setzen müssen“⁶³).

Die vielseitige Behandlung nach einem weit gestreuten Angebot unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gefangenen ist Individualisierung; sie betrifft die schwächste

Stelle des Strafvollzuges und berührt Ausweglosigkeit unter Beachtung des Gleichheitsgebotes und des Sicherheitsgedankens⁶⁴).

Die zu leistende Aufgabe ist erzieherische Tätigkeit, vor allem intentionale Erziehung, während die funktionale Erziehung in der Strafanstalt unter ungünstigen Bedingungen steht. Auf absichtliche erzieherische Einwirkung kann nicht verzichtet werden. Sie kann leicht in Widerspruch zum Gleichheits- und Sicherheitsdenken geraten, was im Gebrauch des Wortes „Sozialisation“ übersehen werden könnte⁶⁵).

Domuradt⁶⁶) vermißt den erzieherischen Aspekt auf beiden Seiten, beim Personal den erzieherischen Elan, beim Gefangenen die Bereitschaft. Peters⁶⁷) und Eser⁶⁸) folgern aus dem Gebot der Wertneutralität einen Verzicht auf ethische Beeinflussung.

Peters berührt mit seinen Forderungen nach Wiederherstellung der sittlichen Grundlagen in Strafrecht und Vollzugsrecht das Dilemma, unter dem das gesamte erzieherische Geschehen heute steht. Nach v. Hentig⁶⁹) hilft der Sozialisationsbegriff die Krise der Pädagogik verdecken. Ein Ziel ist von der Sozialisationsforschung nicht zu erlangen⁷⁰). Der Versuch, einen für alle Lebensphasen und Gruppen der Gesellschaft gültigen Katalog von Zielvorstellungen für den Sozialisationsprozeß zu entwerfen, offenbart deutlich die Schwierigkeiten jeder Art von verbindlichen Wertdefinitionen. Ihre Allgemeingültigkeit erfordert abstrakte Formulierungen, die für das konkrete Handeln unverbindliche Deklamationen darstellen. So Klaus Hurrelmann⁷¹), der auf den „Zweiten Familienbericht der Bundesregierung“ (1975) verweist.

Mag der Staat sich einer allgemeinen Regelung über das Vollzugsziel enthalten⁷²), für den im Strafvollzug Tätigen kommt ein Moment hinzu, das die „Scheu vor sittlicher Inpflichtnahme“ zurücktreten läßt. Es ist zugleich die Gesellschaft, für die der Strafvollzug Erziehungsarbeit leisten muß, um so mehr, als der Vollzug auf Lockerung und Öffnung angelegt ist und der Entwurf zum StVollzG⁷³) davon ausgeht, daß es nicht nur Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung des Gefangenen mitzuwirken. Die Erziehungsgespräche werden im Wesentlichen eine Auseinandersetzung mit der Schuldfrage einschließen, wofür dem Gefangenen Hilfen zu geben sind⁷⁴) und zwar von Beginn des Vollzuges an. Die Gespräche brauchen nicht unverbindlich zu bleiben, insofern, als sie sich im Wesentlichen auf das Versagen im rechtlichen Bereich beziehen werden und hier der Erzieher im Strafvollzug nichts anderes als die hinter dem Strafgesetz und den Rechtsordnungen stehenden Grundwerte vertreten kann⁷⁵). Dabei ist mit Welzel⁷⁶) davon auszugehen, daß die primäre Aufgabe des Strafrechts nicht im aktuellen Rechtsgüterschutz – „denn dazu kommt es gerade dort, wo es konkret in Aktion trifft, in der Regel zu spät“ – zu sehen ist, sondern als wesentlichere Aufgabe „die beständige rechtstreue Gesinnung der Bürger in Bezug auf diese Güter sicherzustellen, also die Treue gegenüber dem Staat, die Achtung vor der Persönlichkeit (vor fremdem Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre), die Ehrlichkeit, Redlichkeit usw.“. Hier liegt das schwierigste Problem, das auch Peters Forderung nach

Wiederherstellung der sittlichen Grundlagen in Strafrecht und Strafvollzugsrecht entgegensteht, dem gegenüber rechtliche Formulierungen wenig vermögen. Es ist die gesellschaftliche Realität⁷⁷⁾, gekennzeichnet durch ein konkurrierendes Angebot von Sinn- und Wertvorstellungen, das Zweifel an einer überindividuellen Geltung aufkommen läßt, durch einen erweiterten ethischen Entscheidungsspielraum, der kaum ein glückliches Leben mit vorgegebenen Wert- und Grundhaltungen verspricht (Paus)⁷⁸⁾, durch die außengeleitete Orientierung an wechselnden Bezugsgruppen und kulturindustriell gelieferten Modellrollen, die eine Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Verhaltens ermöglicht, aber auch die Stabilität der Verhaltensziele ins Wanken bringt (Dreitzel)⁷⁹⁾. Bockelmann⁸⁰⁾ hat bereits früh auf das moralische Dilemma der Gegenwart hingewiesen, das alle Erziehung und die Straferziehung im Besonderen betrifft, so daß die Gefangenen auf sittliche Ermahnungen mit einem „Augurenlächeln“ antworten, allerdings auch auf eine allgemeine Hinwendung zu jenen unter dem „Gestrüpp ideologischer Postulate“ verborgenen Werten der einfachen Sittlichkeit und schlichten Menschlichkeit. Bockelmann sieht eine Beruhigung darin, daß gerade in der Gegenwart bei allem Bemühen um eine Befreiung des Strafrechts von der Moral „nahezu völlige Einmütigkeit darüber erzielt ist, daß die Strafe ein sozialetisches Unwerturteil ausdrückt“, daß das Strafrecht im Sittlichen wurzelt, daß Strafe Schuld voraussetzt, daß „das Strafrecht trotz seiner esoterischen Moral der Region des Sittlichen tief verbunden“ bleibt.

Auch Peters⁸¹⁾ spricht davon, daß es trotz „nicht selten weit auseinandergehender Auffassungen über das Sittliche“ innerhalb der Gemeinschaft durch die Jahrhunderte geprägte Allgemeinauffassungen und bei allen Gegensätzen es doch auch heute noch eine gemeinsame Grundlage“ gibt, daß der Umstand, daß eine solche sittliche Grundordnung nicht überall anerkannt oder in der gleichen Weise gesehen wird, nicht von der Verpflichtung befreit, sie zu suchen und sich an sie zu halten, daß man zudem die vorhandenen und erkennbaren sittlichen Grundauffassungen selbst innerhalb der modernen Gesellschaft nicht unterschätzen sollte.

Und Welzel⁸²⁾ führt hierzu aus: Wenn das Recht als wirkliche Ordnung auf den Widerstrebenden auch durch Zwang einwirken muß, nur die äußere Befolgung der Norm sicherstellen kann, sich mit Legalität begnügen muß, sich auch mit einer aus anderen als moralischen Gründen erfolgten Erfüllung seiner Forderungen begnügen muß, bedeutet es nicht, daß es nicht innerlich, nicht sittlich verpflichtet könne. Im Sinne des Gesinnenseins, als seelische Dauerhaltung, als beharrliche Art des Wertens und Wollens, gibt es auch eine legale (rechtliche) Gesinnung, den beharrlichen Willen zur Erfüllung der Rechtspflichten, für die es gleichgültig ist, ob ihre Beweggründe mehr die des egoistischen Interesses oder die des Wertbewußtseins (der Pflichterfüllung) sind.

Die Befürchtung von Gesinnungszwängen läßt das Verhältnis Sozialisator/Sozialisand zu einseitig sehen. Letzterer ist nicht Befehlsempfänger⁸³⁾, sondern hat die Möglichkeit des Auswählens, Vergleichens, Bedeutungebens; er übt Geneinflüsse aus, dies gerade unter dem Gesichts-

punkt des Pluralismus. Der Pluralismus fordert nicht nur heraus, er macht kritisch, stellt unter dem sozialen Wandel bisherige Sozialisationsprozesse in Frage, macht Widersprüche in Wertsystemen, Manipulationen sichtbar und läßt Brüche in Sozialisationsstrukturen, antiquierte Sozialisationsergebnisse fühlen. Die Gespräche stehen zudem unter Interaktion und geben auch die Möglichkeit, über das Verhalten des Probanden hinaus seine Einstellung zu erfahren, seine Haltung zu erkennen, die erst Stabilität erwarten läßt. Hierbei wirkt sich aus, worum es Peters und Eser geht: die Einwirkung auf Dauer, um Stabilität, Autonomie zu erreichen, „den beharrlichen Willen zur Erfüllung der Rechtspflichten“ (Welzel). Sicher steht hinter solchen Erziehungsgesprächen nicht die Einmaligkeit und Kraft, wie in monistischen Gesellschaften⁸⁴⁾, dafür aber die Möglichkeit, zu Autonomie zu führen.

Die Bedeutung der Autonomie wird in der Sozialisations- theorie gesehen. Sie kommt in Wurzbachers Konzept im Begriff der „Personalisation“⁸⁵⁾ zum Ausdruck, ferner in Brims Hinweis, daß gerade komplexe und sich wandelnde Gesellschaften den Grundstein für die im späteren Leben erforderlichen Lernprozesse dadurch zu legen suchen, daß sie dem Sozialisanden „Initiativen, Kreativität, die Kraft der Selbstbestimmung, Einsicht, Flexibilität und intelligentes Eingehen auf neue Bedingungen“ vermitteln⁸⁶⁾. Hartmann⁸⁷⁾ betont, daß immer mehr die Rückwirkung des Sozialisanden auf den Sozialisator im Interaktionsprozeß gesehen wird. Das gilt allerdings am wenigsten für die unpersönliche Sozialisation durch Massenkommunikation, deren erheblichen Einwirkungen der einzelne heute ausgesetzt ist⁸⁸⁾. Hierfür sollten dem Sozialisanden institutionelle Hilfen gegeben werden.

Nach Hartmann⁸⁹⁾ ist in der Erwachsenensozialisation eine Bedeutungssteigerung der Wertvorstellungen in der Berücksichtigung von Normen, Leitbildern und Glaubensvorstellungen zu beobachten, während die Orientierung auf Wissensstoffe in der Bedeutung abnimmt. In der Deutung der Sozialisation als Erziehung zur Gruppenorientierung, etwa im Bereich der beruflichen Sozialisation, auch in der staatlich geförderten Erwachsenenbildung, als ein Prozeß der Festlegung auf soziale Identitäten, damit vorwiegend als Einführung und Verhaftung in gruppenspezifische Normen und Werte, erhält nach Hartmann⁹⁰⁾ die Vermittlung von Werten eindeutig Vorrang vor der Vermittlung von Wissen.

Das hier zu Leistende ist erzieherische Tätigkeit, die unter einem Sinnzusammenhang steht, der in jedem erzieherischen Bezug waltet und im Freiheitsentzug, der unter gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, gegeben ist. Es geht darum, den einzelnen über ein Bestehen in der Gesellschaft hinaus durch Wissen, Leistungen, Lebenshilfen fähig zu machen, der Vielfalt der Einflüsse und Weltanschauungen kritisch zu begegnen, eigene Einsichten entgegenzustellen, ein persönliches Weltbild zu gewinnen. Dabei ist der einzelne zu stützen durch Gruppeneinfluß, über Teilnahme an gesellschaftlichen Gruppen ihm Gelegenheit zu geben, andere Wertvorstellungen zu erfahren. An den Vollzug ergeht die Forderung für weitgehende Öffnung hinsichtlich Information, Kommunikation, Interaktion, nicht zuletzt an Mitwirkung der Insassen.

Hartmann⁹¹⁾ weist auf eine Grunderkenntnis der Sozialisationsforschung hin, derzufolge die Reaktionen auf Sozialisationsversuche häufig kollektiven Charakter tragen, was für den Fall des kollektiven Konformismus wie den der sozialen Abweichung gilt und betont, daß die gruppenhafte Verbindung die Chance steigert, soziale Geltung und Sicherheit zu finden. So ist in der Verbindung von Selbstständigkeitsanspruch und kollektiver Stärke eine vorteilhafte Voraussetzung für die Wahrung von Selbständigkeit in der Sozialisation zu vermuten. Baratta⁹²⁾, dem es um eine Umerziehung der Gesellschaft als wichtigste Voraussetzung für eine Umerziehung der Gefangenen geht, hält Initiativen mit dem Ziel, politische Beziehungen zwischen Arbeitern außerhalb des Gefängnisses und der Welt des Gefangenen herzustellen, für sehr wichtig, um dem „ausgestoßenen Kriminellen“ durch Verbindungen mit der Arbeiterschaft zu erziehen, ihm Werte zu zeigen, die beschäftigte Arbeiter und Angehörige von Randgruppen gemeinsam haben, und somit der Logik der Absplitterung der Randgruppen von der Welt lohnabhängiger Arbeit entgegenzuwirken.

Auf den besonders schweren Stand des Sozialisators im Vollzug der Freiheitsstrafe muß hingewiesen werden. Die heute allgemein bestehende Verunsicherung des Erziehers betrifft den Strafvollzug besonders. Zur gegenwärtigen Problematik jeder Erziehungsarbeit (fragliche Zielvorstellung, aufbegehrende Probanden) kommt die besondere Situation des Strafvollzugs, in der der Bezug Sozialisand-Sozialisator besonders fragwürdig erscheinen muß. Die Begegnungen sind belastet, evtl. widersprüchlich. Auf der Seite des Sozialisanden bestehen Widerstand gegenüber dem Urteilspruch, der Voraussetzung bleiben muß für die erzieherische Arbeit und mitunter nicht vor dem gesellschaftlichen Hintergrund besteht, dementsprechend Auflehnung gegen den Freiheitsentzug, schließlich die Barrieren aus seiner Primärsozialisation. Dazu sind die Schichtunterschiede zwischen Sozialisand und Sozialisator größer als in jeder anderen Institution.

Das so vielfach belastete Verhältnis Erzieher-Proband (Sozialisator-Sozialisand) mündet ein in das Spannungsverhältnis „zwischen Rechtsstrafe und Erziehung“ (Krebs), das im Gedanken der Resozialisierung über dem Prozeßhaften mitunter zu wenig beachtet wird. Es sind die Unvereinbarkeiten, die im Vollzug der heute so fragwürdig gewordenen, doch unentbehrlichen Freiheitsstrafe bestehen zwischen Besserungs- und Sicherungsfunktion, individuellen Behandlung und Gleichbehandlung, Resozialisierung und Rechtsstaatlichkeit. Schon Radbruch⁹³⁾ stellte fest: „Immer wieder stößt sich in Strafrechtspflege und Strafvollzug der Erziehungsgedanke an dem Begriff der Strafe, in dem man ihn einschließen will. Ich meinerseits gestehe, daß mir am Begriff der Strafe gar nichts, aber an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen ist“.

Der Sozialisationsgedanke entspricht dem Rationalisierungsprozeß unserer Zeit, dem Strafe und Vollzug in der heutigen Gesellschaft unterworfen sind. In der aufkommenden Resignation und Skepsis in Theorie und Praxis des Strafvollzuges scheint er an seine Grenze gelangt zu sein. Sie liegt nicht nur in den Ausweglosigkeiten der unentbehrlichen Freiheitsstrafe, den Unvereinbarkeiten ihres Vollzuges, die in der Theorie und Praxis leicht übersehen wer-

den, sondern auch in den Unvorhersehbarkeiten aus dem sozialen Wandel, vor allem aber in den Unberechenbarkeiten in der menschlichen Natur. Ihnen ist schwer mit gesetzlichen Formulierungen zu begegnen. Müller-Dietz⁹⁴⁾ kennzeichnet treffend diese Situation: „(Re)Sozialisierung ist eher ein Problem praktischer Gestaltung und Realisierung als rechtlicher „Vorprogrammierung“. Darüber hinaus stellt sich aber auch die Frage, ob und inwieweit es dem Strafvollzug gelingen kann, Sozialprozesse zu steuern, die ihm allenfalls ausschnitt- und bruchstückhaft zugänglich sind. Insofern ist er selbst in die vor- und außerinstitutionellen sozialen und individuellen Bedingungen eingebunden, welche die Lebensgeschichte eines Menschen prägen. Von der Art und Gestaltung dieser Bedingungen hängt auch ab, wie sich die Chancen und Risiken im Verhältnis von (Re)Sozialisierungsziel und Sicherungsaufgabe faktisch verteilen“.

Damit verlagert sich das Problem auf die menschliche Begegnung zwischen Sozialisator und Sozialisand, Erzieher und Proband, die gerade im Freiheitsentzug sehr intensiv gestaltet werden kann. Wer verfolgt, wie schwer sich im Strafvollzug erzieherische Gedanken verwirklichen lassen, dem muß es verfrüht erscheinen, von einer „Krise der Idee der Resozialisierung“⁹⁵⁾ zu sprechen, besonders, wenn man bedenkt, daß der Strafvollzug als Institution sich zu lange Innovationen verschlossen hat. Es bleibt zu fragen, ob man mit einer totalen Kritik am herkömmlichen Strafvollzug die Frage der institutionellen Realisierbarkeit der Reformforderungen zu leicht genommen hat und in dem allgemeinen Ruf nach „Therapie“⁹⁶⁾ der Konstruktion einer letzten Möglichkeit⁹⁷⁾ verfallen ist, auch, ob die Sozialwissenschaften der ausufernden Phantasie in praktischer Hinsicht Einschränkungen geleistet haben. Gerade unter dem Rationalisierungsprozeß, dementsprechend Vertreter der verschiedenen Humanwissenschaften im Strafvollzug wirksam werden, gilt die Mahnung von Hentigs⁹⁸⁾: „Die Wissenschaft hat kritisch gemacht bis zur Aufsässigkeit, aber jeweils die Entlarvung der anderen betrieben, damit die Enttarnung der Ohnmacht veranstalteter Pädagogik“. Das trifft besonders zu für die Vertreter der verschiedenen Humanwissenschaften, deren Wirken im Vollzug Probleme aus der Rechts- und Sicherungsfunktion des Vollzuges entgegenstehen und unter den Ausweglosigkeiten unter Erfolgszwang gerät⁹⁹⁾.

Die Skepsis gegenüber dem Resozialisierungsgedanken nach so kurzer Zeit seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes muß überraschen, um so mehr, als es an mannigfachen Investitionen materieller und personeller Art nicht fehlt und von positiven Auswirkungen des Gesetzes berichtet wird, so hinsichtlich der Vollzugslockerungen¹⁰⁰⁾, wie seiner Möglichkeiten, die nicht ausgeschöpft sind¹⁰¹⁾. Die Skepsis darf nicht zu einer Abkehr vom Behandlungsgedanken oder gar zur Rückkehr zum Verwah- und Vergeltungsvollzug führen¹⁰²⁾.

So sprechen auch die Ergebnisse der Untersuchung von Opp¹⁰³⁾ dafür, den kustodiellen Anstaltstyp weitgehend durch halboffene oder noch besser durch therapeutisch orientierte Anstaltstypen zu ersetzen oder einzelne Maßnahmen, wie in der Anstalt Berlin-Tegel praktiziert (u.a. Einzel- und Gruppentherapie, Wohngruppen, Klientenvertretung, sozialpraktische Trainingsgruppen, schrittweise Lokierung), durchzuführen.

Aus der geschichtlichen Entwicklung des Strafvollzuges wird zudem deutlich, daß gerade das persönliche Wirken Einzelner von Bedeutung gewesen ist, so sehr sich ökonomische Bedingungen neben politischen und weltanschaulichen Einflüssen auswirkten¹⁰⁴. Gerade aus dieser Erkenntnis erscheint Resignation gegenüber der erzieherischen Aufgabe des Strafvollzuges nicht angebracht¹⁰⁵.

Wohl bleibt das Augenmerk zu lenken auf das erzieherische Geschehen, wofür das Strafvollzugsgesetz genügend Raum gibt. Es ist ein Tätigwerden, aktives Bemühen von beiden Seiten: einmal um „Hilfe zu einer eigenverantwortlichen sozialen Lebensgestaltung“¹⁰⁶, zum anderen um die Mitarbeit des zu Resozialisierenden, die der Ermunterung, der Aktivierung seines guten Willens bedarf und sich nicht erzwingen läßt¹⁰⁷.

Es bleibt für die Behandlung der Gefangenen bei dem Konzept, das Schüler-Springorum¹⁰⁸ aufzeigt: Im Unterschied zur Kindheitssozialisation geht es bei der Ersatzsozialisation von Erwachsenen, die persönliche Zuwendung nie richtig erfahren, um einen über das Normale weit hinausgehenden Grad an Bewußtheit der Einflußnahme, um eine sehr viel nüchternere Kombination von Überlegenheit (erlebt als „Autorität“) und Güte (erlebt als „Solidarität“). Darüber hinaus gilt es in jedem Einzelfall den besonderen, kompensierbaren Nachholbedarf zu erkennen, ob therapeutische Einzelbehandlung erfolgen sollte oder bei geringer Intelligenz oder ausgeprägter Primitivität die Behandlung eher wie eine „Dressur“ aussehen müsse, wobei sich wegen besonderer diagnostischer und therapeutischer Fähigkeiten die Kompetenz vom Pädagogen auf den Psychologen und Psychiater verlagert¹⁰⁹. Hier darf auch die Behandlung über das Ziel bloßer Legalität zu Moralität hinausgehen.

Anmerkungen

1) In den folgenden Ausführungen werden diese Begriffe synonym gebraucht.

2) Karl Peters, „Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzugs“, in: „Festschrift für Ernst Heinitz, 1972, S. 501 ff.

3) Albin Eser, „Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzugs“, in: „Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag“, Tübingen 1974, S. 505 ff.

4) Theodor Grunau, „Resozialisierung – Aber wie?“ JVB. Nr. 7, 1969, S. 150 ff.

5) Friedhelm Domuradt, „Fragen zur Resozialisierung der Strafgefangenen – Eine Analyse aus der Praxis – Es müßte vielmehr getan werden“, ZfStrVo, Jg. 23, 1974, S. 211 ff.

6) Stephan Quensel, „Wissenschaftliche Aspekte der Resozialisierung unter Freiheitsentzug“ (Sonderdruck)

7) Paul H. Bresser, „Ziele und Grenzen der Sozialtherapie – Eine Diskussionsbemerkung“, ZfStrVo, Jg. 24, 1975, S. 34 ff.

8) Horst Schüler-Springorum, „Strafvollzug im Übergang“, Göttingen 1969, S. 157

9) So warnt Schüler-Springorum, a.a.O., S. 166, davor, in der Einsicht in das Prozeßhafte der Sozialisation ein Patentrezept für Resozialisierung zu sehen.

10) S. auch Thomas Würtenberger, „Ziel des Strafvollzuges“, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, VI. Bd., S. 80

11) Hartmut Schellhoss, „Resozialisierung“, in: Kleines kriminologisches Wörterbuch“, Freiburg 1974, S. 268 ff.

12) Lutz Rössner, „Theorie der Sozialarbeit“, München/Basel 1973, S. 218

13) 2) S. auch Würtenberger, a.a.O., S. 80, der vorschlägt, von Eingliederung zu sprechen, weil Resozialisierung einen zu engen Inhalt hat und nicht

immer das Wesentliche der Einordnung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft trifft.

14) 3) Helmut Fend, „Sozialisierung und Erziehung. Eine Einführung in die Sozialisationsforschung“ Weinheim/Basel 1976, S. 33 ff.

15) S. auch Schellhoss, a.a.O., S. 268

16) Würtenberger, a.a.O., S. 79

17) I.L. Child, „Sozialisation (Sozialisierungsprozess)“, in: „Wörterbuch der Soziologie“, Frankfurt/M. 1972, S. 762

18) Zusammengefaßt nach Friedrich Heckmann, „Faktorenstrukturvergleiche als Methode zur Messung von Sozialisierungseinwirkungen“, in: Heinz Walter, „Sozialisationsforschung“, Bd. III, Stuttgart-Bad Cannstatt 1975, S. 271

19) Klaus Hurrelmann, „Gesellschaft, Sozialisation und Lebenslauf“, Reinbek 1976, S. 15

20) Günter Bittner, „Entwicklung‘ oder ‚Sozialisation‘“, in: „neue Sammlung“, 14. Jg., 1974, S. 389 ff.

21) Hurrelmann, a.a.O., S. 16

22) Allerdings steht, so Hurrelmann, a.a.O., S. 20, heute Erziehung für eine sehr komplex gewordene soziale Welt aus der Sozial- und Wertstruktur und den Institutionen und Organisationen der Gesellschaft unter starken Umwelteinflüssen, die die erzieherischen Handlungen mitgestalten und von diesen unabhängige latente Wirkungen ausüben, die man früher als „geheime Miterzieher“ heute unter dem Begriff „nichtintentionale“ und „funktionale Erziehung“ versteht.

23) Theodor Wilhelm, „Sozialisation und soziale Erziehung. Pädagogische Überlegungen zu einer soziologischen Leitvorstellung“, in: Wurzbacher, „Der Mensch als soziales und personales Wesen“, Stuttgart 1963, S. 158 ff.

24) Wilhelm, a.a.O., S. 159

25) Peters, a.a.O., S. 502 ff.

26) „Pädagogische Institutionen und Sozialisation – Dokumentation einer Arbeitstagung der deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft in Salzburg vom 8. - 10. 4. 1974“, in: „neue Sammlung“ 14/74, S. 398 f.

27) H. von Hentig, „Einführung“ oder: „Das hidden curriculum der Erziehungswissenschaft zugunsten einer veranstalteten Pädagogik“, in: „neue Sammlung“, 14. Jg., 1974, S. 352

28) von Hentig, a.a.O., S. 339 f., führt den Durchbruch des Wortes „Sozialisation“ in Amerika darauf zurück, daß es umfassender, weiter als alle anderen bis dahin gebräuchlichen Wörter war. Es „verschluckt“ den Streit über das Verhältnis von sog. „funktionaler“ und „intentionaler“, institutioneller und außerinstitutioneller Erziehung, von Erziehung und Bildung, von Bildung und Ausbildung, von Erzogenwerden und Sichentwickeln. Für Deutschland kam hinzu, daß „Sozialisation“ obwohl vage und vieldimensional, durch Form und Herkunft wie ein Begriff aussah und diesen Status sofort usurpierte. Unter dem weiten Mantel des neuen Nicht-Begriffs können die vielen schweren gegenwärtigen Störungen des Erziehungsprozesses wieder als Folgen bloßer „Fehlsozialisation“ gehalten werden statt für die Boten einer Krise der Pädagogik als gesellschaftliche Institution überhaupt.

v. Hentig fragt: „Noch wird das Verbum sozialisieren nur im Passiv gebraucht. Ich bin gespannt, wann der erste deutsche Pädagoge sagen wird: „Ich sozialisiere dich“ – und wer das sein wird“.

29) Dieter Geulen, „Bemerkungen zum Verhältnis von Sozialisationsforschung und Erziehungswissenschaft“, in: „neue Sammlung“, 14. Jg., 1974, S. 417 ff.

30) Würtenberger, a.a.O., S. 78 ff.

31) v. Hentig, a.a.O., S. 352

32) Geulen, a.a.O., S. 417

33) S. auch Günter Bemann, „Über das Ziel des Strafvollzuges“, in: „Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag“, München 1979, S. 859

34) S. auch Peters, „Grundprobleme der Kriminalpädagogik“, Berlin 1960, S. 164: „Die Zusammenfassung der beiden Begriffe (Besserung und Erziehung) durch das Wort „Resozialisierung“ . . . würde gerade im Hinblick auf die Kriminalpädagogik nicht weiterführen, weil sich darunter verschiedene Vorgänge (die bloße Auswirkung von Umständen und die zwischenmenschliche, gerade die Erziehung bestimmende Beziehung) verbergen“.

35) Nach traditioneller Sozialisationsforschung ist ein „sozialisierter Mensch“ durch Anpassung an das herrschende System, durch Konformität, in jüngster Zeit aber durch Emanzipation gekennzeichnet, ein Ziel, das auf die Insassen einer Strafanstalt nicht unbedenklich anzuwenden ist, wenn es darum gehen soll, in dieser Gesellschaft zu bestehen und zugleich zu ihrer Veränderung in rationaler und kommunikativer Bewältigung beizutragen.

36) Geulen, a.a.O., S. 420

37) G. Wurzbacher, „Der Mensch als soziales und personales Wesen“, Stuttgart 1963, S. 3 ff.

38) Claessens, „Familie und Wertsystem“, Berlin 1972, S. 79 ff.

39) Orville G. Brim, „Erwachsenensozialisation. Sozialisation nach Abschluß der Kindheit“, Stuttgart 1974, S. 18 ff.

40) Wurzbacher, a.a.O., S. 5 ff. u. 22

41) „Über die Prozesse der Umweltergreifung durch Kennenlernen, Bedeutungsbelegung und auswählende Bewertung schafft sich der Mensch innerhalb der für ihn relevanten Handlungssysteme die Möglichkeit zu sozial abweichendem Verhalten, das sich bis zu kultur- und sozialschöpferischer Initiative steigern kann.“ Konformes Handeln bleibt Grundvoraussetzung sozialer Stabilität und Kontinuität. Mit wachsenden – Distanzen des Überblicks, Vergleichs, der Wahl steigen die Möglichkeiten schöpferischen abweichenden Verhaltens. (Wurzbacher, a.a.O., S. 11)

42) Wurzbacher, a.a.O., S. 28

43) Heinz Hartmann, „Die Sozialisation von Erwachsenen als soziales und soziologisches Problem“, in: Brim jr./Wheeler, a.a.O., S. 135 ff.

44) Hartmut Griese, „Erwachsenen-sozialisation“, München 1976, S. 93, spricht von einem interdependenten, dialektischen Prozeß, der aktiven Auseinandersetzung des Individuums mit seiner sozialen Umwelt, in dem nicht nur der zu Sozialisierende sich anpaßt, bzw. verändert, sondern jeweils jeder Sozialisator auch vermindert Sozialisand ist und umgekehrt.

45) Hartmann, a.a.O., S. 140 f.

46) Hartmann, a.a.O., S. 144

47) Hartmann, a.a.O., S. 153

48) So Wurzbacher, a.a.O., S. 20: Die grobe Gegenüberstellung zwischen ausgereiftem, ausgereiftem Erwachsenen und unreifem Heranwachsenden wird nicht der Struktur, dem Wandel und der Wechselwirkung der Grundfaktoren Gesellschaft, Person und Kultur gerecht, die im Lebensprozeß ständig koordiniert und integriert werden können. Eine Analyse ihrer Wechselwirkung ergibt einen lebenslangen Wandlungsprozeß der Personalstruktur, einen das gesamte einzelmenschliche Leben begleitenden Vorgang fortwährender Labilisierung, Restabilisierung und Umstrukturierung des Verhältnisses von Gesellschaft, Person und Kultur. So Labilisierungen durch den menschlichen Organismus, seine Triebstruktur, sein Wachsen, Reifen, Vergehen, Erkranken, Gesunden, durch den Pluralismus materieller und kultureller Faktoren, die Koordinierung, Steuerung und Formung verlangen.

49) Karl-Peter Rotthaus, „Therapeutische Behandlung im Strafvollzug eine Utopie?“, in: „Kriminalität heute – Ursachen und Bekämpfung“, red. bearb. von Harald Petri und Hans Dieter Schwind, Bochum 1972, S. 116 gibt dem Wort „Behandlung“ den Vorzug und unterscheidet Behandlung im weitesten Sinn als „schlichtes Umgehen mit anderen Menschen von Behandlung im Sinne von sozialem Training (schulische, berufliche Weiterbildung etc.) und Behandlung im Sinne von ‚therapeutischer Behandlung‘“.

50) Hierzu Hans Heinrich Jescheck, „Die Krise der Kriminalpolitik“, ZStrW, Bd. 91 (1979), S. 1064

51) Hans Achinger, „Von der anderen Seite gesehen“, in: Max Busch/Gottfried Edel (Hrsg.), „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“, Neuwied u. Berlin 1969, S. 318

52) Achinger, a.a.O., S. 315

53) Die nachstehenden Ausführungen nehmen Bezug auf Stanton Wheeler: „Die Struktur formal organisierter Sozialisationsanstalten“, in: „Erwachsenen-sozialisation – Sozialisation nach Abschluß der Kindheit“ von Orville G. Brim jr. und Stanton Wheeler, Stuttgart 1974, S. 53 ff.

54) Wheeler, a.a.O., S. 64

55) Wheeler, a.a.O., S. 105

56) Wheeler, a.a.O., S. 118

57) Brim, a.a.O., S. 40

58) Brim, a.a.O., S. 35

59) Hartmann, a.a.O., S. 155

60) So Brim, a.a.O., S. 45 ff., worin ihm zuzustimmen ist.

61) Brim, a.a.O., S. 48 f.

62) Brim, a.a.O., S. 50

63) Berger/Luckmann, „Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie“, Stuttgart 1972, S. 168

64) Schüler-Springorum, a.a.O., S. 11 u. 159; s. auch Grunau, „Resozialisierung – Aber wie?“, JVBf. Nr. 7, 1969, S. 152

65) v. Hentig, a.a.O., S. 352: Der Begriff „die Sozialisation gibt der Generalisierung die Vorhand gegenüber der Individualisierung, den objektiven Prozessen gegenüber der Politik von Gruppen oder der Selbstbestimmung von Individuen“. S. auch Peters, „Kriminalpädagogik“, S. 164

66) a.a.O., S. 213

67) a.a.O., S. 510 f

68) a.a.O., S. 509

69) a.a.O., S. 340: „Unter dem weiten Mantel des neuen Nicht-Begriffs können viele schweren gegenwärtigen Störungen des Erziehungsprozesses wieder als Folgen bloßer „Fehlsozialisation“ gehalten werden, statt für die Boten einer Krise der Pädagogik als gesellschaftliche Institution überhaupt“.

70) Geulen verweist darauf, daß Sozialisationsziele erst aus einer utopischen Konzeption der Gesellschaft und einer genauen Analyse der notwendigen Einzelschritte vom gegenwärtigen zum zukünftigen Zustand zu erlangen sind, daß die Voraussetzungen eine verbindliche gesellschaftliche Utopie und eine verbindliche Theorie des gesellschaftlichen Wandels sind und Optimismus über Chancen einer vollständigen Sozialisationstheorie schon heute nicht angebracht ist.

In: Walter (Hrsg.), „Sozialisationsforschung – Erwartungen, Probleme, Theorieschwerpunkte“, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, „Thesen zur Metatheorie der Sozialisation“, S. 99

71) Hurrelmann, „Gesellschaft, Sozialisation und Lebenslauf“, in: Hurrelmann (Hrsg.), „Sozialisation und Lebenslauf“, Reinbek bei Hamburg 1976, S. 21 f.

72) S. „Grundsätze zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (StVollzG) 1975, S. 75

73) S. 74

74) Peters, a.a.O., S. 514

75) S. auch Peters, a.a.O., S. 510.

Nach Eser, a.a.O., S. 517, muß auch die Sozialisation über eine Legalitätshaltung hinauszielen, um wenigstens diese im Endeffekt zu erreichen. Dafür soll das Ziel weniger auf strafrechtliche Verbote als vielmehr auf die hinter den Strafrechtsnormen stehenden Werte und Güter hinlenken, um den Probanden zu einer Einstellung zu motivieren, die ihn aus Achtung der betroffenen Schutzgüter vor Rechtsbrüchen bewahrt.

76) Hans Welzel, „Das Gesinnungsmoment im Recht“, in: „Festschrift für Julius von Gierke“, Berlin 1950, S. 297

77) Über die begrenzte Wirkung der Kriminalpolitik im Verhältnis zum Gesamtpotential der Kriminalitätserzeugenden Kräfte, s. Hans Heinrich Jescheck, „Die Krise der Kriminalpolitik“, in: ZStW, Bd. 91 (1979), S. 1043 ff.

78) Ansgar Paus (Hrsg.), „Werte, Rechte, Normen“, Kevelaer 1979, S. 7

79) H.P. Dreitzel, „Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft“, Stuttgart 1972, S. 205

80) Paul Bockelmann, „Strafe und Erziehung“, in: Festschrift für Julius von Gierke“, Berlin 1950, S. 34 ff.

81) Peters, „Kriminalpädagogik“, S. 132 u. 87

82) Welzel, a.a.O., S. 294 ff.

83) So auch Peters, a.a.O., S. 133 u. 109: Der Erziehungsvorgang wird vom Betroffenen weitgehend mitbestimmt; deswegen bedeutet Erziehung, richtig verstanden, auch keinen Eingriff in die sittliche Freiheit . . . Erziehung als „Führung in die Freiheit und zu der Freiheit“, „setzt die Achtung vor der eigenen Lebensformung voraus, auf deren geordnete Verwirklichung sie hinielt. Persönliche Grundfreiheiten anzutasten, verstößt nicht nur gegen Rechtsgrundsätze, sondern auch gegen Erziehungsgrundsätze“.

Gegen eine Befürchtung von Gesinnungszwängen spricht auch, daß sittliche Einstellungen oder Handlungen durch rechtlichen Zwang nicht einmal in einem minimalen Umfang durchgesetzt werden. Der Staat muß mit erzwingenden Maßnahmen drohen, die Sittlichkeit lebt von der freien Spontanität des Menschen. Der Ethiker kann der Formel vom „ethischen Minimum“ nur insoweit zustimmen, als das Strafrecht jenen Freiheitsraum offenhalten muß, der als Voraussetzung sittlicher Selbstentfaltung anzusehen ist. Auch eine weltanschaulich plurale Gesellschaft braucht einen Grundbestand an wirklich gelebter Sittlichkeit“. (Alfons Auer, „Die Bedeutung der christlichen Botschaft für das Verständnis und die Durchsetzung der Grundwerte“, in: Paus (Hrsg.) a.a.O., S. 77

Zur Frage der Freiwilligkeit und des Zwanges s. auch Schüler-Springorum, a.a.O., S. 216 f.: „Erzwungene Sozialisation eine *contradictio in adjecto*: dieser Sachverhalt sollte das Problem der Freiwilligkeit im Vollzuge schließlich auch juristisch erledigen. Die „Ehre des Verbrechens“ bleibt auch im sozialisierenden Vollzuge gewahrt“.

84) S. „Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)“ – SVWG – der DDR –

85) Wurzbacher, a.a.O., S. 14

86) Brim, a.a.O., S. 20

87) Hartmann, a.a.O., S. 131 ff.

88) Hartmann, a.a.O., S. 141 ff.

89) Hartmann, a.a.O., S. 144

90) Hartmann, a.a.O., S. 146

91) Hartmann, a.a.O., S. 162

92) Baratta, „Strafvollzugssystem u. soziale Marginalisierung. Zur Ideologiekritik des Behandlungsstrafrechts“. In: „Festschrift für Thomas Würtenberger“, Berlin 1977, S. 396

93) Radbruch, „Der Mensch im Recht“, zitiert nach A. Kaufmann, „Der Alternativentwurf eines StGB u. das Erbe Radbruchs“, in: „Gedächtnisschrift“, Göttingen 1968, S. 336

94) Heinz Müller-Dietz, „Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems“, Heidelberg-Hamburg 1979, S. 130

95) Man spricht von einer Krise der Idee der Resozialisierung“, diskutiert, ob der Resozialisierungsgedanke noch zeitgemäß sei, noch eine Chance für die Durchsetzung des Behandlungsgedankens bei Bestrebungen nach Verschärfung des Strafrechts und Strafprozeßrechts bestehe. S. „Vorbemerkungen der Redaktion“, BewH 26, 4/79, S. 279 ff.

96) S. Schwind/Blau, „Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe“, Berlin-New York 1976. Hierzu: Feige, ZfStrVo 1977, Jg. 26, S. 192

97) Hans Albert, „Traktat über kritische Vernunft“, Tübingen 1968, S. 176 f., warnt vor Alternativ-Radikalismus, der zu abstrakten Alternativen neigt u. in totaler Kritik vom Realisierbarkeitsproblem abstrahiert.

98) von Hentig, a.a.O., S. 358 f.

99) T. von Trotha, „Perspektiven der Strafvollzugsreform“, in: „Kritische Justiz“, Jg. 1972, S. 117 ff., besonders S. 134

100) S. ZfStrVo, Jg. 29, S. 170

101) Schüler-Springorum, „Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz“. In: „Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag“, München 1979, S. 877 ff.

102) S. Claus Roxin, „Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativenwürfen“. In: „Juristische Arbeitsblätter“, 12. Jg., 1980, S. 545 ff.

103) Karl Dieter Opp (Hrsg.), „Strafvollzug und Resozialisierung“, München 1979, S. 352

104) S. Rusche und Kirchheimer, „Sozialstruktur und Strafvollzug“, Frankfurt a.M. 1974

105) S. Schüler-Springorum, „Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz“, S. 882

106) Günther Kaiser, „Resozialisierung und Zeitgeist“, in: „Festschrift für Thomas Würtenberger“, S. 359 ff.

107) A. Kaufmann, a.a.O., S. 334 f.

108) Schüler-Springorum, „Strafvollzug im Übergang“, S. 167 f.

109) Hier gelten allerdings die Einschränkungen, die Bresser gegenüber der diagnostischen Arbeit macht. S. oben Anmerkung 7

Arbeitspflicht jugendlicher und heranwachsender Untersuchungsgefangener aus erzieherischen Gründen?

Rüdiger Molketin/Michael Ch. Jakobs

I.

Die Untersuchungshaft darf als der einschneidendste Grundrechtseingriff, den die StPO – außer der Strafvollstreckung – kennt, nur auf das Vorliegen eines oder mehrerer in § 112 Abs. 2 Nr. 1 - 3 StPO abschließend genannten Gründen gestützt werden¹⁾. Dabei ergibt eine Würdigung dieser Gründe, daß die Untersuchungshaft vornehmlich der Sicherstellung eines geordneten Strafverfahrens sowie der späteren Strafvollstreckung dient²⁾.

II.

Die *Rechtsstellung* des Untersuchungsgefangenen ist schon deshalb mit der eines Strafgefangenen nicht zu vergleichen; das berücksichtigt der Gesetzgeber insbesondere bei folgenden Vorschriften:

1.) Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO ist er, soweit möglich, von den Strafgefangenen *getrennt* zu halten. Aus diesem Grunde kann die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen für Strafgefangene nicht gestattet werden; dieser Grundsatz läßt sich in der Vollzugspraxis, vor allem in kleineren Anstalten, allein aus räumlichen bzw. personellen Gründen nicht immer durchführen³⁾.

2.) Grundsätzlich wird die Untersuchungshaft als *Einzelhaft* vollzogen (§ 119 Abs. 1, 2 StPO); dies ist in erster Linie als *Vorrecht* gegenüber den Strafgefangenen gedacht⁴⁾.

Jedoch kann auf ausdrücklichen, jederzeit zurücknehmbaren schriftlichen Antrag (vgl. § 119 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StPO) der Beschuldigte mit anderen *Untersuchungsgefangenen* in demselben Raum untergebracht werden; über diesen Antrag entscheidet der zuständige Haftrichter (§ 119 Abs. 6 i.V.m. § 126 StPO)⁵⁾. Dem Antrag darf beispielsweise nicht entsprochen werden, wenn der Betreffende zu Aggressivitäten neigt⁶⁾ oder die in Frage kommenden Haftgenossen an derselben Tat beteiligt sind und infolgedessen Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) besteht⁷⁾.

Auch ohne Antrag darf der Haftrichter gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen – unabhängig vom Willen des Betreffenden – anordnen, wenn dessen körperlicher oder geistiger Zustand (§ 119 Abs. 2 Satz 3 StPO) diese Maßnahme erfordert. Allein aus diesem Grunde kann sogar ein Untersuchungshäftling – unter Aufhebung des ansonsten geltenden „Trennungsgrundsatzes“ – mit Strafgefangenen – ausnahmsweise – zusammengelegt werden (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO)⁸⁾.

3.) § 119 Abs. 4 StPO räumt den einzelnen Untersuchungsgefangenen als weiteres „Privileg“ gegenüber den bereits rechtskräftig Verurteilten ein, sich „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf eigene Kosten zu verschaffen,

soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören". Zum Beispiel wird sehr häufig von den Möglichkeiten der Selbstbeköstigung sowie Benutzung eigener Wäsche und Kleidung Gebrauch gemacht; allerdings muß für regelmäßigen Wechsel und Reinigung gesorgt sein^{8a)}.

Im übrigen verpflichtet die UVollzO, auf die später noch zurückzukommen sein wird, „verständige Wünsche“ des Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen und – soweit wie eben möglich – zu erfüllen (Nr. 18 Abs. 3 Satz 2 UVollzO)⁹⁾.

4.) Wie bereits dem Wortlaut des § 119 Abs. 4 StPO („Beschäftigungen“) zu entnehmen ist, unterliegt der Untersuchungsgefangene – im Gegensatz zum Strafgefangenen (vgl. insoweit § 41 StVollzG)¹⁰⁾ – nicht der Arbeitspflicht¹¹⁾.

Auf ausdrücklichen Wunsch soll ihm jedoch – falls irgendwie möglich – Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden (Nr. 43 UVollzO). Über einen Antrag auf Zuweisung einer bestimmten Beschäftigung oder eines Arbeitsplatzes entscheidet die Anstaltsleitung, ohne daß es der Genehmigung durch den zuständigen Richter bedarf¹²⁾.

III.

1.) Während die rechtlich zulässigen Eingriffsmöglichkeiten im Bereich des Strafvollzuges seit dem 1. Januar 1977 durch das StVollzG¹³⁾ abschließend geregelt sind, steht ein entsprechendes Gesetz für den Vollzug der Untersuchungshaft, obwohl seit langem gefordert¹⁴⁾, bislang noch aus.

2.) Rechtsgrundlage für Beschränkungen während des *Vollzuges* ist allein die lückenhafte Regelung in § 119 StPO¹⁵⁾. Hinsichtlich der jugendlichen bzw. heranwachsenden Untersuchungshäftlinge wird die eben genannte Vorschrift durch §§ 93 Abs. 1 und 2, 110 Abs. 1 JGG ergänzt¹⁶⁾.

Da die erhofften gesetzlichen Regelungen offensichtlich noch eine Weile auf sich warten lassen, kommt in der tagtäglichen Vollzugspraxis der UVollzO eine besondere Bedeutung zu: Von der Rechtsqualität her ist sie eine (bundes-einheitliche) Verwaltungsvorschrift; infolgedessen kann sie *nur die Justizverwaltung*, keinesfalls aber den Gefangenen oder den von Weisungen (gemäß Art. 97 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 25 DRiG) unabhängigen Richter¹⁷⁾ binden¹⁸⁾.

Durch die Anwendung der UVollzO „wird der Richter zu einem verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Normsetzer, der die Blankettnorm des § 119 StPO, deren inhaltliche Leere sich deutlich in der Fülle detaillierter Regelungen in der UVollzO widerspiegelt, durch Globaltransformation einer Verwaltungsvorschrift erst vollziehbar gemacht hat“¹⁹⁾.

Zumindest bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung können gewisse Vorzüge nicht wegdiskutiert werden: Insbesondere der noch über wenig praktische Erfahrung verfügende Richter sollte diese Verwaltungsvorschriften zur Hilfe nehmen und – an Hand der besonderen Umstände des Einzelfalles – prüfen, ob Abweichungen geboten sind²⁰⁾.

Ferner ist diese Regelung – bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes – ein gewisser „Ersatz“; ansonsten bestünden für den Untersuchungsgefangenen überhaupt keine „statusbestimmenden Regelungen“²¹⁾.

§ 93 Abs. 2 JGG verpflichtet die Justizverwaltung, den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. insoweit § 110 Abs. 1 JGG) *erzieherisch* zu gestalten²²⁾. „Diese vergleichsweise bescheidenen Forderungen findet man nur ausnahmsweise erfüllt. Für viele Gefangene ist gar keine Arbeit vorhanden. Wenn in den Anstalten Arbeit angeboten wird, so ist es *meist primitive Heimarbeit* (Stanz- und Faltarbeiten). Bei dem selten stattfindenden Unterricht fehlt es an einem brauchbaren Konzept, das die starke Fluktuation der Unterrichtsteilnehmer berücksichtigt. Die ‚Behandlung‘ erschöpft sich in Bewachung und dem Versuch, wenigstens in Notfällen einzelnen Inhaftierten zu helfen. Insgesamt wird die Untersuchungshaft wesentlich strenger vollzogen als die Jugendstrafe. Die meiste Zeit sind die Gefangenen allein in der Zelle. Vor allem in kleineren Anstalten werden indessen im Wege von Modellversuchen Programme entwickelt, die – dem häufigen Wechsel der Gefangenen angepaßt – in kurzer Zeit zu Erfolgserlebnissen führen und besonders auch die persönlichen Schwierigkeiten des Jugendlichen gezielt ins Auge fassen“²³⁾.

In der Rechtsprechung²⁴⁾ wird – unter Bezugnahme auf Nr. 80 Abs. 2 Satz 1 UVollzO – die Ansicht vertreten, der junge Gefangene sei, im Gegensatz zum Erwachsenen, zur Arbeit während der Untersuchungshaft verpflichtet. Weigert er sich, ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, so kann der Anstaltsleiter beim zuständigen Richter eine sogen. „Hausstrafe“ beantragen^{24a)}.

IV.

Zur Beurteilung, ob für jugendliche und heranwachsende Untersuchungshäftlinge eine *Arbeitspflicht* besteht, ist zunächst erforderlich festzustellen, ob es sich bei einer solchen Verpflichtung um einen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dieses Personenkreises handeln würde; folglich bedürfe es – für die Statuierung einer derartigen Arbeitspflicht – einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Wie das Bundesverfassungsgericht in einer jüngst ergangenen Entscheidung²⁵⁾ zur Verfassungsmäßigkeit einer Auflage im Rahmen von § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB erst wieder klargestellt hat, gewährleistet Art. 12 Abs. 1 GG nicht nur die Berufswahl selbst als einen Akt der Selbstbestimmung, sondern darüber hinaus auch die Freiheit, überhaupt keinen Beruf zu ergreifen und auszuüben. Diese „Nichtwahl“ eines Berufes sei die lediglich negative Inanspruchnahme der Berufswahl und als solche die notwendige Kehrseite der positiven Freiheitsverbürgung. Daher stelle auch der Zwang, irgendeinen Beruf zu ergreifen und auszuüben, einen Eingriff in das durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Freiheitsrecht dar²⁶⁾.

Dementsprechend liegt auch in der Heranziehung von Untersuchungshäftlingen zur Arbeit, zumindest wenn dies gegen bzw. ohne den Willen des Betroffenen geschieht, ein Eingriff in deren durch Art. 12 GG geschützten Rechtskreis²⁷⁾.

Damit aber ist fraglich, ob jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen eine derartige Arbeitspflicht rechtmäßigerweise abverlangt werden kann.

1.) Zur Arbeitspflicht jugendlicher Untersuchungsgefangener:

a) Für jugendliche Untersuchungshäftlinge könnte sich eine Arbeitspflicht zum einen aus Nr. 80 Abs. 2 Satz 1 UVollzO ergeben; dort heißt es wörtlich:

„Der jugendliche Gefangene ist aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet“²⁸⁾.

Entsprechend diesem Grundtenor wird in der Kommentierung dieser Vorschrift der „mit dem Vorteil der Arbeits- und Leistungsbelohnung ausgestatteten Arbeit“ unter den Mitteln, „die jungen Untersuchungsgefangenen von der deprimierenden Wirkung des Arbeitsverlustes zu bewahren“, ein vorrangiger Stellenwert zugesprochen²⁹⁾.

Steht aber seit dem grundlegenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstellung der Strafgefangenen vom 14. März 1972³⁰⁾ nicht mehr in Frage, daß allein die Annahme eines sogenannten „besonderen Gewaltverhältnisses“ nicht mehr ausreicht, um Grundrechtseinschränkungen bei Strafgefangenen zu rechtfertigen, so daß es vielmehr eines nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zustandegekommenen Gesetzes bedarf, um in zulässiger Weise in die Grundrechte von Strafgefangenen einzugreifen³¹⁾, so gilt dies umso eher auch für Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen von Untersuchungsgefangenen. Denn anders als dort ist bei einem Untersuchungshäftling die grundsätzliche Unschuldsvermutung gerade noch nicht entkräftet (vgl. Art. 6 Abs. 2 MRK)³²⁾.

Verlangt aber demgemäß auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit eines jugendlichen Untersuchungshäftlings die Existenz eines hierzu ermächtigenden Gesetzes, so reichen die Vorschriften der UVollzO hierzu nicht aus. Denn auch bei diesen Normen handelt es sich gerade nicht um ein Gesetz im rechtsstaatlichen Sinne, sondern lediglich um eine Verwaltungsvorschrift³³⁾.

b) Eine Arbeitspflicht jugendlicher Untersuchungsgefangener könnte sich aber aus § 93 Abs. 2 JGG ergeben. Diese Vorschrift lautet:

„Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden“.

Tatsächlich erkennt die bislang wohl herrschende Meinung auf Grund dieser Regelung eine Arbeitspflicht für jugendliche Untersuchungsgefangene an mit dem Argument, daß gerade bei Jugendlichen, die größtenteils verwahrlost sind und daher dringend der Resozialisierung bedürften, regelmäßiger Arbeit ein ganz entscheidender Stellenwert zukomme³⁴⁾.

Nach der hier zugrunde gelegten Ansicht kann der herrschenden Meinung nicht gefolgt werden: Zunächst handelt es sich bei § 93 Abs. 2 JGG lediglich um eine „Sollvorschrift“. Hierdurch wird zwar dem Staat eine Verpflichtung auferlegt, nämlich die Berücksichtigung erzieherischer Aspekte beim Vollzug der Untersuchungshaft. Damit korrespondiert aber keinesfalls eo ipso eine Verpflichtung der jeweils Betroffenen, staatliche Vergehensweisen, soweit sie allein erzieherisch motiviert sind, nun auch in jedem Falle zu dulden³⁵⁾.

Auch die bei dieser Argumentation stillschweigend getroffene Prämisse, daß Arbeit, insbesondere den während der Untersuchungshaft von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Fertigkeiten überhaupt erzieherische Funktion zukomme, ist zu bezweifeln. Zum einen dürfte heute wohl kaum noch bestreitbar sein, daß die erzieherische Wirkung von Zwangsarbeit ernstlich zu bezweifeln ist. Zum anderen erscheinen auch die regelmäßig zu absolvierenden Tätigkeiten – Stanz- und Faltarbeiten – allenfalls in geringstem Umfang geeignet, erzieherisch auf die jugendlichen Untersuchungsgefangenen einzuwirken³⁶⁾. Hinzu kommt, daß zumindest bei einem großen Teil der jugendlichen Untersuchungshäftlinge eine erzieherisch sinnvolle Arbeit – während der Dauer der Untersuchungshaft – überhaupt unmöglich sein dürfte, da es sich bei vielen Betroffenen um das erste Hafterlebnis handelt und allein aus diesem Grunde eine Erfolg versprechende erzieherische Beeinflussung – auf Grund des „Schocks über die Verhaftung“ – unmöglich ist³⁷⁾.

Des weiteren darf nicht außer acht gelassen werden, daß allein wegen der kurzen Verweildauer jugendlicher Untersuchungsgefangener (vgl. hierzu insbesondere § 72 JGG)³⁸⁾ – sowie der nur beschränkten „personellen und materiellen Mittel“ der erzieherische Wert einer Arbeit eines jugendlichen Untersuchungshäftlings – während des Vollzuges – als sehr gering einzustufen ist³⁹⁾.

Schließlich muß auch im Hinblick auf den überragenden Stellenwert des Grundrechts aus Art. 12 GG bezweifelt werden, daß die allein von „erzieherischer Gestaltung der Haft“ sprechende Vorschrift des § 93 Abs. 2 JGG derart extensiv ausgelegt werden darf, daß – auf ihrer Grundlage – ein Eingriff in den Regelungsbereich des Art. 12 GG gerechtfertigt sein sollte⁴⁰⁾. Diese Argumentation wird zusätzlich durch die Überlegung untermauert, daß gemäß § 2 JGG auch bei der Untersuchungshaft von Jugendlichen grundsätzlich die maßgeblichen Vorschriften der StPO gelten⁴¹⁾. Ist aber allgemein anerkannt, daß erwachsene Untersuchungsgefangene keiner Arbeitspflicht unterliegen⁴²⁾, so hätte es für eine gegenteilige Regelung bei nicht-erwachsenen Häftlingen einer ausdrücklichen – gegenteiligen – Vorschrift bedurft.

Problematisch erscheint ein aus § 93 Abs. 2 JGG über den Erziehungszweck „herausinterpretierter“ Arbeitszwang von jugendlichen Untersuchungsgefangenen auch insofern, als fraglich erscheint, ob ein *Recht zu staatlicher Erziehung während der Untersuchungshaft* überhaupt besteht⁴³⁾. Denn gemäß Art. 6 Abs. 3 GG darf in das Elternrecht auf Erziehung grundsätzlich nur eingegriffen werden, soweit das betroffene Kind zu verwahrlosen droht oder eine (gravierende) Pflichtverletzung der Eltern gegeben ist⁴⁴⁾.

Der dringende Tatverdacht und die damit begründete Anordnung der Untersuchungshaft vermögen aber das Vorliegen weder des einen noch des anderen Falles auch nur hinreichend zu indizieren. Da aber auch noch kein staatlicher Strafanspruch besteht – dies begründet den Unterschied zu jugendlichen Strafgefangenen (vgl. § 10 Abs. 1 JGG) – ergibt sich beim jugendlichen Strafgefangenen jedenfalls kein Erziehungsrecht des Staates aus Art. 6 Abs. 3 GG.

Auch nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG kommt dem Staat bei Untersuchungsgefangenen jedenfalls kein *generelles* Erziehungsrecht zu; die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt im einzelnen voraus, daß die Elternpflicht der Erziehung im weitesten Sinne unzureichend ausgeübt wird bzw. worden ist⁴⁵⁾. Linck⁴⁶⁾ spricht daher zu Recht von einem „subsidären Erziehungsrecht des Staates“.

c) Auch aus dem Charakter der Untersuchungshaft selbst läßt sich eine Verpflichtung des Gefangenen zur Arbeit nicht herleiten: Steht nämlich die Untersuchungshaft im Schnittpunkt zwischen der rechtsstaatlichen Pflicht des Staates zur Strafverfolgung und dem grundgesetzlich geschützten Freiheitsanspruch des Bürgers⁴⁷⁾, so ist diesbezüglich anerkannt, daß, wegen der bis zur rechtskräftigen Verurteilung geltenden Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 MRK⁴⁸⁾, eine Einschränkung der Freiheit des Untersuchungsgefangenen durch die bloße Existenz des Rechtsinstitutes der Untersuchungshaft nur insoweit zulässig ist, als sie entweder der Zweck der Untersuchungshaft selbst oder die Anstaltsordnung erfordern (vgl. auch § 119 Abs. 2 StPO)⁴⁹⁾.

Gründe, aus denen es die Anstaltsordnung erfordern würde, gerade nicht erwachsenen Untersuchungsgefangenen im Unterschied zu Erwachsenen eine Arbeitspflicht aufzuerlegen, sind jedoch nicht ersichtlich⁵⁰⁾. Auch rechtfertigt es keiner der in Frage kommenden Haftgründe, die ja den jeweiligen Zweck der Haft bestimmen⁵¹⁾, einen Eingriff in die freie Entscheidung des Gefangenen, ob er während der Haftdauer arbeiten will oder nicht, vorzunehmen; vor allem konstituiert § 93 Abs. 2 JGG keinen weiteren eigenständigen Haftzweck der Erziehung⁵²⁾.

d) Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß eine Arbeitspflicht jugendlicher Untersuchungshäftlinge wegen Verstoßes gegen Art. 12 GG als verfassungswidrig anzusehen ist. Insbesondere durch die Vorschrift des § 93 Abs. 2 JGG kann und darf eine derartige Arbeitspflicht nicht konstituiert werden.

2.) Arbeitspflicht heranwachsender Untersuchungsgefangener:

Auch bei heranwachsenden (also 18 - 21jährigen) Untersuchungsgefangenen soll der Vollzug der Untersuchungshaft gemäß den §§ 110 Abs. 2, 93 Abs. 2 JGG erzieherisch gestaltet werden. Da aber Erwachsene keinem Erziehungsrecht unterliegen⁵³⁾, ist ein Gebot der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG⁵⁴⁾ und – im Hinblick auf die nicht bestehende Arbeitspflicht von Untersuchungsgefangenen, die weder jugendlich noch heranwachsend im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG sind – auch wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig⁵⁵⁾. Vor allem begegnet auch diese Regelung den bereits – in Hinsicht auf jugendliche Untersuchungshäftlinge – dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken in bezug auf Art. 12 GG.

Infolgedessen ist auch eine aus § 110 Abs. 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 JGG hergeleitete Arbeitspflicht heranwachsender Untersuchungshäftlinge als verfassungswidrig anzusehen⁵⁶⁾.

Zusammenfassung:

- Die durch § 93 Abs. 2 JGG von jugendlichen Untersuchungsgefangenen normierte Arbeitspflicht während des Vollzuges der Untersuchungshaft, verstößt gegen Art. 12 GG.
- Auch die durch § 110 Abs. 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 JGG auferlegte Arbeitspflicht für heranwachsende Untersuchungsgefangene ist rechtswidrig, weil sie gegen Art. 12 GG sowie 3 Abs. 1 GG verstößt.
- Die obigen Ausführungen haben mit Deutlichkeit gezeigt, daß ein Gesetz über Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft – allein aus rechtsstaatlichen bzw. verfassungsrechtlichen Gründen – dringend erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht sollte dem Gesetzgeber – bei nächster Gelegenheit – eine angemessene Frist zur Schaffung eines allen verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügenden Gesetzes setzen. Ansonsten ist wohl – in Anbetracht der derzeitigen Finanzlage – nicht zu erwarten, daß der Gesetzgeber in absehbarer Zeit tätig wird.

Anmerkungen

- 1) Karl Peters, Strafprozeß, 3. Auflage, 1981, S. 395; Ellen Schlüchter, Das Strafverfahren, 1. Auflage, 1981, Rdnr. 229 (alle m.w.N.)
- 2) Kleinknecht/Janischowsky, Das Recht der Untersuchungshaft, 1. Auflage, 1977, Rdnr. 2, 354; Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage, 1978, S. 345 f.; Brunner, Kommentar zum JGG, 6. Auflage, 1981, § 93, Rdnr. 5; KK (Boujong), 1. Auflage, 1982, vor § 112 StPO, Rdnr. 1 (alle m.w.N.)
- 3) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 339; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 4
- 4) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 340; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 5
- 5) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 342; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 6
- 6) Unter Umständen kann sogar „strenge Einzelhaft“ angezeigt sein; dazu: Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 345
- 7) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 343
- 8) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 347
- 8a) Eingehend: KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 65 ff.
- 9) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 347
- 10) Böhm, Strafvollzug, 1. Auflage, 1979, S. 126 f.; Callies/Müller-Dietz, Kommentar zum StVollzG, 2. Auflage, 1979, § 41, Rdnr. 2 ff.
- 11) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 196, 349; Schlüchter, Anm. 1, Rdnr. 226 (Fn. 202); KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 70 f.
- 12) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 348
- 13) Gesetz vom 16. März 1976, BGBl. I (1976), S. 581 ff.
- 14) Zuletzt namentlich von: Preusker ZfStrVo 1981, 131 ff.; Eisenberg, Erläuterungen zum JGG, 1. Auflage, 1982, § 93, Rdnr. 5; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 2
- 15) Müller-Dietz, Anm. 2, S. 345 f.; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug – Eine Einführung, 3. Auflage, 1982, § 5, Rdnr. 33; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 2
- 16) Brunner, Anm. 2, § 93, Rdnr. 4 ff., § 110, Rdnr. 2
- 17) Kissel, Kommentar zum GVG, 1. Auflage, 1981, § 1, Rdnr. 1 ff.; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 2 (jeweils mit weiteren Nachweisen)
- 18) Kissel, Anm. 17, § 1, Rdnr. 127; Müller-Dietz, Anm. 2, S. 346; Kaiser/Kerner/Schöch, Anm. 15, § 5, Rdnr. 33; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 2
- 19) Arndt/von Olshausen JuS 1975, 143 ff. (145), m.w.N.
- 20) LR (Dünnebieber), 23. Auflage, 1975 ff., § 119 StPO, Rdnr. 8; Böhm, Anm. 10, S. 201
- 21) LR (Dünnebieber), Anm. 20, § 119, Rdnr. 33; Böhm, Anm. 10, S. 204; vor allem aber: BVerfGE 33, 1 ff. (12 ff.) = NJW 1972, 811 = MDR 1972, 582 = JZ 1972, 357 mit Anm. von Starck
- 22) Brunner, Anm. 2, § 93, Rdnr. 6; Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 11 ff.; Kaiser/Kerner/Schöch Anm. 15, § 5, Rdnr. 31
- 23) Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 1. Auflage, 1977, S. 92 (Hervorhebungen von den Verf.)

24) OLG Stuttgart NJW 1974, 759 mit abl. Anm. von: Egon Schneider NJW 1974, 1207; neuestens zustimmend: KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 72; vgl. auch: BVerfG (Beschluß vom 13. Oktober 1972 – 2 BvR 307/72) und OLG Bamberg (Beschluß vom 17. Juli 1974 – Ws 264/72), auszugsweise veröffentlicht bei: Seebode JA 1979, 611 ff.; neuestens: Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 15

24 a) Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 5 (m.w.N.)

25) BVerfG NSTZ 1982, 67 = NJW 1982, 323 f. = BVerfGE 58, 358 ff.

26) BVerfG NSTZ 1982, 67

27) Zu den – im Einzelfall nicht relevanten – Fragen, ob nicht Art. 12 Abs. 2 GG gegenüber Art. 12 Abs. 1 GG ein eigenständiges Grundrecht postuliert und bejahendenfalls, welche Norm vorliegend tangiert ist, vgl. die eingehenden Nachweise von: Maunz, in: Maunz/Düring/Herzog/Scholz, Kommentar zum GG, Art. 12, Rdnr. 122 ff.; Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 18

28) Zitiert nach: Grunau, Kommentar zur UVollzO, 2. Auflage, 1972

29) So: Grunau, Anm. 28, Nr. 80, Rdnr. 1

30) BVerfGE 33, 1 ff.

31) BVerfGE 33, 1 ff. (12)

32) Schlüchter, Anm. 1, Rdnr. 87, 226, 261.3; Eisenberg, Anm. 14, Rdnr. 18

33) Vgl. oben: Anm. 17 - 21

34) Dazu vor allem: Rainer Zirbeck, Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Kriminologische Studien, Band 17, Göttingen, 1973, S. 44 ff.; Böhm, Anm. 23, S. 86 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht, 7. Auflage, 1980, S. 161 ff.

35) Dallinger/Lackner, 2. Auflage, 1965, § 93, Rdnr. 9

36) Kippes RdJB 1967, 243 f. (244); Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 15, 17, 19 ff.

37) Mrozynski RdJB 1973, 326 ff. (328); Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 19 - 22

38) Vgl. auch: Böhm, Anm. 25, S. 86; Schaffstein, Anm. 34, S. 162; Eisenberg, Anm. 14, § 72, Rdnr. 2

39) So wohl auch: Dallinger/Lackner (Böhm), § 93, Rdnr. 18 (Der Bearb. der Kommentierung zu § 93 JGG, Herr Prof. Dr. Alexander Böhm, Universität Mainz, hat den Verf. sein Manuskript zur Verfügung gestellt, wofür ihm – auch an dieser Stelle – herzlich gedankt sei.)

40) Wohl ebenso: AG Zweibrücken NJW 1979, 1557; kritisch: Kaiser/Kerner/Schöch, Anm. 15, § 5, Rdnr. 35; zustimmend: Roxin, Strafverfahrensrecht, 17. Auflage, 1982, S. 170 unten

41) Brunner, Anm. 2, § 2, Rdnr. 6 f.; Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 2

42) Kleinknecht/Janischowsky, Anm. 2, Rdnr. 196 (m.w.N.)

43) Dallinger/Lackner (Böhm), Anm. 39, § 93, Rdnr. 18

44) Vgl. insoweit auch die Rechtsprechung zu § 1666 BGB; eingehend dazu, auch im Hinblick auf Art. 6 GG: Joachim Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 3. Auflage, 1980, S. 734 ff.; Jauernig (Schlechtriem), Kommentar zum BGB, 2. Auflage, 1981, § 1666, Anm. 2

45) Maunz, in: Maunz/Düring/Herzog/Scholz, Anm. 27, Art. 6 GG, Rdnr. 26 a; neuestens: Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 13

46) Linck ZRP 1971, 57 ff. (58)

47) Kippes RdJB 1967, 243

48) Vgl. oben: Anm. 32

49) Vgl. vor allem: Dallinger/Lackner, Anm. 35, § 93, Rdnr. 7; Seebode JA 1979, 611

50) Kippes RdJB 1967, 243

51) Seebode JA 1979, 611

52) So zu Recht: AG Zweibrücken NJW 1979, 1557; anderer Ansicht: Kaiser/Kerner/Schöch, Anm. 15, § 5, Rdnr. 35; KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 72; zustimmend: Roxin, Anm. 40, S. 170 unten

53) Zutr.: Seebode JA 1979, 611 ff. (613); Dallinger/Lackner (Böhm), Anm. 39, § 93, Rdnr. 19; so ausdrücklich: Eisenberg, Anm. 14, § 93, Rdnr. 14

54) Zu Recht: Sprenger NJW 1976, 663

55) Ebenso: Seebode JA 1979, 611 ff. (613)

56) Im Ergebnis ebenso: Seebode JA 1979, 611 ff. (1613); Sprenger NJW 1976, 663; Linck ZRP 1971, 57 ff. (59); LG Heidelberg ZfStrVo 1979, 63 (Leitsatz); anderer Ansicht: KK (Boujong), Anm. 2, § 119, Rdnr. 72

Einige Ergebnisse der Nachuntersuchung von ehemaligen Patienten der Dr. Henri van der Hoeven Klinik in Utrecht *

Jos van Emmerik

Einleitung:

Im Jahre 1980 bestand die Dr. Henri van der Hoeven Klinik in Utrecht 25 Jahre. Aus diesem Anlaß hat das Wissenschaftliche Untersuchungs- und Dokumentationszentrum des Niederländischen Justizministeriums (WODC) bei ehemaligen Patienten dieser Klinik eine Nachuntersuchung durchgeführt. Die van der Hoeven Klinik ist eine von den Einrichtungen, in denen aufgrund strafgerichtlichen Urteils Untergebrachte²⁾ behandelt werden. Der bei weitem größte Teil der Patienten wird in der Klinik zum Vollzug einer zeitlich unbestimmten Maßregel untergebracht. Diese Maßregel kann gegen Personen angeordnet werden, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, die ihnen wegen „unzureichender Entwicklung oder krankhafter Störung ihrer geistigen Fähigkeiten nicht zugerechnet werden kann“, aber die gerade wegen dieser Störung für die Gesellschaft eine als unvermeidbar eingeschätzte Gefahr bedeuten (nicht zurechnungsfähig). Auch wenn die Störung nicht so schwer ist, daß der Betroffene als unzurechnungsfähig angesehen werden muß, kann neben der Gefängnisstrafe die Maßregel angeordnet werden (vermindert zurechnungsfähig), wenn „die öffentliche Ordnung das entschiedene fordert“³⁾. Daneben werden in die van der Hoeven Klinik Patienten auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften aufgenommen. So können z.B. Strafgefangene und stationär untergebrachte Jugendliche in eine „Einrichtung für besondere Behandlung“ verlegt werden. Für Strafgefangene sieht Artikel 47 der Strafvollzugsverordnung die Verlegung vor, wenn sie wegen einer „Störung ihrer geistigen Fähigkeiten“ als für den (weiteren) Verbleib in einem Gefängnis ungeeignet angesehen werden.

Voraussetzung für die Anordnung der Maßregel ist, daß der Verurteilte eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Daraus kann geschlossen werden, daß Feststellungen über die Art und den Umfang des Rückfalls letzten Endes die wichtigste Basis für die Beantwortung der Frage bedeuten, ob und in welchem Umfang die mit der Maßregel verfolgten Ziele verwirklicht worden sind. Es geht aber noch um mehr. Man kann sagen, daß die Behandlung während des Vollzuges der Maßregel darauf gerichtet ist, Verhalten zu verhindern, das Gefahr für andere mit sich bringt, und zugleich dem Untergebrachten bei der Entwicklung von anderen weniger gefährlichen Verhaltensweisen Hilfe zu leisten. In der

* Der Beitrag enthält eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, die ausführlich veröffentlicht sind; J.L. van Emmerik, Terbeschikkinggesteld, Verslag van een follow-up onderzoek bij ex-patienten van de dr. Henri van der Hoeven Klinik, Staatsuitgeverij, 's-Gravenhage, 1978. Der Verfasser dankt J.R. Niemanns-Verdrinet für seine Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Zusammenfassung und K.P. Rothaus für die Übertragung des Aufsatzes aus dem Niederländischen.

Philosophie der van der Hoeven Klinik⁴⁾ soll der Vollzug der Maßregel „sowohl der Entwicklung des Patienten als der Sicherheit der anderen“ dienen. Für die Beurteilung dieser Frage sind auch Angaben der Betroffenen selbst darüber notwendig, wie sie heute in der Gesellschaft leben und welchen Zusammenhang sie dabei zu ihrem früheren Aufenthalt in der Klinik sehen. Von diesen Daten aus der Zeit nach der Beendigung des Aufenthalts in der Klinik können eher kurzfristige Folgen der Unterbringung unterschieden werden. Sie stehen in Beziehung mit dem Aufenthalt in der Klinik und sind enthalten in den Worten „... gerichtet auf die Verhinderung von Verhalten, das für andere Gefahr bedeutet ...“, als auch in dem Verständnis von *Jonkers*⁵⁾, nach dem die Unterbringung des Verurteilten auch der Sicherheit dient.

Im Zentrum der Untersuchung stand die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der heutigen Lebenssituation der ehemaligen Patienten nach Verlassen der Klinik und ihrer früheren Behandlung. Von der Eröffnung der Klinik an im Jahre 1955 bis einschließlich 1977 wurden 627 Patienten aufgenommen. Aus dem Aktenmaterial wurden für diese ehemaligen Patienten Daten zusammengestellt über ihren sozialen Hintergrund und über ihre Vorstrafen, über die Zeit ihres Aufenthalts in der Klinik und den Umfang und die Art ihres Rückfalls, soweit darüber etwas nach dem Verlassen der Klinik bekanntgeworden ist. Von 41 der ehemaligen Patienten waren im Bereich der Justiz keine Daten bekannt (n= 586). Weiter wurden insgesamt 330 ehemalige Patienten interviewt, 287 davon in der Hauptuntersuchung. In den Interviews ging es um Fragen der heutigen Lebenssituation wie z.B. der Teilnahme am Arbeitsprozeß, des gesundheitlichen Befindens und der sozialen Beziehungen. Außerdem wurde danach gefragt, wie der Untergebrachte selbst die Behandlungszeit erlebt hat.

Ergebnisse der Untersuchung

Bei der Analyse der Daten hat sich gezeigt, daß große Unterschiede bestehen zwischen ehemaligen Patienten, die ihre Behandlung in der van der Hoeven Klinik planmäßig mit Probeurlaub abgeschlossen haben und solchen, die in eine andere Einrichtung verlegt wurden und dort ihre Behandlung fortsetzten. Die Darstellung der Ergebnisse ist darauf abgestellt.

Die Zeit des Aufenthalts in der Klinik:

Ungefähr ein Drittel der Patienten hat in der Zeit des Aufenthalts in der Klinik (während einer unerlaubten Abwesenheit) eine oder mehrere Straftaten begangen. Bei Vermögenstätern ist das ein etwas größerer Anteil (40 %) als bei den wegen Gewalttaten Verurteilten (20 %), während die

Sittlichkeitstäter eine Zwischenstellung einnehmen⁶⁾. Von 1970 an ist eine Zunahme von Gewaltdelikten festzustellen, die während des Aufenthalts in der Klinik begangen wurden: Haben von den vor 1970 aufgenommenen Patienten 3 % ein Gewaltdelikt begangen, so war das 1970 bis 1974 bei 13 % der Fall. Doch geht es hier um sehr kleine absolute Zahlen, so daß man kaum weitergehende Schlüsse ziehen kann. Es liegt nahe, diese Zunahme mit der größeren Zahl von Gewaltdelinquenten unter der Belegung in Beziehung zu bringen.

Drei Viertel der Patienten ist wenigstens einmal länger als einen Kliniktag unerlaubt abwesend gewesen. Vermögensdelinquenten sind häufiger länger als einen Kliniktag abwesend, wobei auch die Gesamtdauer ihrer unerlaubten Abwesenheit länger ist als die der beiden anderen Patientengruppen⁷⁾. Es ist wahrscheinlich, daß bei unerlaubter Abwesenheit von Vermögensdelinquenten geringere Fahndungsmaßnahmen ausgelöst werden.

Die Behandlungszeit ist im Laufe der Jahre kürzer geworden. Vor allem kann eine deutliche Abnahme der extrem langen Behandlungszeiten festgestellt werden. Waren von den Patienten aus den Jahren 1955 bis 1956 und 1957 bis 1962, die die Behandlung mit Probeurlaub abschlossen, 24 % bzw. 38 % sechs bis zehn Jahre in Behandlung gewesen, verminderte sich dieser Anteil für die Probeurlauber aus den Jahren 1963 bis 1969 und 1970 bis 1974 auf 13 % bzw. 4 %. Auch für die in andere Einrichtungen verlegten Patienten wurde die Aufenthaltsdauer kürzer. Nach 1962 nimmt der Prozentsatz der Patienten, die innerhalb eines Jahres verlegt werden von 40 % auf 60 % zu. Während der Anteil der nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren verlegten Patienten für 1955 bis 1956 noch 10 % beträgt, vermindert sich dieser Anteil für die Patienten aus den Jahren 1970 bis 1974 auf 0 %. Dabei ist die Aufenthaltsdauer für die Probeurlauber länger als für die Verlegten.

Auch bei den verschiedenen Gruppen der Straftäter gibt es bezüglich der Aufenthaltsdauer Unterschiede. Einmal hängen sie mit Unterschieden zusammen, auf welche Weise die Behandlung abgeschlossen wird: Von den Vermögenstätern haben 30 % die Behandlung in der Klinik mit Probeurlaub abgeschlossen, während diese Zahl bei den Sittlichkeits- und Gewaltdelinquenten fast 60 % beträgt. Im allgemeinen ist die Aufenthaltsdauer der Sittlichkeits- und Gewaltdelinquenten auch länger als die der Vermögenstäter. Wenn aber die Gewaltdelinquenten verlegt werden, was bei ihnen seltener vorkommt als bei den Sittlichkeits- und Vermögenstätern, so geschieht dies schneller als bei den anderen beiden Gruppen. Wenn Sittlichkeitstäter verlegt werden, was bei ihnen häufiger geschieht als bei Gewaltdelinquenten, aber weniger häufig als bei Vermögenstätern, so geschieht dies im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen relativ spät. Bei 20 % der schließlich verlegten Sittlichkeitstäter betrug der Behandlungszeitraum bis zur Verlegung mehr als fünf Jahre.

Tabelle 1: Unterschiede zwischen ehemaligen Patienten, die verlegt wurden, und Probeurlaubern.

	Probeurlauber	Verlegt – aus der Klinik	Verlegt – nach unerlaubter Abwesenheit	zusammen
mindestens eine Straftat während des Klinikaufent- halts	24%	32%	56%	35% (n=586)
mindestens einmal kürzer als einen Kliniktag abwesend	65%	63%	49%	61% (n=627)
mindestens einmal länger als einen Kliniktag abwesend	61%	68%	100%	74% (n=627)
Behandlungszeit in der Klinik nicht mehr als ein Jahr	6%	40%	58%	30% (n=627)
zusammen	n=209	n=120	n=115	

Nach 1962 ist die Zahl der Patienten, die die Anstalt als Probeurlauber verlassen haben gestiegen, während die Zahl der Patienten, die in eine andere Einrichtung verlegt wurden, rückläufig ist. Weitere Veränderungen bei der Beendigung des Aufenthalts in der Klinik betreffen die Zunahme der Fälle, in denen die Maßregel entgegen der Empfeh-

lung der Klinik nicht verlängert wurde und die Zunahme von Behandlungsfällen, bei denen eine gesetzliche Höchstdauer bestimmt ist, letzteres vor allem als Folge der zunehmenden Anzahl jüngerer Patienten. Ab 1974 wird es etwas unübersichtlich, weil eine große Zahl von Patienten noch in der Klinik verblieben ist.

Tabelle 2: Beendigung des Aufenthalts nach Zeiträumen, in denen die Patienten in die Klinik aufgenommen wurden.

	1955/56 %	1957/62 %	1963/69 %	1970/74 %	1975/77 %	zusammen %
Probeurlaub	35	35	52	38	5	36
Verlegt – aus der Klinik	29	40	14	10	6	20
Verlegt – nach längerer unerlaubter Abwesenheit	33	22	17	14	11	20
Maßregel nicht verlängert	2	2	6	12	4	5
sonstige Fälle der Beendigung	2	2	10	10	12	7
noch in der Klinik	–	–	1	15	62	12
zusammen	100 (n=107)	101 (n=130)	101 (n=148)	99 (n=125)	100 (n=79)	100 (n=586)

Rückfall:

Als Rückfall wird hier gewertet, wenn ein Patient nach der Beendigung des Aufenthalts in der Klinik mindestens einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurde. Die Beendigung des Aufenthalts in der Klinik fällt nicht immer mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung zusammen: Bei denjenigen, die aus der Klinik entwichen und danach verlegt worden sind, wurde als Ende der Aufenthaltszeit der Zeitpunkt der Aufnahme in einer anderen Einrichtung (z.B. Polizeigewahrsam) angenommen.

Oft vergeht einige Zeit, bis der Rückfall eintritt. Das ist vor allem bei Sittlichkeits- und Gewaltdelikten der Fall. Darum beschränkten wir uns hier auf die Untersuchung des Rückfalls von ehemaligen Patienten, die im Zeitpunkt der Untersuchung wenigstens fünf Jahre die Klinik verlassen haben.

Nach der Art und Weise, wie der Aufenthalt in der Klinik beendet wurde, treten bei dem Anteil der Rückfälligen große Unterschiede auf: Von den Verlegten sind 70 % mindestens einmal auf's Neue verurteilt worden, während dieser Prozentsatz bei den Probeurlaubern nur 31 % beträgt.

Teilt man die ehemaligen Patienten nach der Art der Straftat, die für die Aufnahme in die Klinik unmittelbarer Anlaß war, in Gruppen auf, dann erhält man für die auf diese Weise entstandenen Kategorien unterschiedliche Ergebnisse: Für die Gewaltdelinquenten liegt der Rückfall mit 21 % bedeutend niedriger als bei den Vermögens- (60 %) und Sittlichkeitstätern (48 %). Für die verlegten Vermögenstätter beträgt der Anteil der Rückfälligen 73 % und für die verlegten Sittlichkeitstätter 69 %. Für die Vermögens- und Sittlichkeitstätter, die die Klinik als Probeurlauber verlassen haben, beträgt der Anteil 35 % bzw. 30 %. Die Anzahl der Gewaltdelinquenten, die z.Zt. der Untersuchung mindestens fünf Jahre außerhalb der Klinik waren ist zu klein, so daß es nicht sinnvoll ist, sie nach Probeurlaubern und Verlegten aufzuteilen.

Für alle ehemaligen Patienten, die wenigstens fünf Jahre außerhalb der Klinik waren, ergibt sich eine Rückfallquote von 52 %. Der Anteil der Rückfälligen ist in der Berichtszeit von 62 % für die in den Jahren 1955 bis 1956 aufgenommenen Patienten auf 31 % für die in der Periode von 1970 bis 1974 aufgenommenen Patienten zurückgegangen. Doch umfaßt die letzte Gruppe der Rückfälligen nur noch 13 Personen, so daß eine Beurteilung des Rückfalls der beginnend mit dem Jahr 1970 aufgenommenen Patienten problematisch ist: Für die in der vorausgegangenen Periode von 1963 bis 1969 aufgenommenen Patienten beträgt die Rückfallquote 48 %.

Die Art des Rückfalls kann unterschiedlich sein u.a. nach Umfang der neuen Straftaten, Schwere der Straftaten und nach der Rückfallgeschwindigkeit. Was den Umfang des Rückfalls betrifft, kann darauf hingewiesen werden, daß die Anzahl der Straftaten der ehemaligen Patienten nach Verlassen der Anstalt kleiner ist als vor der Aufnahme in die Klinik. Nur ein Drittel von den ehemaligen Patienten hat nach Verlassen der Anstalt ebenso viele Straftaten begangen wie vor der Aufnahme: Die Mehrzahl von ihnen hat nach Beendigung des Anstaltsaufenthalts also keine oder eine geringere Anzahl von Delikten begangen im Vergleich zu der

Periode vor der Aufnahme. Für die verschiedenen Altersgruppen liegt das übrigens anders. So haben von den jüngeren bis 26 Jahre alten Patienten die Hälfte nach Verlassen der Anstalt ebenso viel Straftaten begangen als vor der Aufnahme. Bei den älteren nimmt der Anteil ab und bei den über 35-jährigen erreicht er noch nicht 20 %.

Betrachten wir die Art der neuen Straftaten, so zeigt sich, daß 44 % von den ehemaligen Patienten mit einer oder mehreren ebenso schweren oder schwereren Straftaten rückfällig geworden sind im Vergleich zu der Straftat, die unmittelbar Anlaß für die Aufnahme in der Klinik war: 56 % haben also keine oder weniger schwere Straftaten begangen. – Vielleicht ist es auch von Bedeutung, die Geschwindigkeit, mit der die ehemaligen Patienten vor der Aufnahme rückfällig wurden, zu vergleichen mit der Rückfallgeschwindigkeit nach Verlassen der Klinik. Aus den von uns gesammelten Daten war ein solcher Vergleich jedoch nicht möglich. Doch können wir die unterschiedliche Geschwindigkeit angeben, mit der bei den verschiedenen Deliktgruppen der Rückfall eintrat. Während das erste Vermögensdelikt in 83 % der Fälle innerhalb von fünf Jahren nach Verlassen der Klinik begangen wurde, sind die entsprechenden Prozentsätze für Gewalt- und Sittlichkeitsdelikte 55 % bzw. 56 %.

Zum Schluß können wir auf gewisse Anhaltspunkte für die Voraussehbarkeit des Rückfalls hinweisen. Die Variablen, die aufgrund von einer Regressionsanalyse prognostische Bedeutung haben, sind das Lebensalter, in dem der erste Kontakt mit der Justiz stattfand, die Gesamtzahl der Verurteilungen vor der Aufnahme, die Beendigung der Behandlung durch Verlegung, das Vorherrschen von Vermögensdelikten (in geringerem Maße von Sittlichkeitsdelikten), die Häufigkeit von dem Absehen von einer gerichtlichen Verfolgung vor der Aufnahme, die Länge des Zeitraums zwischen der letzten und der vorletzten Verurteilung und die Dauer der Behandlungszeit.

Beurteilung der Klinik und der Behandlung durch die ehemaligen Patienten:

Ein drittes Gebiet, auf dem sich die Verlegten und die Probeurlauber voneinander unterscheiden, bildet die Auffassung über die Klinik und die Behandlung. Von den aus der Klinik Verlegten sind 46 % der Meinung, daß sie damals keine Behandlung nötig hatten, im Vergleich zu 38 % bzw. 27 % der nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten oder der Probeurlauber. Von den aus der Klinik Verlegten sind 61 % der Meinung, daß die angesprochenen Probleme in jedem Fall anders hätten angefaßt werden müssen und daß die Behandlung in keiner Hinsicht den Problemen angemessen waren. Bei den Probeurlaubern und den nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten betragen die Prozentsätze 33 % bzw. 54 %. Von den Probeurlaubern sind 36 % der Meinung, daß die Behandlung gut auf die Probleme ausgerichtet war, das ist ein doppelt so großer Anteil wie bei den Verlegten. Auch findet ein viel größerer Anteil der aus der Klinik Verlegten (70 %) als der Probeurlauber (47 %), daß sie durch die Behandlung schädliche Folgen erlitten hätten. Auffallend niedrig ist der Anteil der nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten (33 %), die angibt, sie hätten durch die Behandlung (auch) schädliche Folgen davon getragen.

Von allen ehemaligen Patienten, die interviewt worden sind, gibt beinahe die Hälfte (48 %) eines oder mehrere Beispiele dafür an, daß ihnen noch immer bestimmte Aspekte der Behandlung unklar sind. Die Unterschiede zwischen Probeurlaubern und Verlegten sind hier gering. Die Probe-

urlauber nennen häufiger als die Verlegten positive Veränderungen auf verschiedenen Gebieten, wenn sie die heutige Lage mit der vor der Aufnahme in die Klinik vergleichen. Für die fünf meistgenannten Gebiete stellen sich die Unterschiede wie folgt dar:

Tabelle 3: Unterschiede zwischen Verlegten und Probeurlaubern auf den fünf am meisten genannten Gebieten, auf denen sich im Vergleich zu vor der Aufnahme Veränderungen gezeigt haben.

	Probeurlauber %	Verlegt – aus der Klinik %	Verlegt – nach unerlaubter Abwesenheit %	zusammen %
Umgang mit Problemen	85	64	75	78
Beziehung zum Partner	80	73	67	74
Selbsteinschätzung	74	51	57	68
Freizeitgestaltung	63	47	45	55
Einstellung zur Umwelt	64	33	44	53

Auch stellen die Probeurlauber häufiger einen Zusammenhang zwischen diesen Verbesserungen und der Behandlung her als die Verlegten:

Tabelle 4: Unterschiede zwischen Verlegten und Probeurlaubern in bezug auf die Gründe für die Veränderung der Situation im Vergleich zu der Zeit vor der Aufnahme.

	Probeurlauber %	Verlegt – aus der Klinik %	Verlegt – nach unerlaubter Abwesenheit %	zusammen %
Eigener Einsatz	98	81	90	92
Behandlung	84	52	64	70
Klinikpersonal	75	49	60	64
Hilfe durch den Partner	65	30	55	54
Spätere Arbeitssituation	52	35	50	48

Wir können diese Unterschiede auch noch in anderer Weise angeben. Nennen nur 16 % von den Probeurlaubern die Behandlung oder Mitarbeiter der Klinik kein einziges Mal im Zusammenhang mit einer Verbesserung ihrer Lebenssituation, so betragen diese Prozentsätze für die nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten 35 % und für die aus der Klinik Verlegten 49 %.

Heutige Lebenssituation

Verglichen mit der Niederländischen Bevölkerung⁸⁾ ist der Prozentsatz der arbeitslosen und arbeitsunfähigen ehemali-

gen Patienten bedeutend größer: Arbeitslos⁹⁾ sind 2 % bzw. 12 %, arbeitsunfähig 5 % bzw. 27 %. Für beide Gruppen bestehen Zusammenhänge zum Lebensalter: Die jüngeren sind arbeitslos und die älteren arbeitsunfähig. Von den Probeurlaubern nimmt ein zweimal so großer Anteil (63 %) am Arbeitsprozeß teil wie von den aus der Klinik Verlegten (30 %), während von den nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten ebenso ein recht großer Teil (54 %) am Arbeitsprozeß teilnimmt. Umgekehrt ist vor allem der Prozentsatz der Arbeitsunfähigen bei den aus der Klinik Verlegten (55 %) entschieden größer als bei den nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten (24 %) und den Probeurlaubern (15 %).

Zwischen Probeurlaubern und Verlegten bestehen bezüglich der Höhe des Einkommens keine großen Unterschiede. Allerdings liegt das Durchschnittseinkommen der ehemaligen Patienten etwas niedriger als das der niederländischen Bevölkerung. Auch bei der Inanspruchnahme von medizinischen Einrichtungen (z.B. Hausarzt) und von Arzneimitteln gibt es keine nennenswerten Unterschiede. Im Vergleich mit der niederländischen Bevölkerung ist ein bemerkenswert kleinerer Teil der ehemaligen Patienten verheiratet (statt drei Viertel nur die Hälfte). Demzufolge ist der Anteil der unverheirateten und geschiedenen oder getrennt lebenden Personen unter den ehemaligen Patienten größer. Bei den aus der Klinik Verlegten ist der Anteil der verheirateten (35%) bedeutend niedriger als bei den Probeurlaubern und den nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten (54% bzw. 52%). Auch andere Anzeichen wie allgemeine Zufriedenheit, die Wertschätzung durch andere, das gesundheitliche Lebensgefühl, die verschiedenen sozialen Beziehungen und der Umfang von Problemen weisen für die Probeurlauber auf bessere Lebensumstände hin als für die Verlegten. Allerdings scheint von Bedeutung zu sein, ob die Verlegung aus der Klinik erfolgt ist oder aber, nachdem der

Patient aus der Klinik entwichen war. Die letzte Gruppe der ehemaligen Patienten unterscheidet sich in den hier genannten Kennzeichen der heutigen Situation oft nur wenig von den Probeurlaubern. Als weiteres Beispiel dafür kann noch der Umgang mit Alkohol und/oder Drogen gelten. Von den aus der Klinik Verlegten haben 20% damit Probleme, während es bei den Probeurlaubern und den nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten nur 7% bzw. 9% sind.

Sozialer Hintergrund und kriminelle Belastung

Abgesehen von den Unterschieden im Rückfall, in der Auffassung über die Klinik und die Behandlung sowie in ihrer heutigen Lebenssituation, die wir bei Verlegten und bei Probeurlaubern festgestellt haben, scheinen sich die beiden Gruppen auch in bezug auf Kennzeichen ihrer kriminellen Belastung und ihres sozialen Hintergrundes zu unterscheiden. Die Probeurlauber zeichnen sich vor allem durch eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Straftaten vor der Aufnahme in die Klinik aus; die Straftat, auf die die Aufnahme folgte, ist bei ihnen verglichen mit den Verlegten öfter ein Gewaltdelikt:

Tabelle 5: Unterschiede zwischen Verlegten und Probeurlaubern nach Art der Straftat, auf die die Aufnahme in die Klinik erfolgte.

	Probeurlauber %	Verlegt – aus der Klinik %	Verlegt – nach längerer unerlaubter Abwesenheit %	zusammen %
Vermögensdelikt	48	69	80	59
Gewaltdelikt	25	9	10	19
Sittlichkeitsdelikt	25	20	10	20
sonstige Delikte	2	2	1	2
zusammen	100 (n=209)	100 (n=120)	101 (n=115)	100 (n=627)

Das Bildungsniveau der Probeurlauber bei der Aufnahme war im allgemeinen etwas höher und sie standen häufiger vor der Aufnahme im Arbeitsprozeß im Vergleich an den verlegten ehemaligen Patienten. In diesem Zusammenhang

kann auch gezeigt werden, wie sich die Belegung der Klinik im Laufe ihres Bestehens in bezug auf die kriminelle Vorbelastung verändert hat. Zunächst seien die Arten der Straftaten dargestellt, die zur Aufnahme führten:

Tabelle 6: Veränderungen nach Art der Straftat, auf die die Aufnahme folgte in der Zeit von 1955 bis 1977.

	1955/56 %	1957/62 %	1963/69 %	1970/74 %	1975/77 %	zusammen %
Vermögensdelikt	75	68	60	46	38	59
Gewaltdelikt	8	9	20	25	42	19
Sittlichkeitsdelikt	14	22	19	25	16	20
sonstige Delikte	2	1	1	4	4	2
zusammen	99 (n=117)	100 (n=142)	100 (n=156)	100 (n=133)	100 (n=79)	100 (n=627)

Diese Verschiebung ist in Wirklichkeit noch stärker ausgeprägt, als das in dieser Tabelle zum Ausdruck kommt. In den späteren Perioden waren die Vermögensdelikte nämlich in zunehmendem Maße mit Gewaltanwendung gegen Personen verbunden: Nur bei 2% von den Vermögensestärtern aufgenommen in den Jahren 1955/1956, jedoch bei einem Viertel der Vermögensestäter aufgenommen 1975/1977 gab es diese Gewaltkomponente. Bei den in den Jahren 1955/1956 wegen eines Sittlichkeitsdelikts aufgenommenen Patienten handelte es sich in fast allen Fällen um Unzucht mit Minderjährigen, während in den Jahren 1975/1977 praktisch nur Gewaltunzucht oder Vergewaltigung zur Auf-

nahme führten. Werden alle vor der Aufnahme begangenen Gewaltdelikte berücksichtigt (einschließlich der Sittlichkeits- und Vermögensdelikte unter Anwendung von Gewalt), dann ergibt sich, daß 22% von den im Jahre 1955/1956 und 84% von den in 1975/1977 aufgenommenen Patienten zumindest ein Gewaltdelikt begangen haben.

Eine zweite wichtige Verschiebung betrifft das Lebensalter der Betroffenen: Eine zunehmende Anzahl von Patienten wird in jüngeren Lebensjahren in die Klinik aufgenommen:

Tabellle 7: Veränderungen im Lebensalter bei der Aufnahme in den Jahren 1955 und 1977.

Aufnahme in den Jahren	1955/56 %	1957/62 %	1963/69 %	1970/74 %	1975/77 %	zusammen %
Lebensalter in Jahren						
15 - 22	9	13	37	34	44	27
23 - 26	26	22	25	25	25	25
27 - 31	27	25	18	21	19	22
über 32	37	40	20	20	11	27
zusammen	99 (n=117)	100 (n=142)	100 (n=156)	100 (n=133)	99 (n=79)	101 (n=627)

Diese Verschiebungen sind durch Veränderungen in der Rechtssprechung bei der Anordnung der Maßregel bewirkt worden. Bei älteren Personen und bei denjenigen, die keine Gewalt gegen Personen angewandt haben, ist die Rechtssprechung nicht mehr geneigt, die Maßregel anzuordnen.

Diskussion

Die Feststellungen über Art und Umfang von Rückfall stellen letzten Endes die wichtigste Grundlage für die Beantwortung der Frage dar, ob und in welchem Maße die mit der Behandlung verfolgten Ziele verwirklicht sind. Allerdings müssen wir einräumen, daß uns die Maßstäbe fehlen, um die Ergebnisse zu werten. Doch können wir zeigen, daß bei den verschiedenen Untergruppen von ehemaligen Patienten nach Art und Umfang des Rückfalls wichtige Unterschiede zu erkennen sind. So ist bei den Verlegten ehemaligen Patienten die Rückfallquote zweimal so groß wie bei den Probeurlaubern. Werden die ehemaligen Patienten nach der Art des Delikts, auf das die Aufnahme folgte, gruppiert, so ergibt sich ebenfalls eine unterschiedliche Rückfallquote: Bei den Gewaltdelinquenten tritt Rückfall insgesamt sehr viel seltener ein als bei den Sittlichkeitstätern und vor allem bei den Vermögensestärtern.

Für die unterschiedlichen Aspekte der heutigen Lebenssituation gilt auch, daß es keine trennscharfen Maßstäbe für die Abgrenzung der Merkmale gibt. Außerdem sind andere Merkmale denkbar als die von uns untersuchten. Wenn dabei an psychologische Tests gedacht wird, so möchten wir darauf hinweisen, daß die Interviewsituation hier Einschränkungen mit sich bringt.

Fassen wir die Feststellungen über die heutige Lebenssituation mit der Gesamtbeurteilung darüber zusammen, inwieweit es den ehemaligen Patienten besser oder schlechter geht, so scheinen die Unterschiede in hohem Maße mit den Unterschieden zu korrelieren, auf welche Weise die Behandlung in der Klinik seinerzeit endete. Im allgemeinen geht es den verlegten ehemaligen Patienten weniger gut als den Probeurlaubern. Auch das Urteil über die Klinik und über die Behandlung sowie über das Ausmaß, wieweit die heutige Lebenssituation verändert (und vor allem verbessert) ist im Vergleich mit der Situation vor der Aufnahme in die Klinik, hängen unmittelbar mit der Art der Beendigung der Behandlung zusammen: Die Verlegten beurteilen die Klinik und die Behandlung im allgemeinen ungünstiger als die Probeurlaubern, weniger häufig als diese finden sie ihre Lebenssituation verbessert im Vergleich zu der Situation vor der Aufnahme. Die Untersuchungsergebnisse sind dabei so eindeutig, daß nach unserer Einschätzung in jedem Fall der Schluß gerechtfertigt ist, daß die Art und Weise der Beendigung der Behandlung in der Klinik einen verlässlichen Hinweis dafür darstellt, was von der späteren Lebensbewältigung des ehemaligen Patienten erwartet werden kann.

Abhängig von den Umständen der Verlegung ergeben sich bei den verlegten Patienten Unterschiede: Von den nach unerlaubter Abwesenheit verlegten ehemaligen Patienten geht es einem deutlich größeren Teil besser in der heutigen Lebenssituation als den aus der Klinik Verlegten. Die Unterschiede wird man vor allem in den Persönlichkeits-

merkmalen und im Problemverhalten der ehemaligen Patienten suchen müssen. Dabei ergibt sich einerseits ein Bild von Patienten, die ihr Schicksal eher in die eigene Hand nehmen, die sich der Behandlung entziehen, die sie nach ihrer Meinung nicht (mehr) nötig haben, und andererseits Patienten, die eher abwarten und mit denen die Klinik in einem bestimmten Augenblick nicht mehr umzugehen weiß. Die heutige Lebensbewältigung der nach unerlaubter Abwesenheit Verlegten unterstützt die Annahme, daß Patienten mit bestimmten Problemen in der van der Hoeven Klinik besser zurechtkommen als Patienten mit anderen Problemen. Dagegen läßt die heutige Situation der aus der Klinik Verlegten die Möglichkeiten offen, daß bestimmte Patienten in dem Gesamt der damaligen oder der heutigen Behandlungsmöglichkeiten weniger gut behandelt werden können. Die Art und Weise der Beendigung des Klinikaufenthalts kann – wie dargelegt wurde – als Indikator für den Verlauf der Behandlung aufgefaßt werden. Schlüsse über die Behandlung selbst und den Einfluß auf den Rückfall sowie auf die Bewährung oder Nicht-Bewährung sind abhängig von der Annahme, daß dieser Einfluß von der Art und Weise der Beendigung der Behandlung abzuleiten ist. Die Äußerungen der ehemaligen Patienten sind die einzige unmittelbare Verbindung zwischen der früheren Behandlung und ihrem heutigen Leben in der Gesellschaft. Die Patienten sind in unserem Untersuchungskonzept die einzigen, die sich darüber aussprechen können. Der Zusammenhang zwischen diesen Feststellungen stellt eine Bestätigung von früher formulierten Schlüssen dar: Ein positiver Einfluß wird von vielen ehemaligen Patienten anerkannt, vor allem aber von den Probeurlaubern, nicht oder in geringerem Maße von den Verlegten. Der Umfang, in dem das geschieht, hängt von verschiedenen Merkmalen der Patienten ab. Einige davon haben wir angeben können; genug um diesen Schluß nahelegen, zu wenig um in der täglichen Praxis daraus unmittelbare Konsequenzen zu ziehen.

Inwieweit lassen sich aus diesen Ergebnissen nun allgemeine Schlüsse auf die Behandlung der zu der Maßregel Verurteilten ziehen? Klar sollte sein, daß die Untersuchung von nur einer z. Zt. sieben Maßregel-Einrichtungen keine unmittelbare Grundlage ist, die Ergebnisse ohne weiteres auf die anderen Einrichtungen auszudehnen: Es ist durchaus denkbar, daß die Untersuchung von ehemaligen Patienten anderer Einrichtungen in einem oder in mehreren Bereichen andere Ergebnisse erbringen wird. Andererseits ist das wenig wahrscheinlich. Wir denken hier zu allererst an das Ergebnis der Untersuchung, daß der Behandlungserfolg entschieden von Persönlichkeitsmerkmalen des Patienten abhängig ist. Wie sehr sich „die Behandlung“ in anderen Einrichtungen auch von einander unterscheiden mag, für alle diese Behandlungsformen wird gelten, daß manche Patienten von ihr mehr oder weniger großen Nutzen haben, andere dagegen nicht auf sie ansprechen. Ebenso wird für alle Einrichtungen übereinstimmend gelten, daß der Zwangscharakter der Behandlung diese erheblich beeinträchtigen kann.

Die Behandlungsergebnisse sprechen für einen differenzierten Behandlungsansatz. Dabei wird nach einer optimalen Abstimmung der Behandlung (Therapieplan, Umgebung, Behandler) auf den Patienten gestrebt. Innerhalb der Einrichtungen kann häufig von einem weitgehend auf das Individuum abgestellten Therapieplan aber noch nicht von

einem differenzierten Behandlungsansatz gesprochen werden, weil nämlich noch keine ausreichende Abstimmung der Merkmale des Behandlungsmilieus und der Behandler auf die Persönlichkeitsmerkmale des Patienten stattgefunden hat. Auch aus Erwägungen der Effizienz ist eine optimale Abstimmung von Behandlung und Patient wünschenswert. Wenn sich der Patient der Behandlung durch Weglaufen entzieht, so ist das wahrscheinlich auch eine Folge davon, daß die Behandlung auf den Patienten nicht genügend abgestimmt ist. Durch derartige Unterbrechungen oder Abbrüche der Behandlung kann die Gesamtdauer der Maßregel kaum günstig beeinflusst werden. Auch bedeuten diese Ereignisse eine Belastung des gesamten Strafrechtssystems: Fahndungsmaßnahmen, Aufenthalt in Untersuchungs-Haftanstalten und in der Einweisungseinrichtung sowie die mögliche, wenn auch nicht immer begründete Unruhe unter der Bevölkerung. Wenn deshalb für bestimmte Patienten zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt werden muß, daß für sie von einer Fortsetzung der Behandlung wenig Erfolg zu erwarten ist, so kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß sie in wenig sinnvoller Weise Behandlungsplätze besetzt halten zum Nachteil von anderen, die aus einer Behandlung Nutzen ziehen könnten¹⁰). Danach kann man sich die Frage stellen, wieweit es dem Betroffenen gegenüber zu verantworten ist, die Behandlung weiterzuführen, die ihm (in seinen Augen) geringe oder keine Perspektiven bietet. Hier stoßen wir auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Behandlung und Sicherung als Ziel der Maßregel. Der Staat ist selbstverständlich verpflichtet, ein Spektrum sinnvoller Behandlungsmöglichkeiten anzubieten. Wenn aber die Behandlung mit den verfügbaren Mitteln nicht das gewünschte Resultat liefert, bleibt allein der Sicherheitsaspekt übrig. In diesem Fall hat der Richter bei der Entscheidung über die Frage der Verlängerung der Maßregel zu entscheiden, ob der Wunsch nach Sicherung der Gesellschaft durch eine Verlängerung der Maßregel in einem angemessenen Verhältnis zu den Folgen für den Betroffenen steht. Bei dieser Abwägung wird die Schwere der Straftat zweifellos eine Rolle spielen. Beschließt der Richter bei dieser Sachlage eine Verlängerung der Maßregel, so liegt es ebenso auf der Hand, daß in diesem Fall die Behandlung in den Hintergrund tritt, ohne daß die Möglichkeiten dafür allerdings wegfallen.

In diesem Zusammenhang kann man sich auch fragen, ob während der Behandlung nicht – mehr als jetzt üblich – auf die Wünsche des Betroffenen Rücksicht genommen werden kann, zum Vollzug der Maßregel in eine andere Einrichtung verlegt zu werden. Die Ergebnisse unserer Untersuchung sprechen jedenfalls dafür, dieser Frage nachzugehen: Längst nicht jeder Patient beendet in einer bestimmten Einrichtung seine Behandlung mit Probeurlaub. In der Praxis wird nun vielfach gerade dann die Verlegung beschlossen, wenn die betreffende Klinik die Fortsetzung der Behandlung nicht für sinnvoll hält; sei es nachdem der Betroffene heftigen Widerstand geleistet oder nachdem er seine Verlegung durch Weglaufen erzwungen hatte. Wie im Einzelfall zu verfahren ist, können wir nicht angeben. So kann es nicht sinnvoll sein, daß zur Behandlung gehörende Widerstände einen Antrag auf Verlegung begründen. Vielleicht können Behandlungsverträge einen Ausweg bieten, die nach einer Periode des Kennenlernens in der betreffenden Klinik für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen werden.

In dem Gesetzesvorschlag zur Novellierung einiger Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Maßregel wird u.a. vorgeschlagen, daß bei Straftaten, bei denen keine Gewalt gegen Personen angewandt wurde, die Gesamtdauer des Freiheitsentzuges auf sechs Jahre beschränkt werden soll. Soll aber bei einer Verlängerung die Frist von sechs Jahren überschritten werden (was dann nur noch möglich ist, wenn Gewalt gegen Personen angewandt wurde), dann kann eine unabhängige psychiatrisch-psychologische Untersuchung stattfinden. In der Stellungnahme¹¹⁾ zu dem Gesetzesentwurf werden dafür vor allem rechtliche Argumente angeführt. Da nun aber unsere Untersuchung gezeigt hat, daß nicht jeder Patient in gleicher Weise aus der Behandlung Nutzen zieht und Vermögenstätter in dieser Gruppe stark vertreten sind, kann man der Begründung für das Höchstmaß eine breitere Grundlage geben. Diese Feststellung hat keine Beziehung zu der Frage, ob die Maßregel weiterhin bei anderen als gegen Personen gerichtete Gewalttaten vorgesehen bleiben soll.

Auch in Zukunft wird das Strafrecht mit psychisch gestörten Tätern zu tun haben. Die Frage, wie und in welchem Rahmen mit diesen Tätern umzugehen ist, wird deshalb auch aktuell bleiben¹²⁾. Ob und inwieweit die Ergebnisse unserer Untersuchung auf die Entscheidungspraxis der Richter Einfluß haben werden, die Maßregel anzuordnen oder nicht, ist schwer zu übersehen. In dieser Hinsicht ist jedenfalls Zurückhaltung bei der Interpretation der Ergebnisse geboten. In der Rechtsprechung wird über Einzelmenschen entschieden, während eine wissenschaftliche Untersuchung Ergebnisse für Gruppen liefert. Die Behandlungsergebnisse, so wie sie aus unserer Untersuchung zu entnehmen sind, betreffen Gruppen: Bei einem bestimmten Prozentsatz der Betroffenen hat eine bestimmte Maßnahme ein gewisses Ergebnis gehabt. Der Richter dagegen entscheidet über einzelne Menschen. Auch wenn der Richter – z.B. auf der Grundlage von Forschungsergebnissen – mehr oder weniger Vertrauen in die Maßregel hat, muß er entscheiden, ob eine gerechte Entscheidung in diesem Einzelfall die Anordnung der Maßregel erfordert. Die Ergebnisse unserer Untersuchung machen es wahrscheinlich, daß wir wenigstens für Patientengruppen mit bestimmten Merkmalen mit unseren Erwartungen an die Behandlungsergebnisse im Rahmen der Maßregel und anderer strafrechtlicher Maßnahmen realistisch sein müssen.

Anmerkungen:

1) K.P. Rothaus hat die hier untersuchte Klinik in zwei Aufsätzen ausführlich beschrieben: Sozialtherapie in der Dr. van der Hoeven Klinik in Utrecht, MSchrKrim. 58 (1975), 83-94; Die neue Dr. van der Hoeven Klinik in Utrecht, MSchrKrim. 61 (1978), 126-134. Einzelheiten über die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Maßregel beschreibt die Veröffentlichung des Niederländischen Justizministeriums – Bestellnummer: 40.352 – Die Sicherungsverwahrung von Straftätern (Maßregeln der Sicherung und Besserung) in den Niederlanden, 's-Gravenhage, Oktober 1977. Die vorliegende Übertragung vermeidet den Ausdruck Sicherungsverwahrung und spricht von „der Maßregel“, weil ein Vergleich mit der Sicherungsverwahrung des deutschen Strafgesetzbuches zu Mißverständnissen führen muß. Die Dauer der Maßregel ist unbestimmt, doch muß der Richter jeweils nach Ablauf von zwei Jahren über die Notwendigkeit der weiteren Vollstreckung entscheiden. Außerdem sei verwiesen auf Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage, § 17 RN 39 ff.: Andere ausländische (sozial-therapeutische) Anstalten.

2) Zur Zeit gibt es fünf private Einrichtungen, von denen in Deutschland vor allem noch die Professor Mr. W.P.J. Pompekliniek in Nymwegen bekannt ist. Außerdem gibt es drei staatliche Einrichtungen, darunter die Einweisungsanstalt in Utrecht (Selectie Instituut), die mit der van der Hoeven Klinik nicht verwechselt werden darf. Als weitere staatliche Einrichtung ist die Dr. S. van Mesdag Klinik in Groningen in deutscher Sprache ausführlich beschrieben worden: Themaheft der „Psyche“ 7/76 „Soziotherapie mit Delinquenten“ mit Beiträgen von Hustinx, Rengelink, P. Brinkmann, Warmerdam, Harders, Reicher, Beate Adler, C. de Boor.

3) Für eine Beschreibung der niederländischen Situation: J. Krul-Steektee, Mental Health Legislation in the Netherlands (Criminal Law), in: International Journal of Law and Psychiatry, Vol. 2, 1979, S. 455-467.

4) Für eine Darstellung der Auffassung über Behandlung nach dem neuesten Stand: J.R. Niemantsverdriet und L. van der Plaats, The dr. Henri van Hoeven Klinik, in: Involuntary Institutionalization eds. J.T.T.M. Feldbrugge and Y.A. Werdmüller van Elgg, Excerpta Medica, Amsterdam, 1981. Die erste Ärztliche Direktorin hat ihre Auffassung in folgendem Beitrag zusammengefaßt: A.M. Roosenburg, The treatment of criminals in institutions, Copenhagen, WHO, 1958.

5) Mr. W.H.A. Jonkers, Het penitentiair recht, Strafrechtelijke sancties in Nederland, ...Gouda-Quint B.V., Arnhem, 1975, S. IV-7.

6) Aus Gründen der Kürze wird von Vermögens-, Gewalt- oder Sittlichkeitsdelikten gesprochen, wenn die Straftat, auf die die Aufnahme folgte, in die entsprechenden Kategorien fällt. Straftaten wie Diebstahl mit Gewaltanwendung werden zu den Vermögensdelikten gerechnet. Ebenso werden Sittlichkeitsdelikte mit Gewaltanwendung bei den Sittlichkeitsdelikten eingeordnet. Die Einordnung kann außerdem von der strafrechtlichen Behandlung abhängig sein: Bei einem versuchten Totschlag (Gewaltdelikt) kann auch ein sexueller Aspekt vorhanden sein.

7) Ein sogenannter Kliniktag beginnt um 5.00 Uhr früh und endet am folgenden Morgen um 5.55 Uhr. Unerlaubte Abwesenheit, die an demselben Kliniktag endet, an dem sie begonnen hat, wird mit kurzer unerlaubter Abwesenheit bezeichnet. Endet die unerlaubte Abwesenheit nicht an demselben Kliniktag, so wird von langer unerlaubter Abwesenheit gesprochen, deren Dauer nach der Anzahl von Kliniktagen, die der Betroffene abwesend ist, bezeichnet wird.

8) De Leefsituatie van de Nederlandse Bevolking 1977, Centraal Bureau voor de Statistiek, 's-Gravenhage, 1978. Die hier wiedergegebenen Daten stimmen mit den inzwischen bekanntgewordenen Daten aus der Untersuchung für das Jahr 1980 überein.

9) Hier möchten wir auf die Tatsache hinweisen, daß sowohl unsere Zahlen (aus 1979/1980) wie die aus der allgemeinen Bevölkerungsstatistik nicht mehr aktuell sind, wegen der starken Zunahme der Zahl der Arbeitslosen und der Arbeitsunfähigen in den vergangenen zwei Jahren.

10) In diesem Zusammenhang ist auch auf die Kostenfrage hinzuweisen. Die Behandlung der Patienten, bei denen die Maßregel angeordnet wurde, dürfte teurer sein als der Vollzug von Freiheitsstrafe. Doch ist fraglich, ob dies auch zutrifft, wenn die Patienten mit den langstrafigen Gefangenen verglichen werden. Außerdem würde die Behandlung dieser besonderen Gruppe von Verurteilten spezifische Forderungen an den Strafvollzug stellen. Schließlich muß auch dem Einfluß von Neubauten oder Umbauten auf die Unterbringungskosten Rechnung getragen werden.

11) Memorie van Antwoord zu Gesetzentwurf Nr. 11 912 über die Änderung gesetzlicher Regelungen der Maßregel.

12) In diesem Zusammenhang kann auf die Problematik der schwer verhaltensgestörten aggressiven Patienten hingewiesen werden. Sie betrifft Patienten, für die die bestehenden psychiatrischen Kliniken wegen der heute veränderten Behandlungssituation (z.B. therapeutische Gemeinschaften) keine geeigneten Behandlungsmöglichkeiten mehr anbieten können.

Von der Tugend „Vertrauen“ als Triebkraft in der Sozialarbeit – Erfahrungen aus einem sechzigjährigen Berufsleben –

Albert Krebs

Vorbemerkung

Die nachfolgende Dankadresse wurde – von einigen unwesentlichen Änderungen, die sich aus der Redeform und der Art der Veranstaltung erklären, abgesehen, aber geringfügig ergänzt – von Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Albert Krebs aus Anlaß der Erneuerung seines Doktordiploms am 16. Juni 1982 durch den Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main im Rahmen der Akademischen Feier vorgetragen. Die Schriftleitung beglückwünscht Prof. Dr. Krebs zu der Ehrung, die ihm an jenem Tag zuteil geworden ist. Prof. Dr. Krebs hatte bis 1971 nahezu zwei Jahrzehnte lang die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ inne und in geradezu vorbildlicher Weise die Geschicke dieser Zeitschrift gelenkt (vgl. ZfStrVo 1971/72, S. 3 f.). Die Schriftleitung sieht in jener Ehrung eine willkommene Gelegenheit, den Erfahrungsbericht des Mannes zu veröffentlichen, dessen Wort und Werk ihr bleibende Verpflichtung sind.

Heinz Müller-Dietz

I.

Es ist selbstverständlich, daß in solcher Stunde die Gedanken zurückgehen in die Zeit der Promotion vor sechzig Jahren, des Rigorosums Anfang März 1921 und der Ausfertigung des Diploms August 1925. Die Spanne von vier Jahren, die bis dahin vergingen, kennzeichnen die damaligen schwierigen Zeitumstände. Der Druck meiner Dissertation „August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I. Ein Beitrag zur Geschichte des Anstaltswesens“ verzögerte sich aus Mangel an Papier zum Drucken.

Damals galt es, nach dem Überleben im ersten Weltkrieg, das sogleich im November 1918 begonnene Studium in Abstimmung mit meinen Lehrern so rasch wie möglich abzuschließen, um einen Beruf im Umgang mit gefährdeten und hilfsbedürftigen Menschen aufzunehmen. – Noch war das Berufsziel nicht völlig klar, aber das Studium, so ergab sich im Laufe der Jahre, bot echte Voraussetzung für das Aneignen des notwendigen Grundwissens und das Kennenlernen möglicher Methoden der Behandlung Bedrängter in Geschichte und Gegenwart. Durch die Großzügigkeit meiner Universitätslehrer wurde mir eine wohl einmalige Zusammenstellung der Prüfungsfächer gestattet. Ich wählte das Fach Geschichte aus der Philosophischen Fakultät – Prüfer war Professor Georg Küntzel –, das Fach Psychologie aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät – Prüfer Prof. Friedrich Schumann – und das Fach Fürsorgewesen aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit dem Prüfer Christian Jasper Klumker. Diesen Persönlichkeiten, wie auch den anderen Lehrern, bei denen ich meine Studien trieb, bin ich aufrichtigen Dank schuldig. – Schließlich bin ich mir auch bewußt, welchen Dank ich denen schulde, die mir im Eltern-

hause, in der Schule, im Wandervogel und während der Soldatenzeit mit Rat und Tat beistanden.

II.

Es ist schon eigenartig, am Ende des Berufslebens feststellen zu können, daß die sechzig folgenden Jahre eine bemerkenswerte Folgerichtigkeit aufweisen. Äußere Umstände störten wiederholt ganz empfindlich, vermochten aber nicht eine Richtungsänderung zu bewirken. Das Leitwort des Tuns blieb unverändert: „Hilfe für Hilfsbedürftige mit den Methoden der Hilfe zur Selbsthilfe“.

Die Hilfe zur Selbsthilfe konnte aber nur gegeben werden, weil sich der Geber bewußt blieb, daß der wechselseitige Vorgang: Vertrauen zu schaffen, um Vertrauen wachsen zu lassen, davon abhängig bleibt, daß dies auch vom Partner angenommen wird. – Nicht jeder Hilfesuchende war bereit, sie unter bestimmten Voraussetzungen anzunehmen.

Die Vokabel „Vertrauen“ wird in der Gegenwart wenig verwendet. Sie könnte uns aus verschiedenen Wortverbindungen „vertraut“ sein. – Liegen die Umstände günstig, so fängt das Leben an im kindlichen Vertrauen zu den Nächsten in der Familie, es wächst darüber hinaus zu Menschen in der näheren und weiteren Umwelt. Vertrauen hat sich zu bewähren! Vertrauen kann zu Selbstvertrauen führen! Vertrauen kann schließlich in der Freundschaft und in der Ehe und darüber hinaus seine Krönung in „Gottvertrauen“ finden.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier über diesen Begriff theoretisch abzuhandeln, das hat z.B. O. F. Bollnow in seiner Schrift „Wesen und Wandel der Tugenden“ 1958 getan. – Ich möchte mir erlauben, aus den Erfahrungen meines Berufslebens einige Möglichkeiten aufzuzeigen, in welchen Vertrauen wachsen konnte. Dies tue ich selbst auf die Gefahr hin, Beispiele, die bereits früher angeführt wurden, erneut zu nennen.

So wiederhole ich auch: im Elternhaus hatte ich erlebt, wie stark die Bindungen durch Vertrauen ein beiderseitiges Verstehen ermöglichen. Meine Eltern schenken ihrem Kinde stets volles Vertrauen, ebenso auch die Menschen, die an der weiteren Erziehung mitwirkten. – In der Schule bestimmte Vertrauen zum Lehrer die Lernbereitschaft, im Wandervogel regelte Vertrauen das Verhältnis zum Einzelnen und zur Gruppe. Diese Tugend war auch Triebkraft zur freudigen Anteilnahme am geistigen Leben und dem Erleben der weiten Welt. All dies geschah noch in der „bürgerlichen“ Zeit vor dem ersten Weltkrieg.

Zu den ersten „beruflichen“ Erfahrungen gehörte das Einbezogensein in die Gruppe einer Infanterieeinheit im Westen. Dort bekam ich 1917 als Unteroffizier vom Kompanieführer in der „Ruhestellung“ die Wandervogel und Höheren Schüler und an der „Front“ die Querulanten der Kompanie zugewiesen. Wiederholt erlebte ich in gefährlichen Lagen, daß keiner dieser „Störer“ einen anderen im Stich ließ. Tote und Verwundete wurden bis zur Selbstaufopferung geborgen. Nach gründlichem Kennenlernen „meiner“ acht Männer verzichtete ich auf nicht unbedingt zur Sache gehörende Autorität und gewährte angemessenes Vertrauen. Daraus

entstand bei allen: Kameradschaft! – Bereits damals war mir klar: Vertrauen läßt sich nicht erzwingen, es ist ein beiderseitiges Geschenk, das der andere annehmen oder verweigern kann. – Deutlich wurde mir auch, welche Macht der Einzelne, der Vorgesetzte, besitzt. Ich erlebte auch, wie sie zum Mißbrauch verleitete und nachteilige Folgen eintraten.

Nach Abschluß des Studiums und verschiedenen Probezeiten in Stationen der praktischen Sozialarbeit wie als Jugendgerichtshelfer oder als Lehrer an einer Heimvolkshochschule leistete ich Dienst als „Erzieher“ an der „Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle bei Frankfurt am Main“. In „meiner“ geschlossenen Abteilung lebten vierundzwanzig junge Männer, alle waren vorher straffällig geworden und erwarteten jetzt die Gerichtsverhandlung. – Ein Vertrauensverhältnis bahnte sich alsbald an. – Obwohl vielfach gewarnt, nahm meine Frau, eine ausgebildete Jugendleiterin, am Leben während der Freizeit der Jungen teil. So kam sie auch mit unserem Jungen zu den gemeinsamen Mahlzeiten. – Erfüllte eben noch rechter Lärm den Gemeinschaftsraum, so herrschte, wenn meine Frau mit dem Kleinkind auf dem Arme eintrat, alsbald „Stille“. Während der Mahlzeit versuchten die Burschen dem Kinde – es war zur bösen Steckrübenzeit – nicht erfrorene Rüben und Kartoffeln, also die besten Speisen, anzubieten. – Streit gab es nur, wer den Jungen während der Mittagspause im Wägelchen im großen Anstaltsgarten spazierenfahren durfte. Keiner enttäuschte je das Vertrauen! Die Burschen lernten das kennen, was sie in der eigenen Jugend entbehrt hatten: Zuwendung und Vertrauen. Sie nahmen beides an.

Aus der dann folgenden Arbeit im Freiheitsentzug, die fast das ganze Berufsleben ausfüllte, erwähne ich die beiden Stationen: Jugendgefängnis Eisenach und Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen. Während der zehn Jahre praktischer Arbeit, fünf davon zuerst als „Fürsorger“ und stellvertretender Anstaltsleiter am Zuchthaus und am Jugendgefängnis und fünf weitere als Anstaltsleiter am Zuchthaus, bestand zu einer großen Zahl von Gefangenen und Beamten ein Vertrauensverhältnis, das auch trug. – In keinem Falle brauchte ich aber vor den anderen Gefangenen Furcht zu haben.

Im Jugendgefängnis bekannte einmal ein junger Mann vor seiner Entlassung: er habe mich erschlagen wollen. – Nach einer von mir ausgesprochenen Hausstrafe von drei Tagen Herausnahme aus der Gemeinschaft bei Einschluß in seiner Zelle war er wieder in eine Unterrichtsstunde gekommen. Dort machte ich gerade Angaben über den dreißigjährigen Krieg und las aus einer Geschichte von Walter Flex vor. Flex berichtete von Kindern, die im kriegszerstörten Nürnberg nach einem heftigen Gewitter aus den Kellerlöchern krochen und einen strahlenden Regenbogen bewunderten. – Die Reaktion des jungen Mannes war bemerkenswert. Er hatte sich zu Unrecht bestraft gefühlt und Rache geschworen. Die Geschichte mit den Nürnberger Kindern hielt ihn davon ab. Er identifizierte sich mit diesen Kindern und meinte: diese Geschichte lasen Sie damals wegen mir. – Er konnte Vertrauen gewinnen!

Hier möchte ich die Frage aufwerfen: Ist das Gewähren von Vertrauen eine Sache der Überlegung, des Verstandes? Ist Vertrauen eine spontane Reaktion, ein rascher Entschluß? Es mag wohl beides sein, darf aber nie dazu führen, eine übergroße Versuchung damit zu verbinden.

Ein Beispiel bewußter Vertrauensgewährung erlebte ich mit einem Zuchthausgefangenen. – Die rund 250 Mann starke Belegschaft des Zuchthauses Untermaßfeld, Männer mit der Mindeststrafe von einem Jahr bis zur Höchststrafe lebenslänglich waren in drei Abteilungen, Stufen genannt, eingeteilt. – Neulinge kamen in die „Zugangsabteilung“, sie konnten in die „Behandlungsabteilung“ und weiter in die „Bewährungsabteilung“ unter bestimmten, ihnen bekannten Voraussetzungen, aufrücken. Lebte die erste Stufe in der Zelle, so die zweite dort nur während der Ruhezeit, sie verbrachte die Arbeits- und Freizeit in Gemeinschaft. Die dritte Stufe hatte einen besonderen Wohnbereich, wo sie Freizeit und Ruhezeit erlebte. Während der Arbeitszeit waren ihre Stufenangehörigen in verschiedenen Betrieben tätig. – Allen Insassen wurde – nach gründlichem „Beobachten“ entsprechend den damaligen Verhältnissen – auch Vertrauen gewährt. Dies bei der „Bewährungsabteilung“ in gesteigertem Maße. Bewußt werden hier diese Einzelheiten wiedergegeben, denn Vertrauen als Antriebskraft im „Behandlungsvollzug“, gerade auch im Sinne des StVollzG von 1977, kann nur nach sorgfältiger Persönlichkeitsforschung gewährt werden. Diese hat im Zusammenwirken mit weiteren Fachkräften, vor allem den Psychologen, zu erfolgen. Denn eine der Voraussetzungen einer Therapie bleibt stets die Diagnose! Wie bereits erwähnt, wurde sie in Eisenach und Untermaßfeld entsprechend den damaligen Erkenntnissen durchgeführt. Die schwerste Prüfung, aber auch die begehrteste Möglichkeit, im damaligen Freiheitsentzug „Freiheit“ zu erleben, bedeutete für die dritte Stufe der sonntägliche Spaziergang in der walddreichen Umgebung ohne bewaffnete Beamte. Die nicht bewaffneten Begleiter waren der Direktor und der Stufenfürsorger.

Am einem Sommersonntag 1930 hatte eine Gruppe der dritten Stufe von etwa dreißig Männern mit mir die Anstalt am frühen Vormittag verlassen. Nach einem tüchtigen Marsch mit anschließender Rast an einem Waldrand ging es wieder weiter. Einen der Männer, den ich beim Verlassen der Anstalt hatte mitkommen sehen, wollte ich sprechen. Bei den Weiterwandernden war er nicht zu finden. – Wo war er geblieben? Ich blieb völlig ruhig, sprach auch mit niemandem darüber und wir setzten den Spaziergang fort. Die anderen vermißten den von mir Gesuchten nicht. – Bei Rückkehr zur Anstalt lief der Mann, der vor dem Tore wartete, mir entgegen und erklärte, er sei bei der Rast eingeschlafen, habe beim Aufwachen niemand mehr gesehen und sei, da er nicht wußte, wohin wir wanderten, den Weg, den wir gekommen, zurückgelaufen. – Ich sagte nur: „Alles in Ordnung!“ Für mich bestand kein Zweifel, daß sich die Sache harmlos klären würde! Später prüfte ich mich, ob etwas versäumt worden war. Hätte ich etwa nach ihm suchen lassen sollen? Hatte ich den Mann in zu große Versuchung gebracht? Besaß ich übersteigertes Selbstvertrauen? Festgehalten sei hier noch dazu, daß in allen Jahren nicht ein Gefangener bei solchen Spaziergängen entwich. Wohl aber flüchteten auch Angehörige der dritten Stufe von der Außenarbeit, unter Aufsicht bewaffneter Beamter.

Nach der Entlassung aus dem Staatsdienst im Jahre 1933 durch die NSDAP unterzog ich mich – wieder an der Universität Frankfurt am Main – im Jahre 1935 der Prüfung für das Höhere Lehramt. Während des Studiums und bei Ablauf der Prüfung zeigte sich wiederum die mit Dank aufgenommene Bestätigung des Vertrauens auf die Fairneß der Prüfer. Dieselben Herren, die mich im Rigorosum 1921 geprüft hatten, nahmen das Staatsexamen ab. Alle verhielten sich sachlich. Schon beim Wiederbeginn meiner Studien hatte ich erkannt, daß beiderseitiges Vertrauen weiter zu Recht bestand. In der damaligen Zeit bedeutete die Anwartschaft auf das Höhere Lehramt zugleich eine gewisse Rehabilitierung.

Von 1935 bis 1945 arbeitete ich im Literarischen Büro der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt in Frankfurt am Main zugleich an verschiedenen Aufgaben der betrieblichen Sozialarbeit. Mit zu den eindrucksvollsten Erlebnissen aus diesem Lebensabschnitt gehört folgendes Geschehen: Als 1944 unser Frankfurter Wohnhaus – bei einem Fliegerangriff getroffen – völlig abbrannte, erschienen nach der Entwarnung am Tatort zwei französische Gastarbeiter der Firma. Sie kamen aus eigenem Antrieb, „um die Familie Krebs aus den Trümmern herauszuholen“. – Ihr Vertrauen hatte ich als von der Firma eingesetzter Betreuer mühsam gewonnen. – Wie durch ein Wunder war aber meine Familie in dieser Schreckensnacht nicht im Hause gewesen. In dem ebenfalls völlig zerstörten Luftschutzkeller unseres Wohnhauses kamen siebzehn Bewohner um ihr Leben.

Zur letzten Berufsperiode möchte ich folgendes festhalten: Als Direktor des Gefängniswesens in Hessen war ich zugleich als Nichtjurist Leiter der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden von 1945 bis 1965 tätig und blieb immer bestrebt, in den großen, mittleren und kleinen Straf- oder Untersuchungshaftanstalten des Landes das als richtig erkannte Leitmotiv „Hilfe für Hilfsbedürftige mit den Methoden der Selbsthilfe“ sich auswirken zu lassen. Ich fand dabei nicht nur die Unterstützung meiner Vorgesetzten, vor allem die von Herrn Justizminister Zinn, der auch als Ministerpräsident fast siebzehn Jahre mein Vorgesetzter blieb, sondern auch das weitgehende Einverständnis der Mitarbeiter an der Basis des Freiheitsentzuges in den Vollzugsanstalten. Das mindeste, was ich ihnen dabei entgegenbringen konnte, war „Vertrauen“. Das konnte in den verschiedensten Formen geschehen. Eine forderte, daß ich wenigstens die Namen „meiner“ zahlreichen männlichen und weiblichen Mitarbeiter im ganzen Lande kannte. Wiederholt wurde mir versichert, wie vertrauensbildend dies wirke.

Während dieses Zeitabschnittes von 1945 - 1965 gelang es auch, aus den bis dahin gewonnenen Einzelerfahrungen ein neues Prinzip des Freiheitsentzuges in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen.

Aus einem individuell gewährten Vertrauen bei Lockerung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, wie an dem Beispiel der „Spaziergänge“ dargelegt, wurde eine generell zu praktizierende Methode im sogenannten „Offenen Vollzug“ in den bundesdeutschen Vollzugsanstalten entwickelt. Dabei wurde außer an Vertrauen auch an verstandesmäßige Überlegungen der Gefangenen appelliert. Diese Methode der „Lockerungen des Vollzuges“ fand ihren Niederschlag

in den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vom 1. Januar 1977. Der § 11 lautet: „(1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene 1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf; 2. für eine Bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf. (2). Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“.

Die Anfänge zur Verwirklichung dieses Prinzips liegen nachweisbar für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Minderjährigen und an Erwachsenen in den hessischen Vollzugsanstalten während der zweiten Nachkriegszeit. – Nach 1946 wurde damit für Erwachsene im Behelfsgefängnis „Frankfurt am Main - Rudolfsschule“ begonnen. Da sich die „Außenbeschäftigung“ und der „Freigang“ bewährten, konnte 1959 die erste „Offene Strafanstalt für Männer“, das „Gustav-Radbruch-Haus“, neu errichtet und in Betrieb genommen werden. – Im Vollzug an männlichen Minderjährigen wurde das gleiche Prinzip im „Fliedner-Haus“ in Groß-Gerau, dem ersten „Freigängerhaus“ in der Geschichte des Gefängniswesens der Bundesrepublik, im Frühjahr 1954 verwirklicht. Sowohl das „Gustav-Radbruch-Haus“ als auch das „Fliedner-Haus“ bewährten sich bis heute als Modelle für Lockerungen des Vollzuges, erwachsen aus der Tugend „Vertrauen“ als Antriebskraft in der Sozialarbeit im Gefängniswesen.

Die mit meiner Berufsarbeit eng verbundene zwanzigjährige Lehrtätigkeit an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn in den Fächern Gefängniskunde und Kriminologie förderte ungemessen. Immer wieder wurde mir, auch in Erinnerung an mein eigenes Studium, die Bedeutung des Vertrauens der Hörer in die Aussagen des Lehrers deutlich.

Auch meine Mitwirkung in Fachverbänden der Sozialarbeit, wie z.B. im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband in Frankfurt am Main, brachte fördernde Einsichten für meine Berufsarbeit im Sinne der Themenstellung.

///.

Lassen Sie mich am Schlusse meiner Ausführungen erneut betonen, daß es nicht meine Absicht sein konnte, Ihnen zum Thema: „Vertrauen als *eine* Kraft des Antriebes in der Sozialarbeit“ eine Theorie vorzutragen. Mir lag daran, in dem gegebenen Kurzbericht aus dem Berufsleben aufzuzeigen, daß es sich bei dem Auswirken von Vertrauen auch um berufliches, ja um menschliches „Sein oder Nicht-sein“ handelte. Sie werden in Ihrem Leben vergleichbare Erfahrungen gemacht haben.

In meinen Ausführungen erwähnte ich bisher noch nicht das Wort „Mißtrauen“. Dies geschah bewußt und nicht aus Weltfremdheit!

Vertrauen ist konstruktiv – *Mißtrauen* ist destruktiv! Tun wir also alles in unseren Kräften Stehende, damit Sozialarbeit zum Wohle der Hilfsbedürftigen, und damit zum Wohle aller – zunächst einmal die Bedeutung dieser Tugend nicht nur gegenüber diesen Bedrängten, sondern auch gegenüber ihren Helfern – immer wieder neu erkannt und stärker beachtet werde! – Nur damit kann auch Mißtrauen zurückgedrängt werden!

Was die Träger des Vertrauens anlangt, so vermag diese Tugend mancherlei an Ihnen zu bewirken. Sie überwindet eine gewisse mögliche Naivität bei den Bemühungen um den anderen. Sie kann bei Enttäuschungen vor Verzweiflung bewahren. Sie wird während und nach einem schweren Berufsleben zum Trost und Ansporn!

Ja, ich bekenne, der Überzeugung zu sein: ohne Vertrauen ist das Zusammenleben der Menschen nicht lebenswert, es ist unerträglich!

Ich danke nochmals für alle erwiesene Ehrung.

Hinweis der Schriftleitung

Der in Heft 5/1982, S. 316, abgedruckte, gemäß § 93a BVerfGG ergangene Beschluß des Vorprüfungsausschusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 12. 1981 – 2 BvR 1366/81 – trägt fälschlich die Überschrift „§ 68 StVollzG“. Richtigerweise muß er mit § 119 Abs. 3 StPO* überschrieben sein. Der Beschluß betraf den Zeitungs- und Zeitschriftenbezug in *Untersuchungshaft*.

Hinweis der Schriftleitung

Bei dem in Heft 4/1982, S. 249, abgedruckten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 2. 1982 – 2 BvR 462/81 – handelt es sich um eine Entscheidung des Vorprüfungsausschusses, die im Verfahren nach § 93a Bundesverfassungsgerichtsgesetz ergangen ist. Die Leitsätze wurden von der Schriftleitung formuliert.

Sport und soziales Training dargestellt am Beispiel eines Ruderaufenthalts

Peter Fistera, Herbert Klenner, Siegfried Löprick, Jürgen Schröder, Henry Weinkopf

1.

Sport wurde bisher in der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim* lediglich als Freizeitmöglichkeit angeboten, nämlich einmal in der Woche ein Besuch im öffentlichen Frei- bzw. Hallenbad, eine Veranstaltung in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz und einmal ein Waldlauf.

Seit Herbst 1981 arbeiten Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt und des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Göttingen an einem Plan, den Sport in das sozialtherapeutische Behandlungskonzept zu integrieren. „Sport als soziales Training“ wird seit Frühjahr 1982 in der Sozialtherapeutischen Anstalt zweimal wöchentlich neben dem Sport in der Freizeit durchgeführt.

Als Auftakt für dieses Projekt sind im Mai 1982 neun Klienten mit Mitarbeitern der Anstalt und Vertretern des Sportinstituts für drei Tage in das Ruderhaus der Universität Göttingen an der Fulda nördlich von Kassel gefahren.

Die Zielsetzungen des Aufenthaltes umfaßten verschiedene Bereiche:

- Das bessere gegenseitige Kennenlernen und Verstehen von Mitarbeitern und Klienten in sportlichen und alltäglichen Unternehmungen.
- Lockerung der festen Rollenmuster, wie sie in der Anstalt bestehen und damit eine offenerere und angstfreihere Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Klienten.
- Reflexion der im gemeinsamen sportlichen Handeln und im alltäglichen Umgang auftretenden Probleme und Konflikte und gemeinsames Suchen von Lösungsmöglichkeiten.
- Kennenlernen von wassersportlichen Aktivitäten mit hohem Freizeitwert, um Anregungen für Möglichkeiten einer aktiven Freizeitgestaltung zu geben.

Aus Sicht der Anstalt stellte sich die Frage, wie dieser Ausflug vollzugsrechtlich einzuordnen ist. Ein mehrtägiger gemeinsamer Ausflug ist im Strafvollzugsgesetz als Lockerung nicht explizit aufgeführt. Über die im § 11 Abs. 1 StVollzG namentlich aufgeführten Lockerungen hinaus sind jedoch weitere Lockerungsmöglichkeiten denkbar und zulässig (dazu OLG Celle vom 5. 2. 1981 – 3 Ws 454/80). Diese Art der Vollzugslockerung kann bezeichnet werden als „mehrtägige Sportveranstaltungen außerhalb der Anstalt unter Begleitung und Aufsicht von Bediensteten“ und ist als Vollzugslockerung im Sinne des § 11 StVollzG anzusehen.

*Die Sozialtherapeutische Anstalt in Bad Gandersheim besteht seit 1972 und hat 24 Haftplätze für Männer. Ein Informationspapier wird auf Wunsch zugesandt. Sozialtherapeutische Anstalt, Am Plan 3 b, 3353 Bad Gandersheim.

Kein Problem war, daß die Veranstaltung in einem anderen Bundesland stattfand, da in einem Abkommen zwischen den Ländern vom 15. 6. 1976 geregelt ist, daß die Bediensteten auch in einem anderen Bundesland ihre Aufgaben mit den gleichen Befugnissen wahrnehmen können (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1976, Seite 313/4).

Die Aufsichtsbehörden, das Vollzugsamt und das Ministerium, die vorab von dem Unternehmen informiert wurden, begrüßten dieses und unterstützten damit die Arbeit an der Basis.

Vor Beginn des Sportaufenthaltes wurden klare Regeln für die drei Tage aufgestellt und mit den Klienten besprochen.

Regeln:

1. Für die Zeit des Ausfluges nach Wilhelmshafen besteht für Klienten und Mitarbeiter generelles Alkoholverbot.
2. Das Rauchen im Bootshaus ist nur im Gemeinschaftsraum erlaubt. Auf den Stuben, wie auch auf den Booten besteht absolutes Rauchverbot (Hausordnung des Bootshauses).
3. Die Klienten können sich auf dem Gelände des Bootshauses frei bewegen. Das Gelände dürfen die Klienten nur in Begleitung eines Mitarbeiters verlassen.
4. Das Bootshaus ist mit 4-Bett-Zimmern ausgestattet. Die Klienten sollen sich untereinander einigen, wer zusammen ein Zimmer belegt.
5. Radiogeräte dürfen mitgenommen werden, jedoch nur ein Radio je Zimmer, d.h. drei Radios.
6. Getränke, Tabakwaren etc. müssen von den Klienten selbst finanziert werden.
7. Die Klienten und Mitarbeiter müssen für Verpflegung und Zubereitung selbst sorgen. Die Klienten und Mitarbeiter müssen sich einigen, wer an welchen Tagen kocht, abwäscht, Tisch deckt etc.
8. Die Klienten und Mitarbeiter sind für das Mitbringen von Bekleidung etc. selbst verantwortlich:
 1. Bettwäsche, Handtücher
 2. Sportbekleidung und Schuhe
 3. Bekleidung zum Wechseln, Schuhe zum Wechseln
 4. Regenbekleidung, Pullover
 5. Persönliche Toilettenartikel, evtl. Sonnenöl.

Die sportliche Leitung des Unternehmens lag in den Händen der beiden Mitarbeiter vom Sportinstitut, die vollzugliche Leitung war zwei Bediensteten der Anstalt, nämlich dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und dem Sportbetreuer überantwortet.

Der Plan eines dreitägigen Ruderaufenthaltes rief bei den Klienten und Mitarbeitern keineswegs nur Begeisterung hervor, sondern recht viele Bedenken und auch Ängste. Es war auffallend, daß insbesondere die Klienten dem Plan Skepsis und Bedenken entgegenbrachten. Einer der Klienten, der kurz zuvor noch in einer hochgesicherten Anstalt untergebracht war, sprach seine Ängste an: „Nach ca. 3 1/2 Jahren Regelvollzug ohne einmal draußen gewesen zu sein, plötzlich bei solch einem waghalsigen Unternehmen mitmachen zu dürfen und dann noch einen Strafrest bis 1988 zu haben, war für mich ein wenig Utopie, sowie für normale Inhaftierte unvorstellbar. Angst, für mehrere Tage außerhalb der Mauern zu sein und daß vielleicht keiner da sein wird, an den man sich wenden kann. Es war in mir so viel Skepsis und Angst, daß ich mich sogar mit Fluchtgedanken befaßte.“

Die Mitarbeiter hatten insbesondere Sorgen, wie die Klienten damit umgehen, daß das Gelände gänzlich ungesichert war. Die Fenster der Unterkunft hatten selbstverständlich keine Gitter und es war jederzeit möglich, die Räumlich-

keiten zu verlassen, um z.B. im nahegelegenen Ort Alkohol zu besorgen.

Trotz aller Bedenken meldeten sich genügend Mitarbeiter freiwillig für die Begleitung des von verschiedenen Teilnehmern als „waghalsig“ bezeichneten Unternehmens in der Hoffnung auf ein gutes Gelingen und positive Auswirkungen auf die weitere Arbeit in der Anstalt. Für die Vertreter der Sportwissenschaft stellte der Aufenthalt eine Möglichkeit dar, die erarbeitete Konzeption von Sport als sozialem Training zumindest ansatzweise in die Praxis umzusetzen. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, inwieweit sich wesentliche Aspekte sozialen Lernens (Gruppenleben, gemeinsame sportliche Aktivitäten, Selbst- und Gruppenverantwortung) im Rahmen von Sportfreizeiten unter Bedingungen des Strafvollzuges überhaupt realisieren lassen.

2.

Der Aufenthalt kann nach Einschätzung aller Beteiligten als gelungen bezeichnet werden. Mitarbeiter, Klienten und die beiden Vertreter der Sportwissenschaft stellten eine Gruppe dar, die drei Tage in allen Belangen erfolgreich zusammengearbeitet hat.

Die Veranstaltung konnte im Bootshaus und auf dem Gelände der Universität Göttingen an der Fulda gegen geringes Entgelt durchgeführt werden. Eine kleine Küche im Bootshaus ermöglichte die Selbstversorgung der Gruppe. Lebensmittel konnten aus der Anstalt mitgebracht werden, ohne daß zusätzliche Kosten entstanden.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgte in Mehrbettzimmern. Die Aufteilung auf die Zimmer richtete sich nach den jeweiligen Wünschen. Die Klienten blieben, wie auch die Mitarbeiter, in je drei Zimmern unter sich. Die Befürchtungen aufgrund eingeschränkter Aufsichtsmöglichkeiten im nicht verschlossenen Haus und offenen Gelände erwiesen sich als unberechtigt. Von Klienten wurde das freie Bewegen auf dem Gelände oder auf dem Wasser und das Schlafen hinter unvergitterten Fenstern im Nachhinein als spannendes, aber erleichterndes Gefühl bezeichnet: „Wir haben das Vertrauen, das man uns entgegengebracht hat, nicht mißbraucht.“

Unter sportlichen Gesichtspunkten läßt sich feststellen, daß Rudern und Kanusport für einen zeitlich begrenzten Sportkurs besonders geeignet sind, da diese Sportarten auf allen Könnensstufen schnelle Erfolgserlebnisse ermöglichen. Alle Beteiligten, von denen lediglich die Vertreter der Sportwissenschaft und ein Klient Erfahrungen im Wassersport hatten, konnten nach kurzer Einführung und Übung im Gig-Vierer auch im lageempfindlichen Einer- und Zweierbooten rudern. Am Ende des Kurses beherrschten die Teilnehmer das Rudern bzw. das Kajakfahren in der Grobform.

Neben den wassersportlichen Aktivitäten wurde das Angebot spielerischer Betätigung, z.B. Boccia, Krocket, Family-Tennis, Frisby und Fußball wahrgenommen. Ein fortwährender Wechsel zwischen Wassersport und spielerischen Betätigungen an Land fand statt. Selbst das unfreiwillige sportliche Schwimmen mit Hindernissen (mit dem Rudereiner und dem Kajak) wurde als „Bereicherung“ des Programms angesehen.

Auch die über den sportlichen Rahmen hinausgehenden Aktivitäten gestalteten sich erfreulich. Die Vorbereitung und Herrichtung der Mahlzeiten, Tisch- und Küchendienst, Rasenmähen oder Endreinigung waren selbstverständliche Arbeiten, die von allen erledigt wurden.

Positiv fiel der freundliche Umgangston zwischen allen Teilnehmern auf, auch wenn beim Rudern oder beim Fußball gelegentlich Konflikte mit verbalen Aggressionen auftraten. Ernsthafter Streit oder dauerhafte Unstimmigkeiten kamen nicht auf.

Das Zusammenleben von Klienten und Mitarbeitern zeichnete sich in der gelockerten Atmosphäre der Freizeit gegenüber dem Alltag in der Anstalt insbesondere durch gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft aus. Ein Außenstehender hätte Klienten und Beamte nicht unterscheiden können.

Unter dem Gesichtspunkt des sozialen Trainings sind die im Rahmen eines so organisierten Gruppenaufenthaltes zwangsläufig entstehenden Gemeinschaftsaufgaben, die Anforderung der Gruppe an jeden einzelnen hinsichtlich Selbst- und Mitverantwortung, aber auch die Sportarten Rudern und Kanu in besonderer Weise geeignet.

So halfen z.B. alle Beteiligten beim Zuwasserlassen der Boote, bei der Säuberung und dem Rücktransport in die Bootshalle. Auch beim An- und Ablegen standen ständig Helfer bereit. Insbesondere beim Rudern im Vierer werden erhebliche Ansprüche an die Bootsbesetzungen gestellt: Die Skulls müssen im gleichen Takt bewegt werden, d.h. die Bewegungen der einzelnen Bootsmitglieder müssen aufeinander abgestimmt sein. Die gegenseitigen Abhängigkeiten der Ruderer untereinander sind offensichtlicher als die der Mannschaftsmitglieder in den Sportspielen. Es ist erstaunlich, wie schnell die in ihrer Zusammensetzung ständig wechselnden Bootsbesetzungen zumindest zeitweise im gleichen Takt rudern und die Boote bewegen konnten. Um diese motorischen Abläufe bewußt zu machen, wird es sicherlich immer notwendig sein, über die Abläufe auch zu sprechen. Konflikte im Boot, die durch ungleiches Rudern entstehen (d.h. der Rhythmus orientiert sich nicht am Vordermann), bedürfen zunächst der verbalen Klärung, bevor sie im praktischen Handeln gelöst werden können.

Schließlich bietet die Mannschaftsaufteilung (Steuermann, Schlagmann etc.) Rollenverteilungen mit der Möglichkeit zum ständigen Rollenwechsel an. Auch hier liegen Möglichkeiten für soziales Lernen in einer für alle durchschaubaren Situation.

Die Kleinboote ermöglichten dagegen eher individuelle Betätigungen. Selbstverständlich waren für alle Beteiligten „gemischte“ Bootsbesetzungen, bestehend aus Mitarbeitern, Klienten und Vertretern des Sportinstituts.

3.

Wesentliche Ziele des Sportaufenthaltes können somit als erreicht angesehen werden.

Die zwangslose Atmosphäre ermöglichte ein Kennenlernen insbesondere von Klienten und Mitarbeitern, das in der Anstalt unter den „normalen“ Haftbedingungen kaum möglich ist. Es ist zu hoffen, daß die verringerte Distanz während dem gemeinsamen Aufenthalt unter Freizeitbedingungen auch die Zusammenarbeit von Klienten und Mitarbeitern in der Anstalt beim „Alltagstrott“ fördert. Die Kommunikationssituationen während der drei Tage können als recht offen beschrieben werden. Dabei dürfen insbesondere anfangs bestehende Spannungen, die wohl aus skeptischen Erwartungen resultieren, nicht übersehen werden. Die Einhaltung der vereinbarten Regeln und freiwilligen Übernahme und Organisation von Gemeinschaftsaufgaben trugen zum Abbau dieser Spannungen bei. Das Verantwortungsbewußtsein, das dabei von den Klienten gezeigt wurde,

steht in deutlichem Kontrast zum Verhalten in vielen Situationen in der Anstalt. Die Erfahrungen können sicherlich sowohl Anlaß zu Überlegungen hinsichtlich möglicher Erweiterungen von Selbstverantwortung im Vollzug allgemein geben, als auch gleichzeitig eine Legimation für Maßnahmen dieser Art sein.

Die sportlichen Angebote wurden mit unterschiedlichen Schwerpunkten der Einzelnen begeistert aufgenommen. Ein vielfältiges Angebot ist sicherlich grundsätzlich sinnvoll, besonders wenn einzelne Teilnehmer zumindest nach eigenen Aussagen seit Jahren keinen Sport mehr betrieben haben. Ob Möglichkeiten des Wassersports von Klienten später tatsächlich wahrgenommen werden, muß freilich dahingestellt bleiben; einzelne Mitarbeiter sind inzwischen häufige Gäste am Bootshaus.

Im Alltag der therapeutischen Anstalt zeigt die Durchführung des Sportaufenthaltes Auswirkungen z.B. im Interesse und der Teilnahme an Fahrradausflügen u.ä. Das Klima zwischen Klienten und Mitarbeitern wird von beiden Seiten seit dem Sportaufenthalt als „positiver“ bezeichnet. Hier können Auswirkungen des Aufenthaltes angenommen werden.

Als Erweiterung der therapeutischen Arbeit in der Anstalt, die weitgehend auf verbaler Kommunikation aufgebaut, ist insbesondere das im Vordergrund stehende gemeinsame aktive Handeln herauszustellen. Probleme sprachlicher Ausdrucksfähigkeit treten in Situationen zurück, ohne daß auf verbale Auseinandersetzung verzichtet wird. Sportliche Handlungssituationen sind außerdem häufig wiederholbar. Verbal erarbeitete Konfliktlösungen können so zum Teil direkt in praktischer Tätigkeit erprobt werden.

4.

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann vermutet werden, daß die Möglichkeiten des sozialen Trainings durch diese Art sportlicher Betätigung und durch alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt bei weitem nicht ausgeschöpft sind.

Damit sind Aufgaben für einen regelmäßigen Sport im Rahmen des Therapiekonzepts der Gandersheimer Anstalt angedeutet. Eine direkte Übertragung und Wiederholung des Projekts unter Bedingungen des Regelvollzugs wird allerdings nicht ohne weiteres möglich sein, da unterschiedliche Bedingungen zu berücksichtigen sind. Dies betrifft sowohl die Einstellung von Mitarbeitern, die in Gandersheim trotz bestehender Skepsis bereit waren, das Projekt mitzutragen, als auch die verschiedenen Organisationsstrukturen innerhalb der Anstalten. Die Realisierung dieses Sportaufenthaltes an der Fulda war zudem nur durch die Zusammenarbeit mit dem Sportinstitut Göttingen möglich.

Für Unternehmungen dieser Art sind aber Bootshaus und Boote sicherlich nicht notwendige Voraussetzungen. Viel wichtiger sind Initiative und Bereitschaft, auch unkonventionelle Wege zu gehen.

Es bleibt der Wunsch aller Beteiligten zu betonen, derartige oder ähnliche Unternehmungen regelmäßig durchzuführen. Eine Ruderwanderfahrt z.B. könnte eines Tages zum selbstverständlichen Programmteil für Klienten der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim gehören. Das Institut für Sportwissenschaften der Universität Göttingen ist auch in Zukunft an der Zusammenarbeit interessiert. Der Aufenthalt in Wilhelmshausen sollte nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen lediglich als Anfang betrachtet werden.

Aktuelle Informationen

Zwischenauswertung einer Fragebogen- erhebung des Forschungsprojektes „Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt führt seit dem 1. September 1980 im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit eine Untersuchung durch, in der bundesweit die ambulanten Anlaufstellen und zentralen Beratungsstellen der Straffälligen und Nichtseßhaftenhilfe einbezogen sind. Zweck der Untersuchung ist es, den ambulanten Hilfeansatz in seiner inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung darzustellen, die Möglichkeiten der Problemlösung aufzuzeigen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung bzw. den Ausbau des ambulanten Hilfesystems vorzulegen.

In dem bis Dezember 1981 abgeschlossenen ersten Untersuchungsabschnitt wurden nahezu alle Beratungsstellen (52 von insgesamt 64 angeschriebenen Einrichtungen) in der BRD über ihre Arbeit befragt, was zu einem umfassenden und repräsentativen Überblick über das Hilfeangebot, die Arbeitsweise und die Organisationsstruktur der Beratungsstellen führte. Der Fragebogen war dabei so konstruiert, daß über das Hilfeangebot hinaus Probleme der Hilfeverwirklichung sowie Perspektiven der Praxisveränderung (Planung) von den beteiligten Beratungsstellen selbst umfassend dargestellt werden konnten.

Diese quantitative Bestandserhebung bildet die Grundlage für die für 1982 geplante intensive Praxisuntersuchung in einigen ausgewählten Beratungsstellen. In dieser Phase sollen die bisher entwickelten Fragestellungen vertieft, d.h. beispielsweise eine Bedürfnisanalyse der Klienten vorgenommen sowie einzelfallübergreifende Hilfeansätze und Kooperationsstrukturen der Beratungsstellen beschrieben werden.

Hilfeverständnis der Beratungsstellen

Die folgende Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse der Gesamtbefragung enthält Aussagen über die wesentlichen Schwerpunkte der Hilfen, mit denen die Beratungsstellen auf die Problembereiche der Klienten reagieren. Auch institutionelle Rahmenbedingungen waren Gegenstand der Befragung.

Eine der Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Hilfe, das Verhältnis zum Klientel und die Konzeption ist das Hilfeverständnis der Beratungsstellen. Die Mehrheit der Beratungsstellen stimmten einer Aussage zu, in der das notwendige Hilfeangebot für den Klienten als eine Kombination materieller mit sozialtherapeutischen Hilfen beschrieben ist. Etwa 1/4 der Beratungsstellen entschieden sich für die Aussage, daß eine Hilfe Priorität hat, die zur Beseitigung der ökonomischen Notlage der Klienten beiträgt. Nur etwa 1/10 der Beratungsstellen waren der Meinung, daß es einer Verhaltensänderung der Klienten bedarf, um ihre Probleme langfristig zu lösen. Insgesamt halten mehr Beratungsstellen für Straffällige eine Kombination materieller mit sozialtherapeutischer Hilfe für notwendig. Inwieweit diese Unterschiede auf grundsätzlich verschiedene Problemlagen der

jeweiligen Klienten zurückzuführen sind oder aber ob eine andere Arbeitsweise und Konzeption entsprechend andere Probleme der Klienten hervorbringt, soll im weiteren Verlauf unserer Untersuchung genauer erklärt werden.

Probleme der Klienten

In bezug auf die häufigsten Probleme, die der Klient äußert, erklärten beide Beratungsstellen-Typen übereinstimmend:

1. keine Wohnung,
2. kein ausreichender Lebensunterhalt,
3. keine Arbeit.

Die Beratungsstellen für Straffällige benennen als weitere geäußerte Probleme Schulden, Suchtprobleme und Partner- und Beziehungsprobleme, die Beratungsstellen für Nichtseßhafte nennen die Problembereiche Krankheit und Rechtsfragen. Damit wird von den Beratungsstellen eine eindeutige Priorität der Bedürfnisse von Klienten in bezug auf materielle Mängellagen dokumentiert.

Im einzelnen ergab die Befragung folgende Ergebnisse:

Wohnen

Fast alle Beratungsstellen gaben an, daß die Mehrzahl ihrer Klienten zunächst wohnungs- und unterkunftslos sind – allerdings sind die Klienten der Beratungsstellen für Nichtseßhafte häufiger ohne Unterkunft. Neben verschiedenen einzelfallbezogenen Hilfen der Beratungsstellen wie Erledigung von Schriftverkehr, Telefonaten usw., Vorfinanzierung der Kautions u.ä. verfügen ca. 60% der Beratungsstellen über eine eigene Wohn- bzw. Unterkunftsmöglichkeit mit unterschiedlicher Platzzahl. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich oft um Angebote handelt, die auch unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten vergeben werden und häufig nur Übergangscharakter haben. Außerdem sind diese Plätze zahlenmäßig beschränkt; selbst Notübernachtungsplätze sind in manchen Kommunen nicht ausreichend vorhanden, so daß einem Teil der Klienten nichts vermittelt oder angeboten werden kann. Daraus folgt, daß die Beratungsstellen gegen die geäußerten Wohnbedürfnisse der Klienten verstoßen (müssen), was die Mehrheit der Beratungsstellen auch angibt.

Es gelingt meist erst nach längerer Zeit, einzelne Klienten in „normale“ Wohnmöglichkeiten zu vermitteln. Dies setzt jedoch voraus, daß die Klienten längere Zeit in Kontakt zur Beratungsstelle stehen, Kapazitäten für diese Kontakte von seiten der Sozialarbeiter vorhanden sind und der Klient übergangsmäßig untergebracht wird. Von daher besteht auch die Gefahr, daß Klienten in diesem langfristigen Prozeß wieder obdachlos werden, in den Heimen als Wohnungssuchende „vergessen“ werden und/oder ihr Vertrauen in eine konkrete Hilfe durch die Beratungsstelle verlieren und „ihr Glück“ an einem anderen Ort, einer anderen Stelle suchen.

Die überwiegende Mehrzahl der Beratungsstellen sieht die Situation des privaten und öffentlichen Wohnungsmarktes, besonders den Mangel an preiswertem Wohnraum für Alleinstehende, als Hauptproblem bei der Wohnraumbeschaffung. Beratungsstellen für Nichtseßhafte klagen noch

zusätzlich über Finanzierungsprobleme (weil einzelne Sozialämter z.B. keine Mieten übernehmen) und darüber, daß das Wohnungsamt nicht an ihre Klienten vermittelt, während die Beratungsstellen für Straffällige Vorurteile gegenüber den Klienten (seitens der Vermieter, Makler usw.) und Schwierigkeiten durch die Klienten selbst (z.B. durch auffälliges Verhalten, mangelndes Durchhaltevermögen, zu hohe Ansprüche) als besonders hinderlich registrieren.

Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung bzw. angesichts der Diskrepanz zwischen dem Bedarf an Wohnraum, geringem adäquaten Wohnungsangeboten und beschränkten Ressourcen der Beratungsstellen planen die Mehrzahl der Beratungsstellen in folgende Richtung:

1. Zur schnelleren Lösung der Wohnungsproblematik: Anmietung von Wohnraum durch die Beratungsstellen und/oder Träger
2. zur langfristigen Arbeit in bezug auf die Wohnungsprobleme: verstärkte Einflußnahme auf den öffentlichen Wohnungsmarkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung in (kommunalen) Gremien, Dokumentation der Wohnungsnot, Kritik der Verteilungspraxis des Wohnungsamtes und der Wohnbaugesellschaften sowie konkrete Änderungsvorschläge u.a.

Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß sozialarbeiterische einzelfallbezogene Aktivitäten der Beratungsstellen wie z.B. persönliche Beratung des Klienten, Vermittlung von Arbeit letztlich nur wirksam werden können, wenn auch reale Möglichkeiten zur Wohnraumvermittlung vorhanden sind (wobei stationäre Heimplätze sicher nicht als erfolgreiche Wohnraumvermittlung gewertet werden können, sondern in der Regel lediglich eine Not- oder Übergangslösung sein sollten).

Lebensunterhalt

Neben einer fehlenden Unterkunft ist der nicht ausreichende bzw. fehlende Lebensunterhalt das zweite zentrale Anliegen, das die Klienten in die Beratungsstellen führt. Entsprechend sind viele Klienten auf Mittel der Sozialhilfe angewiesen. Dies trifft besonders auf die Mehrheit der Klienten der Beratungsstellen für Nichtseßhafte zu, während ein vergleichsweise höherer Anteil von Klienten (ca. 20 %) der Beratungsstellen für Straffällige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Arbeitslosengeld) erhält, auf die sie infolge von versicherungsrechtlich gestalteter Arbeit während der Haftzeit Anrecht haben.

Im Zusammenhang mit der Auszahlung von Sozialhilfe haben ca. 1/4 der Beratungsstellen ein Befürwortungsrecht (dabei bleibt aber unklar, inwieweit es sich um klare schriftliche Vereinbarungen oder aber um informelle Absprachen handelt). Die Mehrzahl der Beratungsstellen für Nichtseßhafte kann im Rahmen des § 121 BSHG unmittelbar Sozialhilfe vergeben (teilweise aber nur in Form von Sachleistungen). Die unterschiedliche Handhabung der Beratungsstellen bei der Sozialhilfeauszahlung hängt von verschiedenen Faktoren ab wie den besonderen Versorgungsproblemen der Nichtseßhaften und/oder konzeptionellen Überlegungen – z.B. wollen einige Beratungsstellen keine Vermischung von materiellen Hilfen und persönlicher Beratung

und sehen eine mögliche Beeinträchtigung der Beratung durch Angliederung oder zu großer Nähe zu den Behörden.

Diesen verschiedenen Einflußmöglichkeiten und -grenzen bei der Sicherstellung gesetzlicher Mindestrechte der Klienten im Rahmen der Sozialhilfe steht die Unterstützung der Klienten mit eigenen Mitteln der Beratungsstelle gegenüber. Fast alle Beratungsstellen vergeben aus Eigenmitteln (Vereinsfonds und dergleichen) kleinere oder unmittelbare „Beihilfen für persönliche Zwecke“ (wie z.B. Gepäckauslösung, erste Mahlzeiten, Taschengelder, Fahr-scheine, Möbel zur Ausstattung einer Wohnung) oder Darlehen (speziell für Entschuldungshilfen oder zur Absicherung von Mieten). Die Verfügungsmöglichkeiten über eigene Mittel gibt den Beratungsstellen die Chance, flexibler und oft auch unmittelbarer auf die Bedarfslagen der Klienten zu reagieren als etwa das Sozialamt (z.B. in dringenden Fällen einer Not- oder Erstversorgung). Andererseits kann davon ausgegangen werden, daß diese Hilfen zum Teil an die Stelle von Leistungen treten, die normalerweise vom Sozialamt abgedeckt werden müßten. Eine Rückerstattung der Mittel ist aber nur teilweise möglich.

Insgesamt beurteilen fast alle Beratungsstellen die Wirksamkeit der direkten Verfügungsgelder als sehr nützlich bzw. unverzichtbar, weil ihnen dadurch im Einzelfall schnelle Hilfemöglichkeiten, auch zur Unterstützung einer Vertrauensbeziehung, geboten sind.

Der hohe Stellenwert der Fondsmittel kann als zusätzliches Indiz für eine Diskrepanz zwischen gesetzlichen Hilfemöglichkeiten und der praktisch gewährten Hilfe gewertet werden, was besonders fast sämtliche Beratungsstellen für Nichtseßhafte registrieren. Als Grund dafür nannten diese Beratungsstellen vorrangig

1. zustehende Hilfen werden nicht gewährt
2. die Inanspruchnahme der Hilfen ist mit zu hohen bürokratischen Hürden verknüpft
3. das Sozialamt macht die Hilfe von Bedingungen abhängig (z.B. gemeinnützige Arbeit, Ortsansässigkeit, Heimunterbringung).

Die Beratungsstellen für Straffällige sahen dagegen als Hauptgrund für die Nichtgewährung von zustehenden Hilfen ein mangelndes Durchsetzungsvermögen einzelner Klienten zusätzlich zu den oben erwähnten Erklärungsmustern. Diese teilweise unterschiedliche Einschätzung der beiden Beratungsstellen-Typen läßt entweder auf grundsätzlich verschiedene Probleme von Straffälligen und Nichtseßhaften in bezug auf ihre Durchsetzungsfähigkeit schließen, auf eine unterschiedliche Hilfeanwendung für Straffällige und Nichtseßhafte durch die Sozialämter, auf unterschiedliche Arbeitsweise und Arbeitsbedingungen der Beratungsstellen und/oder auf ein unterschiedliches Hilfeverständnis der Beratungsstellen.

Damit erbrachte also die Befragung, daß die Beratungsstellen erhebliche Probleme bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Klienten sehen, die noch verstärkt werden durch allgemeine Erschwernisse des Arbeits- und Wohnungsmarktes und Vorurteile gegenüber den Klienten.

Arbeit

Die Bedeutung der oben erwähnten Probleme wird noch durch die Tatsache verschärft, daß fast alle Klienten, die bei den Beratungsstellen vorsprechen, arbeitslos sind. Nur wenige Klienten haben Rechtsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung. Die Klienten werden in der Regel an die zuständigen Arbeitsämter weitervermittelt, aber auch direkte Arbeitsvermittlung und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen (Eigenbetriebe) werden von einigen Beratungsstellen angeboten. Die Vermittlung der Klienten in den allgemeinen Arbeitsmarkt gestaltet sich sehr schwierig. Dies führen die Beratungsstellen besonders auf den derzeitigen allgemeinen Arbeitsplatzmangel, speziell auf das Defizit an Dauerarbeitsplätzen und auf objektive und subjektive Arbeitsbeschränkungen der Klienten zurück (wie z.B. fehlende schulische und berufliche Abschlüsse, überholte Berufskennnisse, physische und psychische Beeinträchtigungen). Auch Vorurteile gegenüber den Klienten, das Fehlen einer eigenen Wohnung als Ausgangsvoraussetzung für eine geregelte Tätigkeit und eine mangelnde Unterstützung durch das Arbeitsamt (im Hinblick auf Selektion der Klienten bei Vermittlungsangeboten, bürokratische Hürden und unzureichende Förder-Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung) erschweren eine Integration in die Arbeitswelt.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme halten die meisten Beratungsstellen eine Verbesserung der Tätigkeiten der Arbeitsverwaltung (wie z.B. gezielte Hilfen für „Problemgruppen“, sowohl durch spezielles Personal als auch durch besondere Förderangebote, Abschaffung der „Schnellvermittlung“, Verbesserung der Informationspolitik) und den Ausbau von entsprechenden Aktivitäten der Beratungsstellen für geboten. Durch besondere Fördermaßnahmen (z.B. Eingliederungs- und Trainingsmaßnahmen) und/oder Angebote, die eine Alternative zu den üblichen Leistungsanforderungen des Arbeitsmarktes darstellen (z.B. Eigenbetriebe mit Arbeitsplätzen, die geringere und/oder allmählich steigende Anforderungen bei voller Versicherungsleistung ermöglichen) soll versucht werden, die Momente „Normalitätsprinzip“ und individualbezogene Anforderungen miteinander zu verbinden. Besonders einige Beratungsstellen für Nichtseßhafte halten diese differenzierten Reaktionen auf die Arbeitssituation ihrer Klienten für notwendig.

Schulden

Ein zentrales Problem, das sowohl die Anmietung und Erhaltung einer Wohnung als auch die Aufnahme und das Durchhalten einer Dauerarbeitsstelle entscheidend beeinträchtigt, ist die Verschuldung vieler Klienten, insbesondere von straffälligen. Die Beratungsstellen registrieren einen entsprechend großen Bedarf an Entschuldungshilfen, die bei höheren Beträgen eine langfristige Schuldenregulierung erfordern. Dies gilt besonders wegen der Tatsache, daß die Mehrzahl der Klienten lediglich Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bezieht. Unter dem Druck solcher Schulden (die z.B. im Zusammenhang mit Straftaten und/oder bestehenden und aufgelaufenen Unterhaltszahlungen für Angehörige stehen) und möglicher gerichtlicher Zwangsmaßnahmen sind ihre beruflichen Pläne und ihre Lebensperspektiven insgesamt entscheidend belastet.

Während ein spezialisiertes Hilfeangebot zur Schuldenregulierung bei den meisten Beratungsstellen für Straffällige vorhanden ist, verfügt nur etwa die Hälfte aller Beratungsstellen für Nichtseßhafte über ein entsprechendes Angebot. Viele Beratungsstellen können aber aus Kapazitätsgründen und aufgrund begrenzter Mittel weniger Schuldenregulierungsverfahren einleiten, als sie für notwendig erachten. Die Beratung in Entschuldungsfragen erfordert zudem Spezialkenntnisse, über die nicht alle Beratungsstellen-Mitarbeiter nach eigenen Angaben in ausreichendem Maße verfügen.

Institutionelle Rahmenbedingungen

Eine wichtige Rolle für die Realisierung der verschiedenen Hilfeangebote spielen auch die jeweiligen institutionellen Bedingungen der Beratungsstellen. Die Beratungsstellen sind zunächst aufgrund ihrer teilweise sehr unterschiedlichen Größe, Finanzierung, Anbindung an Träger usw. kaum miteinander zu vergleichen – deshalb sollen hier nur sowohl einige Angaben über Kooperation als auch die Organisation zentraler Beratungsstellen exemplarisch herausgegriffen werden.

Ein Beispiel für einrichtungsübergreifende Kooperationsmöglichkeiten sind örtliche Arbeitsgemeinschaften auf der Basis von gesetzlichen Bestimmungen. Die Mehrzahl der Beratungsstellen stellt fest, daß es in ihrer Stadt eine Zusammenarbeit nach § 72 BSHG, Abs. 4 zwischen den Trägern der Sozialhilfe und Vereinigungen gibt, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben. 31 Beratungsstellen haben in ihrer Stadt eine Arbeitsgemeinschaft nach § 95 BSHG; 25 Beratungsstellen gaben an, daß es in ihrer Stadt eine Zusammenarbeit nach § 154 StVollzG gibt. Allerdings läßt die Beantwortung der entsprechenden Fragen teilweise auf unterschiedliche oder unklare Interpretationen der gesetzlichen Bestimmungen schließen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Ämtern u.ä. wird von den Beratungsstellen mehrheitlich im Sinne sachlicher und fachlicher Kooperation als gut beschrieben (z.T. aufgrund guter persönlicher Kontakte). Schwierigkeiten in einzelnen Bereichen werden von einem Teil der Beratungsstellen als Problem der Hilfeverweigerung gesehen, z.B. durch rigide Handhabung des Ermessensspielraums und die Abschiebepaxis mancher Kommunen. Diese Kritik ist hauptsächlich auf das Sozialamt, Wohnungsamt und Arbeitsamt gemünzt.

Im Hinblick auf die Organisationsform der Beratungsstellen ergibt sich, daß sich 23 Beratungsstellen als Zentrale Beratungsstellen definieren. Als Begründungen werden Alleinzuständigkeit und Koordinationsfunktion genannt, die Verbindung von persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsmöglichkeiten oder ein ganzheitlicher Hilfeansatz.

Im Vergleich mit anderen Beratungsstellen ähnlich großer Kommunen haben Zentrale Beratungsstellen mehr Klienten. Zentrale Beratungsstellen für Nichtseßhafte betreuen mehr Klienten als Zentrale Beratungsstellen für Straffällige (hier wirken sich offensichtlich die eingegrenzten Zugangsvoraussetzungen wie z.B. Vorhandensein eines Entlassungsscheins, der nicht älter als 3 Monate ist, bei den Beratungsstellen für Straffällige aus).

Das Angebot an Beratungsstellen für diese Personenkreise ist dabei auch in Relation zu den potentiellen Hilfesuchenden zu sehen – so werden jährlich ca. 50 000 Personen aus der Haft entlassen, ohne daß ihnen ein Bewährungshelfer beigeordnet ist, und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhafte schätzt die Zahl der Nichtseßhaften auf ca. 80 000.

Zusammenfassend weisen die Ergebnisse der Befragung deutlich auf die Grenzen und Schwierigkeiten des Hilfesystems bzw. der Realisierung von Hilfen hin. Dabei wirkt sich besonders die Abhängigkeit der Hilfen vom allgemeinen Arbeits- und Wohnungsmarkt aus. Andererseits wird aber auch deutlich, daß von den Beratungsstellen viele konkrete Anstrengungen, neue Initiativen und Planungen zur Verbesserung des Hilfesystems im Sinne einer bedarfsgerechten Hilfe für die Klienten ausgehen. Die Veränderungsziele reichen z.B. von einer personellen Aufstockung, dem Ausbau des eigenen Arbeits- und Wohnungsangebots bis hin zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Selbsthilfegruppen.

Volker Holzgreve, Doris Kleinau, Renate Simmedinger

(Aus: Gefährdetenhilfe, 24. Jg., H. 2/1982, S. 8 - 10)

Broschüre über den allgemeinen Vollzugsdienst

Der Hessische Minister der Justiz – Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit – hat eine Broschüre im Umfang von 14 Seiten mit dem Titel

Der allgemeine Vollzugsdienst ein sicherer Beruf

herausgebracht. Sie informiert Interessenten namentlich über die Vollzugsarten, die hessischen Vollzugsanstalten, die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, die Mitarbeiter, die tägliche Arbeit, die fachliche Zusammensetzung des Anstaltspersonals, die Fachdienste, die Bewerbungsmöglichkeiten, die Ausbildung und Prüfung, die Laufbahn und Aufstiegsmöglichkeiten, die Besoldung und sonstigen Leistungen.

Überbelegung im Bayerischen Justizvollzug

Anläßlich des Richtfestes für den Neubau eines Werkhofs in der JVA München-Stadelheim verwies Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran auf die Notwendigkeit, trotz der schwierigen Haushaltslage die Zahl der Haftplätze durch Neubau von Anstalten zu vermehren. Danach hat das kontinuierliche Ansteigen der Gefangenenzahlen zu einer Überbelegung zahlreicher Anstalten geführt, mit der die Schaffung neuer Haftplätze nicht Schritt halten konnte. So hat die Durchschnittsbelegung in Bayern von 1975 bis 1980 um mehr als 1 000 Gefangene zugenommen. Der Staatssekretär hielt Gnadenerweise und Amnestien nicht für das richtige und angemessene Mittel zur Lösung des Problems der Überbelegung. Denn hinter dem Anwachsen der Gefangenenzahlen verberge sich eine Zunahme der Kriminalität, der adäquat begegnet werden müsse.

Ausbau der JVA München-Stadelheim

Mit der Errichtung eines Werkhofs in der JVA München-Stadelheim nähert sich der Ausbau der Anstalt allmählich seinem Ende. Als letzter Schritt ist die Errichtung eines Zentralkrankenhauses vorgesehen.

Beschäftigungslage im Nordrhein-Westfälischen Strafvollzug

Zum ersten Mal seit seinem Bestehen gab der Beauftragte des Justizausschusses für das Vollzugswesen seinen Gesamtbericht (Vorlage 9/751) vor dem Plenum ab. Die Abgeordneten hatten damit Gelegenheit, sich umfassend über die Situation des Strafvollzuges im Lande zu informieren. Justizminister Inge Donnepferteilte angesichts der Haushaltslage allen Wünschen eine Absage, die Größe der Anstalten generell auf 250 Plätze zu beschränken. Den Grundsätzen des Strafvollzuges könne nach Meinung der Landesregierung in Einrichtungen des männlichen Erwachsenenvollzugs mit bis zu 500 Plätzen bei geschlossenen und mit rund 350 Plätzen bei offenen Anstalten Rechnung getragen werden. Die Belegungssituation sei in den nordrhein-westfälischen Anstalten nicht so angespannt wie anderwärts, wo eine deutliche Überbelegung zu verzeichnen sei. Das Land habe seit 1970 über 5 300 Haftplätze geschaffen und damit eine Reserve aufgebaut.

Über nicht unerhebliche Schwierigkeiten berichtete die Ministerin im Zusammenhang mit der Beschäftigungssituation in den Vollzugsanstalten: In Zeiten konjunkturellen Abschwungs würden viele Auftraggeber die Beschäftigung von Gefangenen einschränken oder einstellen, um die Arbeitsplätze für freie Arbeitnehmer zu erhalten. Der Auftragsrückgang habe zum ersten Mal dazu geführt, daß auch die Eigenbetriebe der Anstalten – also Schreinereien und Schlossereien – betroffen seien. Trotzdem sei festzuhalten, daß die Arbeitslosenquote in den Anstalten (April 1982 waren es 9,2 Prozent) die vergleichbare Quote des freien Arbeitsmarktes nur wenig überschritten habe. Das sei auf den Einsatz der Mitarbeiter und auf die Ausweitung des Berufsausbildungsangebots zurückzuführen.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen vom 6. 9. 1982, 13. Jg., 9. Wahlperiode, S. 8)

Erziehungshilfen im Grenzbereich – (Bericht über die Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe – AFET – in Rothenburg ob der Tauber vom 1. – 4. Juni 1982)

Die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe führte vom 1. – 4. 6. 1982 eine Fachtagung mit dem Thema „Erziehungshilfen im Grenzbereich“ durch. Wenn auch die Arbeitsgemeinschaft gem. ihrer Satzung sich die Förderung der Jugendhilfe zum Ziel gesetzt hat und dabei „alle Erziehungshilfen im Rahmen der Jugendhilfe, insbesondere Hilfen außerhalb der eigenen Familie, speziell im Bereich der Heimerziehung“ bearbeitet, sind ihre Aktivitäten doch auch für den Strafvollzug, insbesondere für den Jugendstrafvoll-

zug, von erheblicher Bedeutung. Die Querverbindungen zwischen Jugendhilfe einerseits und Jugendstrafrechtspflege andererseits sind vielfältig. Die gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben stellen immer wieder ein Diskussions-thema dar, auch wenn oder gerade weil ein „erweitertes Jugendhilferecht“, das Jugendwohlfahrtsrecht und Jugendstrafrecht vereinigt, wie dies im Entwurf der Kommission Jugendrechtsreform der Arbeiterwohlfahrt in den 60er Jahren vorgeschlagen wurde (Schriften der Arbeiterwohlfahrt 22, Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, Bonn 1970) und noch im Diskussionsentwurf des Bundesfamilienministeriums zu einem Jugendhilfegesetz des Bundesfamilienministeriums 1973 zu erkennen ist, nicht zustande kam. Das Thema der diesjährigen Tagung des AFET erscheint für den Jugendstrafvollzug von vornherein interessant und beachtenswert. Im folgenden soll nicht allgemein über die Tagung, sondern zu den Punkten berichtet werden, die speziell in Richtung auf Strafvollzug relevant sind.

Aus psychiatrischer Sicht referierte Professor Dr. Helmut Renschmidt/Marburg zu dem Thema „Grenzen erzieherischen Handelns im Kind und Jugendlichen“. Er ging dabei auch auf die „pädagogischen Maßnahmen im Bereich der Straffälligkeit Jugendlicher und junger Volljähriger“ ein. Dr. Bernd Maelicke/Frankfurt bot Überlegungen an zu dem Thema „Grenzen erzieherischen Handelns in institutionellen und strukturellen Bedingungen“. Er bezeichnete den Vorrang von stationären Konzepten gegenüber ambulanten Hilfen als „grundsätzlich falsch“. Diese Prioritätensetzung mache „erzieherisches Handeln nahezu unmöglich“. Insofern ist im Bereich der Jugendstrafrechtspflege seit längerer Zeit die Diskussion über Vermeidungsstrategien für stationäre Unterbringung, insbesondere durch Anreicherung des Katalogs der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, bereits im Gange. Dr. Franz-Jürgen Blumenberg/Freiburg sprach über „Grenzen erzieherischen Handelns im Erzieher.“ Auch dieses Thema wird das Interesse insbesondere von pädagogischen Fachkräften im Bereich des Strafvollzugs finden, zumal hier die Grenzsituation und die Hindernisse für erzieherisches Handeln besonders deutlich und aktuell sind. Die Referate werden in einem ausführlichen Tagungsbericht des AFET voraussichtlich 1983 veröffentlicht werden.

In unserem Zusammenhang war besonders eine Arbeitsgruppe interessant, die sich – immer aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe – mit dem Thema „Erziehungshilfen im Grenzbereich – Hilfen durch den Jugendstrafvollzug?“ – beschäftigte. Die Vorbereitungskommission hatte für diese Arbeitsgruppe folgende Stichworte gegeben: „Therapeutischer Strafvollzug statt Erziehung? – Geschlossene Unterbringung und Strafvollzug (Verantwortung, Zuständigkeit, Durchführung) – Aufbewahrung, Resignation oder Warten auf den Jugendstrafvollzug?“ Hieraus ergibt sich schon deutlich der Ansatz für die Diskussion des Themas. Wo kommen Heimerziehung und überhaupt Maßnahmen der Jugendhilfe an ihre Grenzen? Gibt es den „kriminellen Jugendlichen“, der im Heim „nur stört und harmlose Jugendliche infiziert“? Ist nicht der Jugendstrafvollzug durch seine pädagogische Aufarbeitung, die z.B. in der Diskussion der Jugendstrafvollzugscommission ihren Niederschlag findet, qualifiziert, besonders schwierige und geschädigte Jugendliche aus der Heimerziehung aufzunehmen? Auch wenn man nicht unterstellt, daß die Heimerziehung ihre Problem-

fälle an den Jugendstrafvollzug abgeben oder sie dahin abschieben will, stellt sich doch die Frage, ob angesichts der intensiven Kritik am Jugendstrafvollzug und am Freiheitsentzug unter Aspekten der Jugendstrafrechtspflege eine Ausweitung des betroffenen Personenkreises überhaupt infrage kommt. Da in der Arbeitsgruppe auch Vertreter der Jugendstrafrechtspflege teilnahmen, wurden die Vertreter der Jugendhilfe in die Lage versetzt, eine realere Sicht über die Grenzen und Möglichkeiten pädagogischen Handelns und Helfens im Jugendstrafvollzug zu gewinnen. Dies war offenbar deshalb notwendig, weil durch positive Presseberichte und durch Selbstdarstellung sowie Informationschriften von Justizministerien der Eindruck entstanden war, daß der Jugendstrafvollzug bereits zu einer hochqualifizierten pädagogischen Einrichtung ausgebaut wäre, die auch Extremformen abweichenden Verhaltens gewachsen ist. Da die sehr lebhaft diskutierte dieser Arbeitsgruppe hier nicht wiedergegeben werden kann, werden die Abschlussthesen, die zugleich eine Zusammenfassung der Erörterungen darstellen, hier zur Verfügung gestellt. Vielleicht ergibt sich daraus eine Diskussion auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und des Jugendstrafvollzugs, die dann wieder qualifizierend auf Erörterungen im Bereich der Jugendhilfe wirken könnte.

Thesen der Arbeitsgruppe 8 „Erziehungshilfen im Grenzbereich – Hilfen durch den Jugendstrafvollzug?“ der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe, (Redaktion Dr. Elsa Andriessens/Professor Dr. Busch):

1. Es erscheint der Arbeitsgruppe nicht möglich, Erziehung von besonders schwierigen und straffällig gewordenen Jugendlichen in einem therapeutischen Jugendstrafvollzug durchzuführen, sobald Heimerziehung an ihre Grenzen stößt. Einen „therapeutischen“ Jugendstrafvollzug, der pädagogisch so qualifiziert wäre, daß er Teilaufgaben der Erziehungshilfe übernehmen könnte, existiert heute noch nicht.
2. Jugendstrafvollzug ist weiterhin Strafvollzug im Bereich der Strafrechtspflege und daher mit den Problemen dieses Systems belastet, so daß er nicht als „Fortsetzung der Heimerziehung mit anderen Mitteln“ betrachtet werden kann (Kasernierung, Stigmatisierung, Kriminalisierung, Subkultur usw.). Jugendstrafvollzug muß allerdings unabhängig von der Frage seines Verhältnisses zur Erziehungshilfe weiter ausgebaut und pädagogisch qualifiziert werden.
3. Werden Jugendliche aus der Heimerziehung entlassen, werden sie häufig von der Jugendhilfe aufgegeben, wenn nicht entsprechende ambulante Hilfen angeboten werden können. Diese gibt es aber für besonders schwierige Jugendliche noch nicht oder nur in Ansätzen. Hier müssen weitere Aktivitäten zur Fortsetzung von Erziehungsprozessen und als Alternativen zum Freiheitsentzug entwickelt und (finanziell) gefördert werden.
4. Die Frage, ob geschlossene Heimerziehung entbehrlich ist oder weiterhin notwendig erscheint, kann z.Zt. nicht entschieden werden, weil die Heimerziehung bis heute noch nicht so qualifiziert werden konnte, daß die

Grenzen offener Behandlung bereits fixierbar wären. Daher müßte vordringlich die offene Heimerziehung weiter qualifiziert werden.

5. Soweit geschlossene Heimerziehung noch für einen kleinen Prozentsatz von besonders geschädigten Jugendlichen unentbehrlich erscheint, sollte diese so organisiert und institutionalisiert werden, daß der Übergang von der geschlossenen zur offenen Unterbringung jederzeit und ohne Notwendigkeit zum Abbruch pädagogischer Beziehungen möglich ist.
6. Die Feststellung, ob geschlossene Unterbringung notwendig ist, muß im Einzelfall fachlich qualifiziert getroffen werden. Weder das Heim noch nur formal und auf der Grundlage von Berichten das Gericht sollte diese Entscheidung allein treffen. Lösungsmodelle für eine interdisziplinäre Entscheidung müßten noch gefunden werden.
7. Die in § 42,3 JHG-Entwurf vom 23. 5. 80 (vom Bundestag am 23. 5. 80 angenommen, vom Bundesrat abgelehnt, Bundesrat-Drucksache 287/80, Bundestag-Drucksache 8/2571, bisher nicht weiterbearbeitet) vorgesehenen Fristen sind pädagogisch nicht praktikabel und sinnvoll. Um die rechtliche Begrenzung und Kontrolle sicherzustellen, sollte neben der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht eine Überprüfung im Abstand von je drei Monaten durch das Gericht und das Landesjugendamt festgesetzt werden. Dabei sollte als Entscheidungskriterium deutlich werden, daß dieses Mittel nur ultima ratio und im Einzelfall indiziert ist.
8. Zur Vermeidung von U-Haft sind spezielle Angebote der Jugendhilfe für Jugendliche im Jugendstrafverfahren bereitzustellen (§§ 71/72 JGG), obwohl sich Bedenken von seiten der Heimerziehung nicht beseitigen lassen.
9. Unabhängig davon muß die Strafrechtspflege verpflichtet werden, Einrichtungen für Jugendliche in U-Haft auszubauen oder solche zu schaffen. Die derzeitige Behandlung von Jugendlichen in U-Haft ist pädagogisch nicht vertretbar und kriminalitätsfördernd.

Für die Kriminalpolitik und für die Jugendstrafrechtspflege besonders beachtenswert ist die Tatsache, daß von der Jugendhilfe durchaus anerkannt wurde, daß in ihrem eigenen Bereich weithin Angebote fehlen, die es dem Jugendrichter erleichtern, anstelle von U-Haft eine andersweitige Unterbringung oder auch ambulante Aufsicht anzuordnen oder anzuregen. Daß noch viele Jugendliche – häufig als erstes Erlebnis mit der Justiz – in U-Haftanstalten für Erwachsene eingewiesen werden und dort mehr oder minder gefährdenden, schädigenden und pädagogisch negativen Situationen ausgeliefert sind, wird von der Jugendhilfe also keineswegs lediglich als ein Problem der Jugendstrafrechtspflege angesehen. Andererseits aber enthebt dies nicht die Justiz der Aufgabe, die U-Haft für Jugendliche vordringlich und unabhängig von der allgemeinen Reform der U-Haft neu zu regeln und so zu qualifizieren, daß zumindest die Schä-

den ausgeschaltet werden, die z. T. so schwerwiegend sind, daß sie einer Instanz, die die Erziehung außerhalb der Strafrechtspflege zu verantworten hat, als schweres Verschulden zur Last gelegt werden müßten. Diese Schäden entsprechen zumindest den Kriterien des § 1666 BGB, der das Vormundschaftsgericht verpflichtet, „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen“, wenn Vernachlässigung oder Versagen vorliegt oder der Jugendliche „durch das Verhalten eines Dritten gefährdet“ wird. Man kann sich durchaus die Frage stellen, ob hier nicht mit zweierlei Maß gemessen wird, ob nicht die U-Haft die Legitimation zu Gefährdungen gibt, die im alltäglichen Umgang nicht hingenommen würden.

Insgesamt wurde in den Diskussionen über diese Spezialfrage hinaus deutlich, daß eine „Entkriminalisierung“ der heute von der Jugendstrafrechtspflege behandelten Jugendlichen zwar theoretisch noch akzeptiert wird, andererseits aber gerade von der Jugendhilfe diese „störende und problematische Minderheit“ gerne in einem anderen Zuständigkeitsbereich belassen wird.

Ein weiteres, in den Thesen nicht erwähntes Diskussions-thema war die Frage, welche Hilfen jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren im Bereich der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden könnten. Bis jetzt sind die Möglichkeiten dort sehr begrenzt. Über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus kann eine Maßnahme der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung nur fortgesetzt werden, wenn „eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden“ ist (§ 75a JWG). Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gefahr besteht, daß Jugendrichter angesichts der Tatsache, daß Heimunterbringung nicht mehr möglich ist und auch andere Angebote der Jugendhilfe nicht zur Verfügung stehen, gerade bei diesem Personenkreis in erhöhtem Maße auf Jugendstrafe zurückgreifen, die im Rahmen des § 105 JGG immer noch annehmbar gegenüber einer Erwachsenenfreiheitsstrafe erscheint. Hier ist durch die Herabsetzung der Volljährigkeit eine Lücke entstanden, auf die anläßlich dieser Neuregelung bereits hingewiesen wurde, die aber offensichtlich kaum noch bemerkt wird und jedenfalls zu keinen Aktivitäten auf seiten der Jugendhilfe führte.

Der hier wiedergegebene kleine Ausschnitt aus der AFET-Tagung in Rothenburg im Juni 1982 macht wohl bereits in genügendem Maße deutlich, wie intensiv zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege noch diskutiert werden müßte. Von der im Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission (S. 9, Abschnitt II, 2) geforderten „Verzahnung“ der Maßnahmen „auf dem Gebiet der Jugend- und sozialen Hilfe und der Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege“ sind wir wohl noch weit entfernt. Gerade hier kann aber mit Sparmaßnahmen und Rezession nicht argumentiert werden, da es sich einerseits um einen relativ kleinen Personenkreis handelt und andererseits z.B. Unterbringungskosten auch dann anfallen, wenn die Unterbringung – wie dies heute noch häufig der Fall ist – unqualifiziert und ungeeignet realisiert wird.

Max Busch

Dokumentationen zum Strafvollzug

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin hat 1982 folgende Dokumentationen zum Strafvollzug herausgebracht:

Peter Heinrich (Hrsg.): *Behandlungsvollzug. Stichproben aus Fachzeitschriften*. 89 Seiten.

Peter Heinrich und Horst Besetzky (Hrsg.): *Zur Situation der sozialen Berufsgruppen in Berliner Strafvollzugsanstalten*. 138 Seiten.

Haft mit Arbeit abgelten

Dänemark startet einen Versuch für Leichtkriminelle. Häftlinge, die geringfügige Gefängnisstrafen erhalten haben, sollen diese durch unbezahlte Arbeit am Feierabend und an Wochenenden abgelten können. Ein auf zunächst ein Jahr begrenzter Versuch für Leichtkriminelle hat am 1. September 1981 in Kopenhagen und zwei Monate später im Bereich von Nordjütland begonnen. Ausgenommen sind wegen Drogenvergehen und Gewaltdelikten Verurteilte.

Die Häftlinge können zwischen einem Dienst bei der Heilsarmee und staatlichen sozialen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen wählen. Der Versuch soll vor allem jüngeren Verurteilten vor Augen führen, daß sich Kriminalität nicht lohnt. Ferner wollen die Behörden vermeiden, daß ein straffällig Gewordener seinen Arbeitsplatz verliert.

Änderung der VV zu § 13 StVollzG

Die Landesjustizverwaltungen haben vereinbart, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) wie folgt zu ändern:

Nr. 2 VV zu § 13 StVollzG erhält folgende Fassung:

- (1) Der Urlaub kann aufgeteilt werden. Hin- und Rückreise sind Teil des Urlaubs.
- (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub ist nicht in das nächste Jahr übertragbar.
- (3) Auf jeden vollen Monat der Strafverbüßung entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVollzG) in der Regel nicht mehr als zwei Tage Urlaub.
- (4) Zeiten, in denen der Gefangene die Voraussetzungen für eine Beurlaubung noch nicht erfüllt (§ 13 Abs. 2 StVollzG), können bei der Berechnung des Urlaubs berücksichtigt werden. Für Zeiten, in denen der Gefangene für eine Beurlaubung nicht geeignet ist, soll ihm Urlaub in der Regel nicht gewährt werden.

Eine entsprechende Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) wird vorbereitet.

Ansteigen der Gefangenenzahl

Die Zahl der Gefangenen in deutschen Strafanstalten hat 1981 leicht zugenommen. Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte, wurden am 31. März 1981 insgesamt 43 136 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte registriert. Die Zahl habe sich damit gegenüber 1980 um 2,1 Prozent erhöht. Der stärkste Anstieg wurde bei Ausländern und Staatenlosen in Strafhaft und Sicherungsverwahrung festgestellt. Ihre Zahl vergrößerte sich um 18,4 Prozent auf 3 489. Um 4 Prozent auf 1 398 ging im gleichen Zeitraum die Zahl der weiblichen Gefangenen zurück; die Zahl der männlichen stieg dagegen um 2,4 Prozent auf 41 738. Im Jugendvollzug verringerte sich die Zahl um ein halbes Prozent auf 6 456. Zwei Drittel der Strafgefangenen waren vorbestraft, mehr als die Hälfte häufiger als einmal.

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Dr. Hans de With, führte anlässlich der ersten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Drucksache 9/1697 – am 16. Juni 1982 im Deutschen Bundestag aus:

„Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Vorlage des Bundesrates reißt mit Sicherheit die Öffentlichkeit nicht von den Stühlen. Es handelt sich um den Vorschlag zur Änderung einiger weniger Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes, eines Gesetzes, das wir erst jüngst verabschiedet haben. Und dennoch: Der Bundesrat will mit seiner Vorlage ein kleines Stück Ungerechtigkeit beseitigen und Rechtszersplitterung aufheben. Worum geht es dabei?

Nach geltendem Recht sind das Überbrückungsgeld und die Entlassungshilfe eines Inhaftierten nicht pfändbar, nicht jedoch so bei einem Untergebrachten, der z.B. in einer psychiatrischen Anstalt einsitzt. Es ist eigentlich nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber hier zwei im Grunde gleich gelagerte Fälle unterschiedlich handhabt. Es geht also darum, einer kleinen Minderheit zu helfen und sie mit ihren Angehörigen in den Stand zu setzen, den die Mehrheit der Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt bisher bereits hat. Dies ist zu billigen; dem stimmen wir alle gemeinsam zu.

Mit dem zweiten Vorschlag zielt der Bundesrat darauf ab, den Versuch zu unternehmen, die Rechtsmittel, die ein im Maßregelvollzug einsitzender Inhaftierter hat und die er jetzt beim Oberlandesgericht anbringen muß, so auszugestalten, wie dies bereits bei dem „normal“ Inhaftierten der Fall ist, der nämlich seine Rechtsmittel beim Landgericht anbringen kann. Dies würde bedeuten, daß ein Stück Rechtszersplitterung beseitigt würde und daß das Oberlandesgericht eine Entlastung erführe. Beides sind also vernünftige Anliegen.

Präsident Stücklen: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Olderog, Herr Parlamentarischer Staatssekretär?

Dr. de With: Ja, selbstverständlich, Herr Präsident.

Dr. Olderog (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ich wollte Sie gern fragen: Muß man nicht davon ausgehen, daß die strafrechtlich Untergebrachten in den Kliniken voll integriert sind zusammen mit denen, die dort auf Grund landesrechtlicher Vorschriften untergebracht worden sind? Und würde die Behandlung dieser strafrechtlich Untergebrachten nach den Regeln der im Strafvollzug Einsitzenden nicht möglicherweise neue Ungerechtigkeiten schaffen im Verhältnis zu denen, die dort auf Grund landesrechtlicher Vorschriften untergebracht sind? Schafft das nicht neue Ungerechtigkeiten? Schafft das nicht zweierlei Recht in den Krankenanstalten?

Dr. de With: Im Grunde genommen nicht, weil bei denen, um die es hier geht, eine Einweisung – wenn ich das einmal so untechnisch formulieren darf – durch einen Richterspruch im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgt. Hier sollen zunächst Einheitlichkeit und Gleichheit hergestellt werden.

Im übrigen steht uns nichts im Wege, zu prüfen, ob wir auch den Punkt, den Sie erwähnen, noch aufgreifen sollten. Aber ich meine, man sollte zunächst einmal die hier allseits erkannte Ungerechtigkeit beseitigen.

Ich darf fortfahren: Das Ziel, das der Bundesrat mit seinen zwei Vorschlägen erreichen will, wird von allen unterstützt. Aber die Wege, die in Vorschlag gebracht werden, können meiner Meinung nach keine Unterstützung erfahren. Dies haben hier bereits auch alle Vorredner dargetan. Die Wege, die der Bundesrat vorschlägt, würden zu einer neuen Rechtszersplitterung führen, weil der Gesetzesvorschlag des Bundesrates gegenüber den Ländern nur die Möglichkeit vorsieht, entsprechende Änderungen durchzuführen. Dies würde in der Praxis mit großer Wahrscheinlichkeit dahin führen, daß das eine Land eine Gleichstellung vornimmt, das andere nicht, daß das eine Land die Möglichkeit eröffnet, zum Landgericht zu gehen, das andere nicht.

Deswegen bittet auch die Bundesregierung, im Rahmen der Beratung dafür Sorge zu tragen, daß wir zu einer bundeseinheitlichen Regelung kommen. Wäre das der Fall, würde ein kleines bißchen Ungleichheit beseitigt, würde für etwas mehr Gerechtigkeit gesorgt und würde eine Rechtszersplitterung aufgehoben, ohne daß es zu einer neuen Rechtszersplitterung käme. –

Vielen herzlichen Dank.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 7, Juli 1982, S. 113-114)

Sofortprogramm gegen Überbelegung im baden-württembergischen Strafvollzug

Die baden-württembergische Landesregierung hat ein Sofortprogramm gegen die Überbelegung im Strafvollzug beschlossen. Schwerpunkt des Programms ist nach Angaben von Justizminister Dr. Heinz Eyrych die Errichtung von

Fertigbauten für Gefangene. Vorgesehen sind standardisierte Gebäude, die der Unterbringung von Freigängern und nicht fluchtverdächtiger Gefangenen dienen. Die Unterkünfte sollen jedoch nach Möglichkeit innerhalb der Umfassungsmauern der Vollzugsanstalten errichtet werden. Geplant sind solche Unterkünfte mit jeweils höchstens 50 Plätzen in den Vollzugsanstalten Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Ludwigsburg, Mannheim, Rottenburg und Waldshut-Tiengen. Insgesamt sollen auf diese Weise rund 300 Haftplätze mit einem Kostenaufwand von 4,5 Millionen DM geschaffen werden. Zugleich ist eine bessere Nutzung vorhandener Haftplätze geplant. Dadurch sowie durch andere Umbaumaßnahmen sollen insgesamt 150 Haftplätze gewonnen werden. Der Kostenaufwand für die Umbaumaßnahmen soll ca. 1,2 Millionen DM betragen.

Die laufenden und geplanten Baumaßnahmen sollen unbeschadet des Sofortprogramms weitergeführt werden. Dazu gehören namentlich die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts der Vollzugsanstalt Ravensburg mit 200 Haftplätzen (1982) und die Aufnahme der Arbeiten am zweiten Bauabschnitt in Ravensburg, der zur Schaffung weiterer 190 Haftplätze führen soll, sowie der Neubau einer Einweisungs- und Transportanstalt in Heimsheim mit 400 Haftplätzen (1983).

10 Jahre Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen

Die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen besteht nunmehr seit zehn Jahren. Anlässlich einer Veranstaltung am 24. Mai 1982 sprach sich Staatssekretär Wilhelm Vorndran für eine Fortsetzung der Arbeit sozialtherapeutischer Einrichtungen aus. Ihr Ausbau müsse jedoch im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten gehalten werden. Der Staatssekretär vertrat die Auffassung, daß auch künftig die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt durch eine Entscheidung des Strafvollzuges erfolgen solle. Voraussetzung dafür sei allerdings eine Gesetzesänderung, mit der die Vorschriften über die sog. Maßregellösung (§ 65 StGB) rechtzeitig vor dem 1. Januar 1985 aufgehoben werden.

Dritte Justizvollzugsanstalt für Jugendliche in Niedersachsen

Am 1. August 1982 wurde in Göttingen-Leineberg die dritte niedersächsische Justizvollzugsanstalt für Jugendliche eröffnet. In der neuen Vollzugsanstalt soll ebenso wie im Jugendlager Falkenrott bei Vechta offener Jugendstrafvollzug durchgeführt werden. Die Jugendanstalt Hameln-Tündern führt geschlossenen Jugendstrafvollzug durch.

Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.

Das „Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.“ mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg wählte auf seiner diesjährigen Mitgliederversammlung erneut den Pastor Werner Weigelt aus Celle für drei Jahre zu seinem Vorsitzenden.

Für Sie gelesen

Pastor Weigelt, der dieses Amt seit sechs Jahren innehat, war bisher Strafanstaltspfarrer in Hamburg und auch Vorsitzender der „Konferenz der evangelischen Strafanstaltspfarrer Deutschlands“.

Sein Stellvertreter ist der Strafanstaltsleiter Leitender Regierungsdirektor *Dr. Gerhard Nagel*, Ulm.

Zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden gewählt:

Gerichtsdolmetscherin *Dr. Paula Herbertz*, Wuppertal

Generalbundesanwalt *Prof. Dr. Kurt Rebmann*, Karlsruhe

Sozialoberamtsrat a.D., Geschäftsführer *Hans Jürgen Lehmann*, Bonn-Bad Godesberg.

Das „Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.“ hat sich die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die der Resozialisierung straffällig gewordener Mitbürger und damit ihrer Eingliederung in unser Gemeinwesen dienen, zur Aufgabe gemacht.

Als einzige Organisation der freien Straffälligenhilfe nimmt sich das Bundeshilfswerk der in ausländischen Strafanstalten einsitzenden Deutschen an. In dieser Arbeit bestehen Verbindungen mit 21 Ländern, von Portugal bis Syrien und von Irland bis Jugoslawien. Überall sind die Helfer des Bundeshilfswerkes ehrenamtlich und uneigennützig am Werk.

Unterstützung dieser Arbeit ist durch Spenden auf das Postscheckkonto Köln 8218-504 BLZ 370 100 50 möglich.

Gerd Pomper/Michael Walter (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger (Schriftenreihe des Vereins für kriminalpädagogische Praxis Heft 3). Verein für kriminalpädagogische Praxis, Vechta 1980. 203 S. DM 14,50

Der Band versammelt Beiträge einer Studientagung über „Möglichkeiten der ambulanten Behandlung karrieregefährdeter junger Straftäter, die vom 4. bis 8. Mai 1979 in Bad Bensen stattgefunden hat. Er enthält neben einer allgemeinen Einführung in das Thema (Walter) fünf spezielle Beiträge zur Gesamthematik. Darüber hinaus ist im Anhang eine Beschreibung des Projektes „Sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Lüneburg und Uelzen“ abgedruckt, die von einer sog. Planungsgruppe im Anschluß an die Studientagung erarbeitet wurde. Um dieses Projekt ranken sich denn auch verschiedene Passagen des Sammelbandes, wengleich die Beiträge insgesamt weit darüber hinausgehend die in- und ausländische Entwicklung auf dem Gebiet ambulanter Behandlung junger Straffälliger – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – darstellen.

Dabei kommen sowohl einschlägige Forschungs- als auch praktische Probleme zur Sprache. Überhaupt gehen die einzelnen Beiträge unter verschiedenen Aspekten und mit unterschiedlichen Schwerpunkten das Thema an. In recht differenzierter Weise setzt sich Walter mit der jugendrichterlichen Sanktionspraxis und dem Umfang von Jugendrichtern mit dem Erziehungsbegriff des JGG auseinander. Demzufolge tut sich manche Kluft zwischen den Zielvorstellungen des Gesetzes und dem richterlichen Entscheidungsverhalten auf; da werden auch kriminologische Defizite sichtbar. Mit Recht kritisiert Walter, daß man der richterlichen „Anwendungsphilosophie“ zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe. Kerner gibt einen systematischen Überblick über ambulante Behandlungsprogramme im In- und Ausland. Einmal mehr werden hier die theoretischen und praktischen Probleme der Erfolgskontrolle veranschaulicht. Die Bestandsaufnahme stimmt – was die bisherigen Ergebnisse solcher Programme anlangt – ernüchternd. Die häufige Annahme, daß bisher erprobte Formen ambulanter Behandlung, namentlich solche mit Eingriffscharakter, eine wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität ermöglichen, scheint so allgemein und unvermittelt nicht haltbar. Freilich ist der gegenwärtige Stand der empirischen Sanktions- und Behandlungsforschung, wie auch Sonnen bemerkt, wenig befriedigend. Verantwortlich dafür sind nicht zuletzt sachlich begründete Schwierigkeiten in Bezug auf die Definition und Messung des „Erfolgs“. Auf vergleichbare Probleme macht Kury in seinem Beitrag über die Kriterien für den Beginn einer kriminellen Karriere aufmerksam. Einmal mehr wird deutlich, daß die Prognoseforschung zwar durchaus mit einer Reihe von Merkmalen aufwarten kann, die den Beginn einer kriminellen Karriere anzeigen können, daß sie aber keine gesicherten Aussagen darüber liefern kann, ob und inwieweit ambulante Behandlung (bestimmter Art) eine solche Karriere aufhalten kann. Kurys Forderung nach systematischer Begleitforschung kann nur unterstrichen werden. Ein recht umfassendes Bild vom bekannten und vieldiskutierten Experiment des US-Staates Massachusetts, die Jugendgefängnisse abzuschaffen und weitgehend durch ambulante Behandlung zu ersetzen, vermittelt Schulz. Offenkundig ist dort die Jugendkriminalität nicht angestiegen; jedoch sieht Schulz erhebliche Schwierigkeiten bei der Verwirklichung eines derart weitreichenden Konzepts der „Behandlung in Freiheit“. Immerhin gibt er ihr auch – bei Schaffung bestimmter Rahmenbedingungen – in der Bundesrepublik Chancen.

Gewiß vermitteln die einzelnen Beiträge in der Summe dem Fachmann keine grundlegend neuen Erkenntnisse. Aber sie bieten auf Grund ihrer sorgfältigen Dokumentation und behutsamen Analyse einschlägiger Projekte und Probleme dem weniger informierten Leser eine recht gute Einführung. Verfehlt wäre es, wenn er aus den zahlreichen kritischen Anmerkungen zur bisherigen „Behandlung in Freiheit“ die Konsequenz ziehen würde, daß „das Heil“ wie ehemals nur mehr in vermehrtem Freiheitsentzug liegen könne.

H. Müller-Dietz

Philip Priestley: Community of Scape goats. The segregation of sex offenders and informers in Prison. Pergamon Press, Oxford/New York/Toronto/Sydney/Paris/Frankfurt 1980. pp. 154.

Seit Clemmers bekannter Studie zur Insassen- und Kommunikationsstruktur in Gefängnissen von 1940 sind eine Vielzahl einschlägiger Untersuchungen durchgeführt worden. Auch der vorliegende Forschungsbericht, der 1974 abgeschlossen wurde, befaßt sich mit einem solchen Thema. Gegenstand ist das englische Spezialgefängnis Shepton Mallet, das zur Aufnahme solcher Gefangener bestimmt ist, welche die Ordnung oder das Zusammenleben stören. Shepton Mallet hat eine lange Geschichte. Mit der Errichtung des Gebäudes wurde 1610 begonnen. John Howard berichtete in seinem berühmten Buch über die Situation der Gefängnisse in England und Wales darüber. Auch später erschienen noch Arbeiten über Shepton Mallet, das im Laufe seiner Geschichte verschiedenen Zwecken diente. Die Insassen dieses Gefängnisses sind gleichsam in doppelter Weise bestraft. Denn sie sind auch von der „normalen“ Gefängnispopulation ausgestoßen, fristen also selbst in Haft ein Außenseiterdasein.

Die Untersuchung wurde im Zeitraum von 18 Monaten zwischen 1966 und 1968 durchgeführt. Insgesamt wurden 65 Berichte auf der Grundlage von Interviews sowie sonstigen Gesprächen und Beobachtungen erstellt. Danach haben die Insassen von Shepton Mallet Straftaten gegen Kinder – in der Hauptsache Sexual-, weniger Gewaltdelikte – begangen und sind ferner Denunzianten sowie geistig gestörte Personen. Einen erheblichen Teil der Studie machen klassifikatorische Einteilungen dieser Gefangenen aus. So finden sich einerseits Klassifizierungen nach Deliktstypen, andererseits Einteilungen je nach dem Familienzusammenhang (so etwa die Dreiteilung nach sozialisierten, gestörten Straftätern und Tätern aus desorganisierten Familien). Darüber hinaus werden Gruppen je nach der Beziehung des Täters zum Opfer gebildet. Auch die homosexuellen Gefangenen werden nach bestimmten Merkmalen eingeteilt. Die jeweiligen Klassifizierungen werden dann mit sozialstatistischen Daten (Alter, Familienstand, Beruf, Religion, Dauer des Gefängnisaufenthaltes usw.) in Zusammenhang gebracht.

Ein weiterer Schwerpunkt der Studie liegt in der Darstellung der Gruppenstrukturen, die unter den Gefangenen bestehen. Einerseits existieren offenbar Praktiken, die Straftaten anderer zu tabuisieren. Andererseits gibt es aber auch Delikte unterschiedlichen Prestiges, so daß dann doch bekannt wird, wer was getan hat. Namentlich im Gefängnishof

zeigte sich, daß die einzelnen Deliktarten für Gruppenbildungen durchaus von Bedeutung sind. Ein weiteres Kriterium für die Entstehung von Gruppen stellte etwa die regionale Herkunft der Gefangenen dar.

Darüber hinaus suchte der Verfasser Bedingungen von Konformität mit dem Mittel einer kleinen Konformitätsskala festzustellen. Grundlage dafür boten amerikanische Typologien, die das Verhältnis der Gefangenen zur Anstaltsleitung und zum Aufsichtspersonal erfassen. Freilich war es dem Verfasser nicht möglich, diese Ergebnisse durch eine systematische Befragung des Anstaltspersonals zu ergänzen, da die hierfür erforderliche Genehmigung versagt wurde. Immerhin verstand er es, eine Einteilung der Aufsichtsbeamten – je nach der Nähe zu den Interessen der Gefangenen – vorzunehmen.

Die Studie versteht sich als Beschreibung, nicht als theoretische Analyse. So interessant ihre Ergebnisse in Bezug auf die Einteilung der Gefangenen auch sein mögen, bleibt sie doch eine Antwort auf wesentliche Fragen schuldig. Dies gilt zum einen für die Frage, ob sich eine Statushierarchie unter denen herausgebildet hat, die bereits in zwei Sozialsystemen (Gesellschaft und Gefängnis) ganz unten gelandet sind, und zum anderen für die Frage, welche gesellschaftliche Funktion das Spezialgefängnis Shepton Mallet eigentlich hat. Dazu hat wohl nicht nur beigetragen, daß lediglich Gefangene (und keine Bediensteten) befragt wurden. Vielmehr hat man den Eindruck, daß sich der Verfasser relativ rasch mit seinen unterschiedlichen Typologien begnügt hat. Anschaulichkeit gewinnt die Studie noch am ehesten durch die Wiedergabe einzelner Fälle oder Aussagen von Befragten.

H. Müller-Dietz

Schwind, Hans-Dieter/Berckhauer, Friedhelm/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Kriminologische Forschung, Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz, Band 1, Kriminalistik Verlag Heidelberg 1980. 649 S. DM 118,-

Unter der Mitarbeit von mehr als 30 Autoren eröffnet der Sammelband die neu geschaffene Schriftenreihe „Kriminologische Forschung“ des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz. Inhaltlich und systematisch verfolgen die Beiträge verschiedene Zwecke. Zum einen werden wissenschaftliche Ansätze der Kriminalprävention zusammengestellt. Zum anderen werden praktische kriminalpräventive Vorhaben aufgelistet und begründet. Schließlich wird ein Überblick über die kriminalpräventiven Anstrengungen einer Landesregierung geliefert.

Die Herausgeber möchten mit dem Werk die Diskussion über die Verhinderung kriminellen Verhaltens beleben und vertiefen. Dies wird ihnen mindestens aus zwei Gründen gelingen. Die Mitarbeit solch zahlreicher Autoren aus dem In- und Ausland, die ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis und Politik beitragen, muß zu wider-

sprüchlichen Aussagen führen. Es wurde bewußt darauf verzichtet, zu glätten oder gar einzelne Widersprüche zu beseitigen (S. VIII). Zudem wird das Verständnis des Präventionsbegriffs als Zweckbegriff zu der von den Herausgebern erhofften regen wissenschaftlichen Diskussion führen.

Die systematische Verarbeitung des Werkes wird dadurch erschwert, daß der Präventionsbegriff in Kriminalpolitik, Strafrechtswissenschaft, Kriminalistik und Kriminologie nach verschiedenen Richtungen hin aufgefächert ist. Im einzelnen wird das von Berckhauer belegt (S. 559). Angesichts der vielfältigen Vorstellungen ist seine These verführerisch: Es kommt in erster Linie nicht darauf an, eine begriffliche Systematik aller Präventionsansätze zu erarbeiten, sondern Prävention zu betreiben. Es ist zweifellos verfehlt, Kriminalpolitik auf der Grundlage eines begrifflichen Schematismus zu betreiben. Fraglich ist aber, ob der angebliche Konsens über einen möglichst breiten und umfassenden Präventionsbegriff die Klarheit vermitteln kann, die für zweckmäßige und durchsetzbare Präventionsmaßnahmen erforderlich ist. Allein die Tatsache parteiabhängiger Kontroversen (Vogel, S. 27 ff.; Wassermann, S. 33 ff.; Kleinert, S. 47 ff.) zeigt, daß Prävention auch ein politischer Begriff ist, der durch möglichst exakten wissenschaftlichen Sprachgebrauch unzweckmäßiger Beliebigkeit entzogen werden sollte. Über die Notwendigkeit einer Ergänzung der Repression kriminellen Verhaltens durch verstärkte Präventionsbemühungen besteht Einigkeit. Nach dem Eindruck von Berckhauer reduzieren sich die Gegensätze zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen den einzelnen Parteien auf Detailfragen (S. 560). Dort steckt aber bekanntlich der Teufel. Es macht keine Mühe, sich der Ansicht von Rössner (S. 53) anzuschließen. Aufgabe der Kriminalpolitik ist es demnach, alle individuellen und sozialen Voraussetzungen und Bedingungen abweichenden Verhaltens und seiner (öffentlichen wie privaten) sozialen Kontrolle zu analysieren und in ein praktikables Programm umzusetzen, das auch Alternativen zur strafrechtlichen Bekämpfung von Teilbereichen der Kriminalität zu prüfen hat.

Im Klima so weit angelegter Definitionsversuche gedeiht eine Aufbruchsstimmung, deren Zielsetzung nicht immer erkennbar ist. Vielleicht handelt es sich dabei auch nur um den Legitimationsversuch einer ratlosen Wissenschaft: „Trotz des Wissens um die eingeschränkte wissenschaftliche Erkenntnismöglichkeit ist ein pragmatisches Zupacken notwendig. Mit dem Verharren im Elfenbeinturm und dem Warten auf den kriminologischen Stein der Weisen beraubte sich die Wissenschaft selbst jeglicher praktischer Relevanz“ (S. 560, 561).

Für den Bereich des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe gibt der Bund einige wertvolle Hinweise auf gelungene oder angestrebte Versuche, Kriminalität durch wissenschaftlich vorbereitete praktische Maßnahmen zu verhüten. Hier können die Gedanken von Böhm (S. 91 ff.) zur Rückfallprävention durch Strafvollzug und die Darstellung der Kriminalprävention in Niedersachsen von Schwind (S. 531 ff.) nur beispielhaft genannt werden. Ungeteilte Zustimmung verdient Böhm, soweit er in seinen Überlegungen zum Ziel des Strafvollzugs das verhängnisvolle Nebeneinander des Resozialisierungs- und des Sicherungszwecks beklagt (S. 92). Die Bemühungen, Straffällige in Unfreiheit auf ein Le-

ben in Freiheit vorzubereiten, können in Resignation enden. Das Mißverhältnis zwischen den Bedingungen des Vollzugsalltags und den Ansprüchen eines wirkungsvollen Behandlungsvollzugs machen dies plausibel. Es ist nicht so sehr die Frage, ob Hoffnung und Resignation unrealistisch und übertrieben sind, wie Böhm glaubt (S. 93). Wichtiger ist, daß es nicht durch gefühlsbetonte Reaktionen zu häufigen Kurskorrekturen in der Kriminalpolitik kommt. Sie können in der Tat nur den Mißerfolg garantieren. Hier kann nur eine intensive wissenschaftliche Forschung nützen, welche die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzugs hinsichtlich der Kriminalitätsverhütung nachweist und zu einer exakten Begriffsbildung beiträgt. Der Beitrag zeigt, wie eng die gesetzlichen Begriffe der §§ 2, 3 StVollzG mit den praktischen Bedingungen im Vollzug verzahnt sind. Er macht deutlich, daß ein sinnvoller Vollzug eine gewisse „pädagogische Unordnung“ (S. 100) ertragen muß, damit nicht die von T. Moser schon 1969 so bezeichnete schädliche „erzwungene Lebenspause“ eintritt.

Schwind bietet ein auf den ersten Blick eindrucksvolles Szenarium zur Erprobung praxisorientierter Möglichkeiten des Behandlungsvollzuges (S. 538 ff.). Auch er muß aber einräumen, daß die finanziellen Mittel in einem Justizressort schon fast traditionell nicht im Überfluß verfügbar sind (S. 541). Gleichwohl bleibt zu hoffen, daß auch die geplanten kostenintensiven Maßnahmen im Sinne einer präventiven Kriminalpolitik durchgeführt werden können. Die von Schwind vorgestellte Palette reicht von der Verbesserung des Personalschlüssels bis zur Einberufung einer Justizvollzugsplanungskommission. Mangels aussagefähiger Untersuchungen muß dahingestellt bleiben, ob die niedersächsischen Anstrengungen schon Bestandteil einer präventiv wirksamen Kriminalpolitik sind oder nur als Reparaturleistungen zum Ausgleich unveränderter kriminogener gesellschaftlicher Verhältnisse und Persönlichkeitsstrukturen angesehen werden können. Immerhin läßt das niedersächsische Aktionsprogramm erkennen, daß Kriminalitätsverhütung erfolgreich nur mit einem ressortübergreifenden Maßnahmenbündel betrieben werden kann. Die Zukunft des Behandlungsvollzugs ist vermutlich nicht nur in Niedersachsen unklar. Dort wird die Konzeption des § 65 StGB überprüft und im Rahmen des § 9 StVollzG die Vollzugslösung diskutiert. Es sind dies Anzeichen dafür, daß der Gedanke des Behandlungsvollzugs nicht nur im Ausland in der Krise steckt (S. 538).

Der Strafvollzug ist nur ein Teilaspekt präventiver Kriminalpolitik. Das Spektrum des Werkes reicht von Kriminalprävention und Sozialisation über Außenseiterintegration, Polizei, flankierende Ansätze bis zu internationalen Vergleichen. Präventionsmaßnahmen und Kriminalstatistik, Alternativen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Kleinkriminalität und präventive Kriminalpolitik im Strafverfahren werden gleichfalls behandelt. Insgesamt handelt es sich um einen sehr vielschichtigen Versuch, die Erscheinungsformen und Probleme präventiver Kriminalpolitik vorzustellen. Die Lektüre vermittelt wertvolle Information und bietet zahlreiche Ansätze zu weiteren Diskussionen, die auch der Praxis des Strafvollzugs nützlich sein können.

Wolfgang Hetzer

Strafgesetzbuch mit Einführungsgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Wehrstrafgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz, Auszügen aus dem Jugendgerichtsgesetz und Ordnungswidrigkeitengesetz sowie anderen Vorschriften des Nebenstrafrechts. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Hans-Heinrich Jescheck. 20. Aufl. Stand 1. Dezember 1981 (Beck-Texte dtv 5007). Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1982. 297 S. DM 6,80

In der bewährten Reihe der Beck'schen Gesetzestexte, die in den handlichen Taschenbuch-Ausgaben vorliegen, ist nunmehr der Text des StGB nebst einer Reihe weiterer einschlägiger Gesetze und Auszüge von Gesetzen in neuester Fassung erschienen. Hervorzuheben ist einmal mehr die sachkundige Einführung von H.-H. Jescheck, der in knappen Strichen Entstehung und Aufbau des StGB sowie die wesentlichen Grundsätze der Kriminalpolitik zu skizzieren weiß. Aus den neuen Gesetzestexten, die diese Ausgabe ausweist, sind namentlich § 57a (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe) und das Betäubungsmittelgesetz zu nennen, das ja die neuen Möglichkeiten der Zurückstellung der Strafvollstreckung für betäubungsmittelabhängige Straftäter bei Verurteilungen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe (§ 35) und darüber hinaus des Absehens von der Verfolgung für den entsprechenden noch nicht verurteilten Personenkreis (§ 37) vorsieht. Auf nahezu 300 Seiten dokumentiert die Ausgabe eine erstaunliche Fülle von Gesetzen und Vorschriften, die ebenso wie das detaillierte Sachregister das Taschenbuch als ausgezeichnetes Arbeits- und Hilfsmittel für die Praxis der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs erscheinen lassen.

H. Müller-Dietz

Gerold Koriath: Betäubungsmittelrecht. Texte und Erläuterungen für die Polizeipraxis (Grundlagen der Kriminalistik Bd. 15). Kriminalistik Verlag. Heidelberg 1982. X, 130 S. DM 9,80

Die Neuregelung des Betäubungsmittelrechts mit Wirkung vom 1. Januar 1982 hat eine Fülle von Erläuterungs- und Einführungswerken nach sich gezogen. Das vorliegende Buch ist nun nicht auf umfassende Diskussion sämtlicher einschlägiger Fragen, sondern vielmehr auf knappe Information für den täglichen Gebrauch angelegt. Dementsprechend enthält es alle Texte des neuen Betäubungsmittelrechts, namentlich das Betäubungsmittelgesetz von 1981. Dazu gehören nicht zuletzt die Anlagen I - III zu § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, die im einzelnen die drei Kategorien der nicht verkehrsfähigen, der verkehrsfähigen, aber nicht verschreibungsfähigen sowie der verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel wiedergeben. Darüber hinaus führt das Buch den Leser durch eine kurzgefaßte Einleitung und Erläuterungen wichtiger Vorschriften in das Betäubungsmittelrecht ein.

Der Verf. ist als Sachkenner ausgewiesen: er leitete von 1978 bis 1981 die Ermittlungsgruppe Rauschgift des Niedersächsischen Landeskriminalpolizeiamtes. Dies wird an der Zusammenstellung der (Gesetzes-)Texte und an den Erläuterungen deutlich. Das Buch ist zwar für die Polizeipraxis gedacht; es eignet sich aber auch gleichermaßen als solide Information für jeden, der in den Bereichen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe mit betäubungsmittelabhängigen Tätern zu tun hat.

H. Müller-Dietz

André Hänni: Ersatzmaßnahmen für Untersuchungshaft. Diss. jur. Zürich. Juris Verlag, Zürich 1980. XIV, 115 S.

Seit einiger Zeit werden verstärkt Vorschläge und Vorstellungen zur rechts- und sozialstaatlichen Ausgestaltung und Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft diskutiert (vgl. z.B. Preusker ZfStrVo 1971, 131 ff.; Baumann: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, 1981). Ebenso stehen aber auch Überlegungen auf der Tagesordnung, die Verhängung und den Vollzug der Untersuchungshaft einzuschränken, ohne daß darunter die Zielsetzungen und Erfordernisse des Strafverfahrens leiden. Für Reformen in dieser Richtung gibt es handfeste Gründe. Zum einen stellt die Untersuchungshaft dasjenige Zwangsmittel im Strafverfahren dar, das am stärksten in persönliche Freiheitsrechte eingreift. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Grundsatz des Mindesteingriffs gebieten denn auch eine Beschränkung der Untersuchungshaft nach Anlaß, Art und Dauer auf jene Fälle, in denen kein anderes Mittel zur Verfahrenssicherung ausreicht. Zum zweiten belastet die Zunahme an Untersuchungsgefangenen schon seit etlichen Jahren die Vollzugsanstalten in einem Maße, das allmählich deren Funktionsfähigkeit berührt. In dieser Lage rufen Veröffentlichungen, die sich mit Ersatzmaßnahmen für Untersuchungshaft beschäftigen, schon ihres Themas wegen Interesse hervor.

Die vorliegende Studie, eine Züricher Dissertation, geht freilich über eine – kritische – Zusammenstellung einschlägiger Regelungen und Rechtsinstitute, wie sie sich namentlich in zentraleuropäischen Strafprozeßordnungen – vor allem natürlich im kantonalen Prozeßrecht der Schweiz – vorfinden, nicht hinaus. Als solche ist sie aber ganz verdienstlich, weil sie – im Vergleich – die Möglichkeiten aufzeigt, die der heutige Gesetzgeber für diskutabel und regelungsbedürftig befunden hat. Über Anwendungsbereich der Untersuchungshaft und Ersetzbarkeit durch andere Maßnahmen entscheidet nicht zuletzt die Ausgestaltung der Haftgründe. Hier ist es nun interessant zu erfahren, daß auch andere Prozeßordnungen neben den überkommenen Haftgründen der Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und Tatschwere (die im strengen Sinne kein Haftgrund ist) kennen; insofern steht insoweit das deutsche Recht nicht allein.

Hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen unterscheidet der Verfasser zwischen jenen, die in der Androhung wirtschaftlicher Nachteile bestehen, und solchen, die Beschränkungen der persönlichen Freizügigkeit mit sich bringen. Die rechtlich wie praktisch größte Bedeutung scheint in der Schweiz seit jeher die Sicherheitsleistung (Kaution) gehabt zu haben. Sie bildet denn auch die herausragende Ersatzmaßnahme, die in der Androhung wirtschaftlicher Nachteile gipfelt. Demgegenüber treten die Präventivkaution, die Friedensbürgschaft, die in dem durch Kaution abgesicherten Versprechen besteht, künftig keine Straftaten zu begehen, und die Vermögensbeschlagnahme eindeutig zurück. Gewichtiger erscheinen auf der anderen Seite einige freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen – wie etwa Auflagen (Meldepflicht, Behandlungsgebot usw.) und vorzeitiger Straf- und Maßnahmenvollzug –, weil sie jedenfalls bei bestimmten Personengruppen in Betracht kommen. Aber es zeigt sich, daß alle Maßnahmen, die eine polizeiliche Überwachung erfordern (z.B. Kontaktverbot, Aufent-

haltsgebot oder -verbot, Hausarrest) letztlich wenig praktikabel sind. Hingegen hat das Institut des vorzeitigen (oder vorläufigen) Strafantritts im schweizerischen Recht eine gewisse Bedeutung erlangt. Ob es verfahrens- und vollzugsrechtlich ins deutsche System paßt, bedürfte gewiß noch weiterer Prüfung. Problematisch daran ist aber auf alle Fälle, daß es wiederum zu Freiheitsentzug führt. Daß es indes gerade an Möglichkeiten fehlt, diesen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, läßt einmal mehr die Studie des Verfassers erkennen, die ihrerseits allerdings der kriminalpolitischen Phantasie des Gesetzgebers nicht sonderlich vorgearbeitet hat.

H. Müller-Dietz

Andrew T. Scull: Die Anstalten öffnen? Decarceration der Irren und Häftlinge. Campus Verlag, Frankfurt/New York 1980. 264 S. DM 29,50

In der jüngsten internationalen Diskussion zur Behandlung Strafgefangener kann man mehrere unterschiedliche Grundströmungen ausmachen. Eine Richtung hält – ungeachtet gewisser Vorbehalte gegenüber den Möglichkeiten sozialpädagogisch-therapeutischer Einwirkung auf Straffällige im Rahmen des Strafvollzugs – am Behandlungskonzept fest. Eine zweite, namentlich in den USA heimisch gewordene Strömung will angesichts zunehmender Kriminalität dem Strafgedanken in den Gefängnissen wieder stärkere Geltung verschaffen. Daneben gehen seit langem Tendenzen einher, den Anwendungsbereich von Freiheitsstrafen nachhaltig zu beschränken und stattdessen ambulante Sanktionen den Vorrang einzuräumen; bis zu einem gewissen Grade ist diese Zielsetzung in der Bundesrepublik denn auch erreicht, wenn man bedenkt, daß nur mehr gegen 6 – 7 % aller verurteilter Straftäter Freiheitsstrafen vollstreckt werden. Zum Teil sind diese Tendenzen von der radikalen Kritik an der Freiheitsstrafe getragen, zum Teil entspringen sie auch Humanisierungsbestrebungen.

Ähnliche Entwicklungen kann man auch im Bereich der Psychiatrie beobachten. Jedenfalls wird auch dort der Gegensatz von Therapiemodell, das die Verbesserung intramuraler Behandlung unter therapeutischem Vorzeichen anstrebt, und „Decarcerationsmodell“, das in der Abschaffung der (Groß-)Kliniken und in ihrer Ersetzung durch Behandlung in gemeindenahen und Selbsthilfeeinrichtungen das Heil sieht, sichtbar. Das hat denn auch viele Kritiker der Unterbringung psychisch und seelisch Kranker in Landeskrankenhäusern dazu veranlaßt, Parallelen zum Vollzug der Freiheitsstrafe in geschlossenen Einrichtungen zu ziehen. Besonders bekannte Beispiele dafür bilden etwa Goffman und Foucault (die freilich von verschiedenen Ansätzen aus Kritik an solchen Institutionen üben).

In gewissem Umfange hat der Verf. diese Parallele übernommen. Aber obwohl er entschiedener Kritiker der Freiheitsstrafe und ihres Vollzuges ist, weichen seine Vorstellungen in charakteristischer Weise von jenem „Decarcerations-Konzept“ ab, das Freiheitsstrafen durch ambulante Hilfen und Kontrollen – etwa auf gemeindenaher Basis – ersetzen will. Grundthese seines Buches ist, daß die Verdrän-

gung der Freiheitsstrafe durch ambulante Sanktionen weder mehr Humanisierung bewirkt noch zu einer wirksameren Bekämpfung des Rückfalls beigetragen habe. Vielmehr seien solche Bewährungshilfeprogramme, die man verschiedentlich an die Stelle des Strafvollzuges habe treten lassen, vielfach am Personalmangel und dem Widerstand der davon betroffenen Einwohner gescheitert; zumindest hätten sie nicht die erwarteten Erfolge gezeitigt. Als Beispiel nennt der Verf. den amerikanischen Staat Massachusetts, der 1972 praktisch seine Jugendstrafanstalten geschlossen hat.

Sculls Argumentation folgt dem Ansatz Foucaults, der Gefängnisse und Irrenhäuser gleichermaßen als gesellschaftliche Kontrolleinrichtungen begreift und in eine gemeinsame Entwicklung stellt, die von einer allmählichen Verlagerung der Kontrolle von strafenden zu pädagogisch-therapeutischen Instanzen hin ausgeht. Freilich muß Scull in seinem Nachwort zur deutschen Ausgabe einräumen, daß gerade diese Ausgangsthese zweifelhaft ist, weil die soziale Bewertung und Behandlung psychisch Kranker sich doch wohl deutlich von der sozialen Beurteilung Krimineller unterscheidet. Im ganzen schätzt er aber auch hier die Aussichten recht skeptisch ein, durch „Decarceration“ zur Humanisierung des Umgangs mit Straftätern und ihrer erfolgreicherer Behandlung beitragen zu können. Überhaupt ist ein negativer Grundzug für sein Buch typisch: Scull glaubt nicht daran, durch die Art und Ausgestaltung der strafrechtlichen Sozialkontrolle die Kriminalitätsentwicklung wesentlich beeinflussen zu können. Vielmehr erblickt er das Heil allein in einer grundlegenden Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, namentlich der Eigentums- und Wirtschaftsordnung.

Etlliches an diesem Buch ist Annahme, Spekulation, obgleich der Verf. um Nachweise bemüht ist. Das Netz empirischer Belege, auf die Scull seine Thesen stützt, hat – wie er selbst eingesteht – kräftige Löcher. Auch wenn man gegenüber seinen globalen Vorstellungen Vorbehalte anmeldet – sein Buch ist nicht nur anregend, es stimmt in jedem Falle nachdenklich.

H. Müller-Dietz

Klaus Mai (Hrsg.): Psychologie hinter Gittern. Probleme psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug. Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1981. 164 S. DM 22,-

Aufgaben und Befugnisse des Anstaltspsychologen sind seit Jahren in der Diskussion. Die Probleme, die sich mit seiner besonderen Stellung und seinem Tätigkeitsbereich im Justizvollzug verbinden, wurden auch durch das StVollzG nicht abschließend geklärt. Bekanntlich hat es der Gesetzgeber abgelehnt, dem Beispiel des Kommissionsentwurfs zu folgen und besondere Dienste – wie etwa den psychologischen – vorzusehen. So beschränkt sich das StVollzG darauf, den Anstaltspsychologen lediglich im Zusammenhang mit jenen Berufsgruppen und Diensten zu erwähnen, die in einer Vollzugsanstalt vorhanden sein müssen (§ 155 Abs. 2). Anknüpfungspunkte zur Bestimmung von Funktion und Aufgabenbereich des Anstaltspsychologen bietet das Gesetz nur, soweit es diagnostische und therapeutische Sach-

verhalte regelt. Dies geschieht etwa im Zusammenhang mit der Behandlungsuntersuchung (§ 6), dem Vollzugsplan (§ 7 Abs. 2) und der Behandlungskonferenz (§ 159). Im übrigen überläßt es das StVollzG den Landesjustizverwaltungen, Aufgaben und Zuständigkeit des Psychologen durch Erlaß oder Richtlinien festzulegen. Es versteht sich dabei von selbst, daß dies unter Berücksichtigung der spezifischen Ausbildung und Berufserfahrung des Psychologen zu geschehen hat.

Angesichts dieser Situation der Unsicherheit und der Rollenproblematik, welche die Tätigkeit des Anstaltspsychologen nach wie vor belastet, muß man das Bemühen begrüßen, konzeptionelle Vorstellungen zur Tätigkeit des Psychologen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Analyse zu entwickeln. Ohnehin liegen zu diesem Themenkreis nur ältere oder spezielle Beiträge vor; trotz einer enorm anwachsenden Strafvollzugsliteratur fehlt es an einschlägigen neueren Gesamtdarstellungen. Klaus Mai, der Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes, war ebenso wie andere Autoren jahrelang im Justizvollzug tätig gewesen. Das ist dem Band, der alle relevanten Tätigkeitsbereiche des Anstaltspsychologen in die Betrachtung einbezieht, zugutegekommen. Wenn auch psychodiagnostische und Therapieprobleme im Vordergrund stehen, so sind etwa Rechtsfragen, welche sich aus dem Zuständigkeitsbereich des Anstaltspsychologen ergeben, keineswegs ausgespart.

Im einzelnen behandeln die sechs Beiträge des Bandes folgende Themen: Die psychodiagnostische Tätigkeit im Strafvollzug – dargestellt am Beispiel der Haftlockerung (Mai); Entscheidungsbefugnisse der Anstaltspsychologen (H.D. Haas); Krisenintervention (Micheltisch-Traeger); Therapiemodelle im Regelvollzug (G. Schmitt); Curriculare und methodische Überlegungen zur Ausbildung des Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst (Schwerpunktfach Psychologie) (A. Kühne); Probleme und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit von Forschung und Praxis im Bereich der Strafvollzugspsychologie (S. Schaller und A. Schmidtke). Die einzelnen Beiträge sind mit Literaturangaben versehen und fassen jeweils am Schluß die Ergebnisse zusammen. Ein Sachregister beschließt den Sammelband.

Auf diese Weise ist ein Buch entstanden, das – ungeachtet kontroverser Einzelfragen – praktisch wie theoretisch auf der Höhe der Zeit ist und in teilweise überaus dichten Einzeldarstellungen eine Fülle von Informationen vermittelt. Da es überdies vergleichsweise preiswert ist, sollte es von allen Strafvollzugsbüchereien angeschafft werden. Den Anstaltspsychologen kann es zur Lektüre nur empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Hans-Joachim Schneider: Das Geschäft mit dem Verbrechen. Massenmedien und Kriminalität. Kindler Verlag, München 1980. 254 S. DM 29,80

Der Titel des Buches klingt reißerisch – und bezeichnet doch treffend einen realen Sachverhalt. In der Tat werden Verbrechen und Kriminalität – wie man heute sagt – ver-

marktet. Dies gilt im Medienzeitalter mehr denn je. Ganze Freizeitindustrien leben davon. Der Münsteraner Kriminologe H.J. Schneider, der mit eigenen inhaltsanalytischen Untersuchungen zur Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen hervorgetreten ist (Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen und kriminelle Wirklichkeit. Bericht über die Ergebnisse einer empirisch-kriminologischen Teamforschung. Opladen 1977), setzt sich im vorliegenden Buch kritisch mit der Verarbeitung des Kriminalitätsphänomens durch die Massenmedien (Kriminalroman, Tageszeitungen, Film, Fernsehen usw.) auseinander. Dabei wertet er sowohl Ergebnisse eigener Erhebungen, als auch – wie nicht zuletzt das recht ausgiebige Literaturverzeichnis erkennen läßt – ausländische, namentlich amerikanische Studien aus. Zugleich zieht er aus seiner intimen Vertrautheit mit der schöngestiegenen Literatur Nutzen, die sich von Friedrich Schiller, E.T.A. Hoffmann, Fjodor Dostojewski, Oscar Wilde, Alfred Döblin, Thomas Mann bis hin zu Friedrich Dürrenmatt und Heinrich Böll mit dem Verbrechen und der Psychologie des Rechtsbrechers beschäftigt hat. Insofern breitet er ein ausdrucksvolles Material und Panorama von Formen und Möglichkeiten der Kriminalitätsdarstellung vor dem Leser aus.

Natürlich interessiert sich Schneider nicht allein für die Art und Weise, in der die Medien das Verbrechen, die psychischen und sozialen Bedingungen seiner Entstehung, die Aufklärungsarbeit der Ermittlungsbehörden und die Tätigkeit der Gerichte schildern. Vielmehr steht dahinter die weit grundsätzlichere Frage, ob und in welchem Umfange solche massenmedialen Darstellungen zu den Vorstellungen von der Kriminalität und dem Rechtsbrecher beitragen, wie sie in der Allgemeinheit vorherrschen. Mit dieser Frage setzt sich seit einiger Zeit die Medienwirkungsforschung auseinander. Es geht nicht allein um das – früher meist schief und vereinfacht gesehene – Problem, ob und inwieweit etwa Film und Fernsehen gleichsam Muster und Modelle der Verbrechensbegehung liefern, tatauflösend wirken. Mindestens ebenso gewichtig, wenn nicht noch bedeutsamer erscheint der Forschung die Frage, in welchem Maße das Bild, das der einzelne Bürger, der „Mann auf der Straße“, der vielfach mit dem Phänomen der Kriminalität und ihrer Bekämpfung unmittelbar gar nicht konfrontiert wird, durch massenmediale Darstellung geprägt wird. Sind doch viele auf Massenmedien als Informationsquellen angewiesen, wenn sie sich ihr Urteil über das Verbrechen und den Rechtsbrecher bilden wollen. Auf diese Problematik ist man spätestens aufmerksam geworden, seit die Forschung erkannt hat, daß das Fernsehen zu einem Sozialisationsfaktor ersten Ranges geworden ist, der Einstellungen und Lebensgewohnheiten zahlreicher Menschen beeinflußt.

Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen erscheint Schneiders kritisches Werk über die Kriminalitätsdarstellung in den Massenmedien überaus bemerkenswert. Danach zeichnen Kriminalromane und -filme, Zeitungen, Funk und Fernsehen ein verzerrtes Bild der Kriminalität, das wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht standhält. Dadurch würden Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Denn jede erfolgreiche Kriminalitätskontrolle setze „Einsicht der Bevölkerung in die kriminelle Wirklichkeit“ voraus. Schneider konstatiert darüber hinaus negative Auswirkungen auf Strafgesetzgebung, praktische Strafrechtspflege und Bewußt-

seinsbildung in der Öffentlichkeit. Nach seiner Diagnose hat „falsch verstandener Journalismus“ sogar „unmittelbare Furcht vor Gewaltkriminalität und mittelbar ein soziales Klima der Bedrohung erzeugt“.

Nun gehen die Urteile über die Auswirkungen etwa von Fernsehdarstellungen auf das gesellschaftliche Bewußtsein und das Sozialverhalten der Konsumenten in der kriminologischen und in der Medienwirkungsforschung nach wie vor weit auseinander. Sicher scheint nur, daß Einflüsse, die von solchen Filmen und Nachrichten ausgehen, je nach Sozialisation, Alter, Bildungsstand, Schichtzugehörigkeit und familiärer Situation des einzelnen Zuschauers unterschiedlich wirken. Insofern muß man neben dem Konsum massenmedialer Kriminalitätsdarstellungen noch eine ganze Reihe anderer Faktoren heranziehen, wenn man ein umfassendes und zugleich hinreichend differenziertes Bild davon gewinnen will, wie die „Kriminalität, die in den Köpfen steckt“, zustandekommt.

Ebenso bleibt zu bedenken, daß vor allem Romanen und Filmen (gleichgültig, ob Kino- oder Fernsehfilm) fiktionale Darstellungsmuster zugrundeliegen. Häufig kommt es den Autoren gar nicht darauf ab, Kriminalität und Verbrechen möglichst wirklichkeitsgetreu zu schildern. Nicht selten spielen sie lediglich gedanklich (mehr oder minder konstruierte) Möglichkeiten durch, betreiben also in literarischer Form das, was Dieter Wellershoff einmal anschaulich „Probehandeln“ genannt hat. Die Frage, ob dies für den Autor und den Leser nicht bis zu einem gewissen Grade psychisch entlastend wirkt, ist zwar längst gestellt, aber immer noch nicht zureichend beantwortet. Ebenso wird man der Frage noch weiter nachgehen müssen, ob und inwieweit der Leser oder Zuschauer dieses „Gedankenspiel“ als Fiktion durchschaut und sich stattdessen vorrangig an anderen Informationsquellen orientiert.

Auch wer deshalb gewisse Vorbehalte gegenüber den weitgehenden Schlußfolgerungen Schneiders hegt, wird sein Buch anregend finden. Es stimmt in jedem Falle nachdenklich. Den Leser könnte (und sollte) es zu einem (selbst-)kritischen Umgang mit den Massenmedien veranlassen. Hinzu kommt, daß das Buch gut zu lesen ist. Es ist – was man nicht oft von wissenschaftlichen Arbeiten sagen kann – in einem leicht verständlichen Stil geschrieben. Gleichwohl kommt die wissenschaftliche Information keineswegs zu kurz.

H. Müller-Dietz

Heinz Baumann: Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Situation, Probleme, Perspektiven. Dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern 1). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1980. VIII, 332 S. DM 39,80

Mit dem Ausbau der Straffälligenhilfe haben auch die einschlägigen Veröffentlichungen erheblich zugenommen. In dessen steht der verwirrenden Fülle von Methoden und Projekten im Praxisbereich eine ebenso verwirrende Fülle einzelner Studien und Erfahrungsberichte gegenüber. Ohnehin fehlt es – trotz einiger Anläufe – an einer systema-

tischen Gesamtdarstellung der Straffälligenhilfe auf der Grundlage heutiger Erkenntnisse. Auch das vorliegende Buch will und kann dies nicht leisten. Der Verf. hat sich vielmehr zum Ziele gesetzt, die derzeitigen Problemfelder der Straffälligenhilfe aufzulisten und die bisherigen Ansätze sozialer Hilfe auf diesem Feld zu sichten. Schon das allein ist verdienstvoll, nachdem jeglicher Überblick über die vielfältigen Bemühungen der Entlassenenhilfe – wenn es ihn je recht gegeben hat – inzwischen verlorengegangen ist. Wie weit die Entwicklung hier gediehen ist, zeigt ein Literaturverzeichnis von über 40 Seiten.

Der Verf. breitet sein Thema – nach seiner Einleitung – im wesentlichen in fünf Kapiteln aus. Zunächst bemüht er sich um eine theoretische Grundlegung. In diesem Zusammenhang kommen die Entstehung von sozialer Abweichung und Kriminalität sowie ihr Verhältnis zum Resozialisierungsziel zur Sprache. Ferner werden die Teilbereiche der Straffälligenhilfe und die einschlägigen Rechtsquellen dargestellt. In einem weiteren Kapitel beschreibt der Verf. die Situation der Haftentlassenen. Hier werden nicht nur die Ausgangsbasis, generelle Notlage und spezielle Problemkreise analysiert. Vielmehr erörtert der Verf. auch theoretisch und praktisch so umstrittene Fragen wie die nach der Erfolgsmessung. Ein recht umfassendes Kapitel bildet der Überblick über die Träger der Entlassenenhilfe, die Organisationen, ihre Tätigkeit und deren Auswirkungen. Dabei wird der Leser auch über Funktion und Aktivitäten des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe unterrichtet. Vor allem aber erhält er eine ganze Reihe von Informationen über Modellversuche (zentrale Beratungsstellen, ähnliche Einrichtungen und Anlaufstellen für Haftentlassene). Angesichts der Vielzahl solcher (auch gescheiterter) Initiativen kann natürlich Vollständigkeit nicht erwartet werden. Ein besonders gewichtiges Kapitel ist inhaltlichen Aspekten der Entlassenenhilfe gewidmet. Hier geht es nicht allein um eine systematische Entfaltung der verschiedenen Teilbereiche und Arbeitsansätze (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit), sondern auch um eine Auseinandersetzung mit Grundfragen der Straffälligenhilfe, die deren Zielsetzung und Methodik betreffen. Probleme der Zusammenarbeit, der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, der Öffentlichkeitsarbeit und der Erfolgskontrolle wurden angesprochen. In einem abschließenden Kapitel faßt dann der Autor die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen und verbindet die Würdigung der Gesamtsituation mit Vorschlägen für die künftige Ausgestaltung der Entlassenenhilfe. Einmal mehr wird deutlich, wo die Schwierigkeiten liegen: in der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Hilfsangebote, in mangelnder Kooperation und Koordination, in finanziell und personell unzulänglicher Ausstattung der Hilfestellen, in mangelnder Erfolgskontrolle. So liegt es denn auch nahe, daß der Verf. für eine Bündelung von Einzelaktivitäten in einer gemeinsamen Beratungsstelle sowie eine gegenseitige Abstimmung der Hilfeangebote, also verstärkte Zusammenarbeit eintritt, um dem Ziel einer wirksamen Hilfe, die Kontinuität der Betreuungsvoraussetzt, möglichst nahezukommen.

Die Studie weist die typischen Vorzüge und Nachteile einer systematischen Gesamtdarstellung auf: Sie vermittelt viele Informationen, schafft Ein- und Durchblick. Sie muß aber wegen der Vielzahl der erörterten Fragen auf manche wünschenswerte Vertiefung verzichten; so ist es – um nur

ein Beispiel herauszugreifen – kaum möglich, dem Problem der Schuldenregulierung auf knapp drei Seiten hinreichend gerecht zu werden. Das Buch gehört in die Hand eines jeden, der – haupt- oder ehrenamtlich – in der Straffälligenhilfe tätig ist.

H. Müller-Dietz

Andrea Hämmerle: „Neustart“. Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe (St. Galler Schriften zur Strafreform Bd. 9). Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt/M./Salzburg 1980. XVIII. 230 S. DM 29,-

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von Projekten oder Modellen der Straffälligenhilfe, die Laien in die praktische Arbeit einbeziehen. Nicht alle verraten eine glückliche Hand und führen weiter. Das belegt die beachtliche Zahl inzwischen gescheiterter Versuche. Wie ein Blick in die einschlägige Literatur zeigt, fehlt es immer noch an entsprechenden Erfahrungsberichten und empirischen Studien, die uns über Ausgestaltung, Erfolg und Mißerfolg solcher Projekte informieren. Die Untersuchung der Verf. ist der Darstellung und Analyse eines derartigen Projekts gewidmet. Sie versteht sich über die theoretische Grundlegung der Entlassenenhilfe hinaus als empirische Studie, die mit praxisbezogenen Daten aufwartet.

„Neustart“, das ist ein 1976 gegründeter Basler Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, „Projekte zur Unterstützung und Betreuung von Strafgefangenen zu entwickeln, durchzuführen oder zu fördern“. An seiner Gründung war vor allem eine Gruppe junger Fachleute des Strafvollzugs beteiligt. Ihm ging (und geht) es nicht zuletzt darum, Alternativen zur herkömmlichen Schutzaufsicht zu schaffen. Das schweizerische Institut der Schutzaufsicht läßt sich in etwa mit der deutschen Bewährungshilfe vergleichen. Allerdings führt der Schutzaufsichtsbeamte, der dem Justizdepartement zugeordnet ist, die Schutzaufsicht nur in einem Teil der Fälle unmittelbar durch; die Mehrzahl übergibt er „anderen Fürsorgepersonen“ (Amtsvormündern, Heimleitern, Strafanstaltsaufsehern usw.) oder freiwilligen Laienhelfern; diese sind für ihre Tätigkeit in keiner Weise ausgebildet. Die traditionelle Schutzaufsicht leidet unter Überlastung; so ist der Schutzaufsichtsbeamte für 200 Klienten pro Jahr verantwortlich.

Der Studie zufolge hebt sich „Neustart“ in mehrfacher Hinsicht deutlich von der bisherigen Schutzaufsicht ab. Das beginnt mit einem qualifizierten Programm der Ausbildung und fachlichen Begleitung (Supervision) der freiwilligen Bewährungshelfer und reicht bis zur inhaltlichen Ausgestaltung der Betreuungskonzeption, die namentlich Schuldsanierung und Rechtsberatung umfaßt. Der Vergleich zeigt weiter, daß der Verein „Neustart“ im Verhältnis zur Schutzaufsicht personell ungleich besser ausgestattet ist; es stehen weitaus mehr Helfer zur Verfügung, sie sind auf ihre Tätigkeit sorgfältig vorbereitet; unter ihnen befinden sich etliche Fachkräfte (wie z.B. Juristen, Psychologen, Sozialarbeiter). Die Supervision trägt dazu bei, daß die Laienhelfer mit den Problemen ihrer Betreuungsarbeit besser fertig werden können. Die Daten, welche die Verf. – etwa zur Schuldenregulierung – präsentiert, sind denn auch recht beacht-

lich. Die Deutung der Rückfallquote (52 %) begegnet freilich den bekannten methodischen Schwierigkeiten: Zum einen ist das Sample sehr klein (23 Klienten); zum anderen besagt Rückfälligkeit für sich allein nur wenig. Immerhin hat einen schweren Tatbestand nur ein Klient erfüllt.

Obwohl die Verf. im Modellversuch „Neustart“ beachtliche Ansätze zu einer „wirklichen Bewährungshilfe“ sieht, die sich nicht in einer Verwaltung sozialer Probleme erschöpft, verschweigt sie keineswegs die Schattenseiten des Projekts. So hat es den „grundsätzlichen, systembedingten“ „Ziel- und Rollenkonflikt zwischen Schutz und Aufsicht, Betreuung und Überwachung“, der in der Institution der Schutzaufsicht angelegt ist, nicht aufzulösen vermocht. Desweiteren sind die gesetzlichen und organisatorischen Freiräume offenbar nicht ausgeschöpft worden; das Postulat durchgehender Betreuung ist dem Vernehmen nach weitgehend Programm geblieben. Während Ausbildung und fachliche Begleitung der Bewährungshelfer sowie Schuldsanierung sich bewährt hätten, habe der Rechtsberatungsdienst die Erwartungen nicht erfüllt.

Die Verf. hat eine solide, kenntnisreiche Studie geliefert, die eine Bereicherung der Literatur zur Straffälligenhilfe darstellt. Das gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, daß ihre Ergebnisse nicht eben neu sind, sondern in mancher Hinsicht vielmehr nur bekannte Erfahrungen bestätigen.

H. Müller-Dietz

Ortrief Schaffter: Strafvollzugsreform durch institutionsbezogene Fortbildung – Ziele und Strategien –, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft herausgegeben von Professor Dr. Heinz Müller-Dietz, Nr. 24, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 1982, kartoniert VII, 144 Seiten, DM 58,-

In der Einleitung stellt der Autor m.E. richtig heraus, daß sich Fortbildung im Strafvollzug bisher überwiegend auf „die Qualifikation einzelner Mitarbeiter oder Gruppen einzelner Mitarbeiter“ konzentriert und die für die Umsetzung in die Praxis notwendigen strukturellen und organisatorischen Momente nicht einbezieht. Sein Ziel ist es daher, eine „Didaktik institutionellen Lernens“ zu erarbeiten, die „für den Justizvollzug konkretisiert, wie Lernziele und Fortbildungsmethoden auch auf „kollektive“ (z.B. Fachteam, Berufsgruppe, Station, Teilanstalt) bezogen werden können. Zu diesem Zwecke verknüpft er „institutionsbezogene Fortbildung mit Maßnahmen der Organisationsentwicklung“.

„Institutionelles Lernen“ wird definiert als „gezielte Veränderungsprozesse . . . , die gleichzeitig und aufeinander bezogen auf verschiedenen Bezugsebenen einer Vollzugsanstalt organisiert werden“. Das bedeutet einen „gleichzeitigen, geplanten Wandel von organisatorischen Ablaufregelungen, von Formen der beruflichen Zusammenarbeit und fachlicher Qualifikation der relevanten Mitarbeiter“.

Unter dieser Zielsetzung werden im 1. Kapitel (S. 3-56) „die wichtigsten Positionen, mit denen sich institutionsbezogene Weiterbildung bei der praktischen Durchsetzung des Strafvollzugsgesetzes auseinanderzusetzen hat, . . .

zusammengefaßt." Im Kapitel 2 (S. 57-113) werden – orientiert an der Theorie der Organisationsentwicklung – „die institutionellen Bedingungen in sieben Dimensionen analysiert“. „Sie bilden schließlich die Voraussetzung für die Darstellung von Strategien der Einflußnahme im 3. Kapitel“ (S. 114-132).

Die Lektüre der Einleitung weckte in mir Erwartungen, neue Ideen und praktische Ansätze für institutionsbezogene Weiterbildung zu erhalten. Diese Erwartungen wurden verstärkt durch Aussagen wie z.B. „institutionsbezogene Mitarbeiterfortbildung hat daher immer aufs neue die Auseinandersetzung um die Vollzugsziele auf der Ebene konkreter Entscheidungen weiterzuführen . . .“ Der Prozeß des „institutionellen Lernens“ hat also die Funktion, „die gesetzlich normierten Veränderungsanforderungen von der allgemeinen Anspruchsebene in der Weise in konkretes Handeln zu transportieren, daß sie zugleich gesetzeskonform wie auch praktikabel sind.“

Mit fortschreitender Lektüre kamen mir erste Zweifel, bis schließlich meine Erwartungen einem wachsenden Unmut wichen. Sicher sind grundsätzliche Überlegungen über „die Reform des Strafvollzugs als kriminalpolitische Aufgabe“ (Kapitel 1) wichtig und für die Erarbeitung konkreter „Bedingungen institutionellen Wandels im Justizvollzug“ (Kapitel 2) notwendig. Aus ihnen ergeben sich Voraussetzungen für die Entwicklung von „Strategien der Einflußnahme auf den Justizvollzug durch berufliche Weiterbildung“ (Kapitel 3).

Die Ausführungen in den Kapiteln 1 und 2, eine umfangreiche Zusammenstellung grundsätzlicher und kritischer Veröffentlichungen zum Thema „Strafvollzugsreform“, scheinen mir jedoch in Bezug auf das Kapitel 3 eher Selbstzweck zu sein, als einen konkreten Hintergrund für die Darlegung einer „Didaktik institutionellen Lernens“ zu bieten. Dieser Eindruck verfestigte sich bei mir umso mehr, da in Kapitel 3 keine Verweise auf Zusammenhänge mit vorher diskutierten Problemstellungen enthalten sind. Zudem ist die breite Auflistung von „Beispielen für Fortbildung im Justizvollzug“ m.E. auch ohne die vorangegangenen Überlegungen möglich und in Teilen auch nicht neu. Sie ist sehr umfangreich, setzt jedoch keine Schwerpunkte für die praktische Weiterbildung im Vollzug, sondern löste bei mir aufgrund ihrer Fülle eher Ohnmachtsgefühle aus. Darüber hinaus gerät die Darstellung, Begründung und schließliche Abwägung konkreter Strategien (die empirisch-rationale Strategie, die normativ-re edukative Strategie und die Macht- und Zwangsstrategien) recht kurz.

Die Form und den Stil empfand ich als schwer lesbar und ermüdend. Die Fußnoten (567 auf 134 Seiten) nahmen klein gedruckt oft 1/3, manchmal sogar 2/3 der Textseite in Anspruch. Weiter ist es für mich als „Vollzugspraktiker“ notwendig, mich konkret und verständlich auszudrücken. Die Lektüre des vorliegenden Buches verlangt jedoch, daß man des „universitären Sprachstils“ mächtig ist und auch ein Idiom wie „der institutionelle slack“ (slack = Flaute, Engpaß) richtig deutet bzw. kennt, um den Sinn der Aussage zu verstehen. Darüber hinaus stellte sich mir die Frage, ob all das in der Literaturliste aufgeführte Material (232 Veröffent-

lichungen) auch tatsächlich verarbeitet wurde. Mir scheint, daß hier eher einer in der Forschung mittlerweile gängigen Praxis gefolgt und gehuldigt wurde. Überzeugen kann sie mich inhaltlich nicht.

Zusammenfassend will ich sagen, daß der Autor m.E. dem eingangs gestellten Anspruch, mit der Entwicklung einer „Didaktik institutionellen Lernens“ Hilfen und Orientierung für berufliche Weiterbildung im Vollzug zu geben, nicht gerecht wurde. Das vorliegende Buch beinhaltet eine interessante theoretische Diskussion über die Entwicklung und Zusammenhänge von Vollzugszielen sowie einiger wesentlicher Bedingungen „institutionellen Wandels“. Offen bleibt für mich aber u.a. die Erörterung der für die Fortbildung im Strafvollzug ebenso wichtigen Bedingungen und Auswirkungen konkreter Einstellungen der Mitarbeiter sowie der Alltagstheorien des Strafens, Einsperrens und Behandelns von Straffälligen auf den Prozeß des „institutionellen Wandels“. Diese für die Fortbildung im Strafvollzug bedeutsamen Faktoren wurden nur sehr kurz angesprochen, aber in ihren möglichen Einflüssen nicht erörtert und begründet.

Georg Steffens

Norbert Lippenmeier: Soziale Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe – Aufbau einer Regionalgruppe – Mit einem Geleitwort von Prof. Wilfried Rasch. Selbstverlag Deutsche Bewährungshilfe, Bonn 1981, 154 S., DM 10,-

Der Titel des Buches könnte dazu angetan sein, den unbefangenen Leser zunächst etwas zu irritieren. Wer zu ihm greift in der Erwartung, eine Art Handbuch zur Anwendung der Methode der Sozialen Gruppenarbeit unter den Bedingungen der Bewährungshilfe zu finden, wird vermutlich ebenso enttäuscht sein wie derjenige, der etwa eine Beschreibung praktizierter Gruppenarbeit mit Probanden in Form eines Erfahrungsberichtes erwartet. Auf den ersten Blick bietet das Buch, das aus der Diplomarbeit des Verfassers hervorgegangen ist, weniger – im Endergebnis aber doch mehr, als der Titel zunächst erwarten läßt.

Das Grundthema des Buches bildet die Frage, wie weit Soziale Gruppenarbeit als eine alternative und ergänzende Betreuungsform in das Interventionsrepertoire der Bewährungshilfe integriert werden kann; einem Arbeitsfeld, in dem traditionellerweise die Soziale Einzelhilfe weithin als die der Sache angemessenste Arbeitsweise gilt und eine entsprechend dominierende Rolle spielt (S. 1).

Den Hintergrund dieser Fragestellung bildet einerseits die (wissenschaftlich nachweisbare) Tatsache, daß vor allem jugendliche Delinquenten, die einen großen Teil der Probanden ausmachen, als spezielle Klientel für ambulante Gruppenarbeit anzusehen sind (S. 39/40), diese andererseits aber (nach den Erfahrungen des Autors- und Anderer) in der praktizierten Bewährungshilfe nur eine recht geringe Bedeutung besitzt, abhängig von Zufällen und der persönlichen Motivation einzelner Bewährungshelfer.

Lippenmeier stellt zunächst ein Projekt ambulanter Gruppenarbeit mit jugendlichen Delinquenten vor, das eine Beantwortung der oben gestellten Frage zum Ziel hatte. Durch-

geführt und wissenschaftlich begleitet wurde es in Kooperation von Berliner Bewährungshelfern und Mitarbeitern des Institutes für forensische Psychiatrie der FU Berlin (zu denen der Autor gehörte). Er beginnt mit einer kurzen Darstellung seines eigenen Interesses an dem Untersuchungsgegenstand und der Fragestellung, von dem er sich geleitet sah. Anschließend entwickelt er den theoretischen Bezugsrahmen der Fragestellung, verbunden mit der Definition relevanter Begriffe aus den Bereichen Gruppe, Behandlung, Delinquenz, Institutionalisierung. In diesem (3.) Kapitel gelingt es dem Verfasser, auf überschaubarem Raum eine fundierte Zusammenfassung der theoretischen Grundlagen der Arbeit mit Gruppen und eine in sich schlüssige Begründung für die Bedeutung und die Notwendigkeit mit Delinquenten zu vermitteln.

Lippenmeiers Interesse geht aber weiter. Er beschränkt sich nicht darauf, die Bedeutung von Gruppenarbeit in der Bewährungshilfe darzustellen, sondern versucht mit Hilfe des erwähnten Projektes deutlich zu machen, wie Traditionen – in diesem Falle die tradierte Behandlungsform Soziale Einzelhilfe – verändert werden können, Widerständen planvoll begegnet und Gruppenarbeit unabhängig von Zufällen oder Personen als neue Arbeitsform in die Institution Bewährungshilfe verankert werden kann (S. 40).

Als Mittel dazu dienen ihm Erkenntnisse der Organisationssoziologie bzw. Strategien, die aus ihnen entwickelt wurden. Zu diesen Erkenntnissen gehört, daß sich „Innovationen langfristig nur dann als erfolgreich erweisen, wenn sie von den unmittelbar Betroffenen entwickelt, unterstützt und durchgeführt werden“ (S.4/4). Im vorliegenden Fall führte dies zur Bildung eines Arbeitskreises „Gruppenarbeit mit Probanden“, einer „freiwilligen Organisation“, als notwendige Voraussetzung für die Institutionalisierung der neuen Arbeitsform. „Die Institutionalisierung des Arbeitskreises ist zugleich Mittel und Zwischenziel der Institutionalisierung der problemorientierten Gruppenarbeit“ (S. 72). Unter diesem Aspekt werden dann die Ziele und die Entwicklung sowohl des Projekts als auch des Arbeitskreises dargestellt, wobei u.a. an der Entwicklung des Arbeitskreises bestimmte Entwicklungsstufen als organisationsspezifische Gesetzmäßigkeiten einer Organisationsveränderung deutlich gemacht werden (Institutionalisierungsprozeß).

In diesem 2. Teil – Stichwort: Veränderung – scheint mir der eigentliche Schwerpunkt und die besondere Bedeutung der Arbeit von Lippenmeier zu liegen. Daneben und dazwischen fallen aber auch hier für den (nur ?) an Gruppenarbeit Interessierten viele verwertbare Details, Erfahrungen und Mitteilungen ab. Es bedarf allerdings auch, und das gilt besonders für diesen Teil der Arbeit, einer gewissen Konzentration, um sich darin einzulesen. Aber wie schon gesagt; ein Handbuch, das Rezepte vermittelt, ein Erfahrungsbericht, der miterleben läßt, wie wertvoll und interessant Gruppenarbeit sein kann, das ist dieses Buch nicht. Es dürfte aber interessant sein für jeden, der mit Gruppen arbeitet oder dies für wichtig hält, aber auch für den, der sich mit der Veränderung tradierter sozialer Strukturen befasst oder dies für wichtig hält. Von besonderer Bedeutung sollte es schließlich für jeden sein, der mit Bewährungshilfe zu tun

hat, insoweit es eine Veränderung traditioneller Arbeitsformen der Bewährungshelfer zum Ziel hat; einer Zielsetzung, der sich der Rezensent mit Nachdruck anschließt.

Theo Quadt

Schönke-Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar, 21. neubearb. Aufl. München 1982, 1977 Seiten, DM 218,-, C.H. Beck.

Die Unermüdlichkeit des Gesetzgebers hat den Bearbeitern des „Schönke-Schröder“ (Prof. Lenckner, Tübingen; Cramer, Gießen; Eser, Freiburg; Stree, Münster) erneut Gelegenheit gegeben, den Ruf dieses Werks als unentbehrlichen und zuverlässigen Begleiters des in Wissenschaft und Praxis tätigen Juristen zu festigen und auszubauen. Diese Gelegenheit wurde sehr erfolgreich genutzt. Die Kommentierung berücksichtigt selbst außerstrafrechtliche Gesetzesänderungen wie etwa das Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. 7. 1981 so, daß auch die Informationsbedürfnisse des mit Anwendung der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen befaßten Praktikers befriedigt werden.

Die Bearbeitung des 17. StÄndG vom 21. 12. 1979 (u.a. §§ 353b, 353c StGB), des 18. StÄndG vom 2.8. 1980 (u.a. §§ 311d, 311e, 324-330d StGB) sowie des 19. StÄndG vom 7. 8. 1981 (Aufhebung der sehr umstrittenen und aus vielerlei Gründen mißglückten §§ 88a, 130a StGB) und des für den Bereich des Strafvollzugs wichtigen 20. StÄndG vom 8. 12. 1981 (§§ 57a, 56f II StGB) zeigt die Fähigkeit der Bearbeiter, dem Erfordernis der Aktualität mit präzisen und verständlichen Darstellungen sowie kritischen Stellungnahmen gerecht zu werden.

Durch die technische Entwicklung haben Gesetze über Delikte gegen die Umwelt eine besondere Bedeutung erhalten, die in Gestalt des 18. StÄndG am 1. 7. 1980 in Kraft getreten sind (§§ 324 ff. StGB). Es schmälert das Verdienst der Autoren insgesamt nicht, daß auch die Kommentierung dieser Vorschriften in „team-work“ keine vollständige Erörterung aller mit dem Umweltstrafrecht zusammenhängenden wissenschaftlichen Fragen ist. Die Komplexität der Regelungsmaterie und die Tatsache, daß der Gesetzgeber erst vor sehr kurzer Zeit eine differenzierte strafrechtliche Normierung zustandegebracht hat, macht eine derartige Forderung auch unsinnig. Es darf erwartet werden, daß die Bearbeiter der Rechtsentwicklung in diesem Bereich in Zukunft große Aufmerksamkeit schenken werden. Von der Anwendung dieser Vorschriften in der Rechtspflege wird auch die Entwicklung unserer materiell-biologischen Lebensbedingungen abhängen. Das Strafrecht hat im Umweltschutz Aufgaben vor sich, deren Bedeutung und Spannweite nicht hoch und weit genug eingeschätzt werden können. Umso bedenklicher ist die Kritik, die an der gesetzlichen Konstruktion der §§ 324 ff. geübt wird.

Die enge Verzahnung der sanktions- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften lassen die rechtsstaatlich gebotene Rücksichtnahme auf den Sachzusammenhang vermissen. Zahlreiche Verweisungen führten zu einer Diktion, die schwerfällig und für den Leser unverständlich sei (SS-Cramer, Vorbem. §§ 324 ff. StGB, Rdn. 4 m. Nachw.). Die Würdigung dieser Kritik offenbart, daß die wissenschaftliche

Durchdringung des Themas noch am Anfang steht: „Indessen läßt sich diese Abhängigkeit der Verbotsmaterie von außerstrafrechtlichen Normsetzungs- und Verwaltungsakten im jetzigen System wegen des Prinzips der Einheit der Rechtsordnung kaum vermeiden“ (a.a.O.).

Tradition und Qualität des Werkes rechtfertigen die Hoffnung, daß eine weitergehende juristische Analyse samt der allgemeinverständlichen Darstellung ihrer Ergebnisse den Umgang mit dieser – nicht nur technisch – hochbrisanten Materie erleichtern wird.

Auf dem Gebiet der Strafvollstreckung sind die Bearbeiter des „Schönke-Schröder“ in ihrer Rechtsauffassung durch das 20. StÄndG bestätigt worden. Die Verweisung in § 56f Abs. 2 StGB auf § 56a Abs. 2 StGB ist gestrichen. Das heißt nichts anderes, als daß eine Verlängerung der Bewährungszeit auch noch nach Ablauf der „regulären“ Bewährungszeit möglich ist. Mit überzeugenden Argumenten wird dargetan, daß dies allein sachlichen Erfordernissen entspricht (SS-Stree, § 56f StGB, Rdn. 10). In diesem Punkt dürfte kein Anlaß mehr für Meinungsverschiedenheiten liegen. Mit dem 20. StÄndG wurde § 57a StGB in das Strafgesetzbuch eingeführt. Die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer Strafrestauesetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 6. 1977 (BVerfGE 45, 187 ff.). Die Kommentierung der wichtigen Vorschrift fällt recht knapp aus. Der verfassungsrechtliche Hintergrund des Gesetzes könnte durch eine ausführliche Interpretation stärker in das Bewußtsein der Praktiker des Strafvollstreckungsrechts gerückt werden. Auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte muß eine realistische Chance haben, wieder in Freiheit zu gelangen. Es ist eines Rechtsstaates unwürdig, wenn diese Möglichkeit nur über einen Begnadigungsakt eröffnet wird. Keinesfalls darf die gesetzliche Regelung als mehr oder minder verdeckte Variation einer Begnadigungsbefugnis angesehen werden. Das Werk kann der Strafvollstreckungspraxis und den betroffenen Verurteilten wertvolle Dienste leisten, wenn zukünftig eine Präzisierung der Voraussetzungen unternommen wird, unter denen eine Strafrestauesetzung zur Bewährung unvertretbar erscheint. Erste Ansätze liegen schon vor (SS-Stree, § 57a StGB, Rdn. 4). Eine stärkere Akzentuierung hätte die Tatsache verdient, daß die Aussetzung von Amts wegen zu erfolgen hat (SS-Stree, § 57a StGB, Rdn. 7). Auch in diesem Punkt rechtfertigt die bisherige Bearbeitung des Kommentars die Erwartung, daß die zunehmenden Erfahrungen mit dieser sehr neuen Vorschrift in wissenschaftlicher Sorgfalt zu praktischem Nutzen aufbereitet werden. Insbesondere ist die Darstellung und Interpretation gerichtlicher Entscheidungen vonnöten.

Den Bearbeitern und dem Verlag ist es trotz der Fülle des verarbeiteten Materials gelungen, den Umfang dieser Auflage im Vergleich zur Voraufgabe um ca. 90 Seiten zu reduzieren. Leider ist bei dem Preis des Werkes eine ähnliche Entwicklung nicht zu beobachten. In Zeiten überall immer knapper werdender Mittel ist der Kaufpreis von 218,- DM sicher ein Faktor, der die notwendige Verbreitung nicht sehr fördert. Dieser Wermutstropfen kann das wissenschaftliche Verdienst der Bearbeiter aber nicht schmälern. Das seit 40 Jahren unveränderte Ziel – Vermittlung von Theorie und

Praxis – wurde auch in der 21. Auflage mit wissenschaftlicher Präzision und Gespür für die praktischen Probleme erreicht. Dafür gebührt allen Bearbeitern großer Dank.

Wolfgang Hetzer

Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Hrsg. von Gerd Pfeiffer. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982. XIV, 1673 S. Leinen DM 378,-

Der neue Kommentar zur StPO und zum GVG, den der Präsident des Bundesgerichtshofes herausgibt, stammt in der Hauptsache aus der Feder von Richtern (am Bundesgerichtshof) und Bundesanwälten. Schon das legt den Gedanken nahe, daß der Kommentar vor allem für die Praxis gedacht ist, obgleich er in Aufmachung und Größenordnung deutlich an den Kommentar von Schönke-Schröder zum StGB erinnert. Daß Praxisnähe und -relevanz anvisiert werden, wird durch das Vorwort ausdrücklich bestätigt. Gleichwohl strebt der Kommentar auch wissenschaftliche Vertiefung an. Darauf verweisen namentlich Art und Umfang der Erläuterungen. Die Verfasser haben sich nicht darauf beschränkt, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (auch die unveröffentlichte) sowie die des Bundesverfassungsgerichts auszuwerten, sondern sie haben auch die einschlägige Literatur in beachtlichem Maße herangezogen. Freilich kommt dies weniger in den grundsätzlichen Partien des Werkes – wie etwa der Einleitung, die sich mit Aufgabe und Ziel, den allgemeinen und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Strafverfahrensrechts, den Verfahrensvoraussetzungen und -hindernissen sowie der Rechtskraft befaßt – als vielmehr bei der Erörterung von Detailfragen zum Ausdruck. Offenkundig steht auch die Diskussion von Grundsatzproblemen unter dem Vorzeichen der Praxisrelevanz. Das ist keineswegs ein Nachteil, wenn man bedenkt, daß gerade im Verfahrensrecht die grundsätzliche Bedeutung einer Frage im und am Detail sichtbar wird. Dafür liefert der Kommentar selbst, der in etwa die Mitte zwischen einem Großkommentar nach Art des Löwe-Rosenberg und des eben noch handlichen und in der Praxis allgemein gebräuchlichen Erläuterungswerkes von Kleinknecht hält, eine Fülle von Kostproben. Dem kommt nicht zuletzt die überaus eindrucksvolle Auswertung der Rechtsprechung zugute, die ein reichhaltiges Anschauungsmaterial zur Verfügung stellt.

Daß der Zuschnitt des Kommentars eine weitgehende Vollständigkeit in der Darstellung von Einzelfragen erlaubt, werden Praxis und Wissenschaft gleichermaßen begrüßen. Denn auf diese Weise können auch Probleme zur Sprache kommen, die in Kurzkomentaren (wie demjenigen von Kleinknecht) und (Kurz-)Lehrbüchern (wie denen von Roxin und Peters) entweder ausgespart werden müssen oder lediglich angedeutet werden können. Das zeigt namentlich ein Vergleich der jeweiligen Kommentierungen zentraler Vorschriften etwa des Rechts der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (§§ 94 ff. StPO) und der Hauptverhandlung (§§ 226 ff. StPO). Dennoch hat man nicht den Eindruck, daß die größere Ausführlichkeit der Erläuterungen zu Lasten der Klarheit und Entschiedenheit der Stellungnahme ginge; eher scheint es so, daß die Qualitäten eines guten richterlichen Stils, die in der Kürze und Übersichtlichkeit der

Darstellung liegen, dominieren. Ein Beispiel dafür bietet die Kommentierung des § 244 StPO, der ja aufgrund seiner Komplexität sowie des Umfangs einschlägiger Rechtsprechung und Literatur buchstäblich zur monographischen Bearbeitung verführt. Dabei haben die Verfasser durchaus einige Schwerpunkte gesetzt; hervorzuheben sind vor allem die eingehenden Erläuterungen zur Verteidigung, zum staatsanwaltlichen Verfahren, zum Hauptverfahren und zum Revisionsrecht.

Es versteht sich von selbst, daß sich die Erläuterungen an gemeinsamen formalen und inhaltlichen Kriterien orientieren. So liegt dem Kommentar das inzwischen eingeführte und bewährte System der Randnummern zugrunde. Umfangreicheren Kommentierungen sind jeweils Gliederungen vorangestellt, die den Überblick über den differenzierten und teilweise heterogenen Stoff erleichtern sollen (vgl. z.B. §§ 1, 37, 44, vor § 48, §§ 52, 53, 60, 61, §§ 98, 100a, 111, 111a, 111b, 111d, 111e, vor § 112, §§ 112, 112a, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 127, 136, 136a, vor § 137, §§ 137, 138a, 138c, 147, 148, 152, 153, 153a, 154, 154a, 154e, 158, 160, 161, 161a, 163, 163a, 163b, 168c, 170, 172, 200, 201, 223, 225a, 231a, 232, 233, 243, 244, 245, 249, 251, 252, 258, 260, 261, 264, 265, 267, 270, 271, 273, 275, 304, 306, 329, 337, 338, 341, 344, 345, 346, 349, 352, 353, 354, 357, 358, 359, 431, 454, 458, 462a StPO, § 121 GVG).

Freilich wird dieser Grundsatz nicht überall und in gleicher Weise durchgehalten; man könnte sich durchaus vorstellen, daß in weiterem Umfang als bisher davon Gebrauch gemacht wird. Noch mehr fällt auf, daß den Erläuterungen in aller Regel keine Literaturübersicht vorangestellt ist; fast durchweg ist die einschlägige Literatur in den jeweiligen Text eingearbeitet, so daß sich der Leser auf diese Weise einen Überblick darüber verschaffen muß. Nur ausnahmsweise (so z.B. bei §§ 244, 249) finden sich – vom Abkürzungsverzeichnis einmal abgesehen – solche Zusammenstellungen. Insoweit erschiene eine stärkere Anlehnung an das Beispiel des Schönke-Schröder erwägenswert, auch wenn man in Rechnung stellt, daß dadurch der Kommentar etwas umfangreicher geraten würde und daß die Praxis nicht in gleichem Maße wie die Wissenschaft an derartigen Literaturübersichten interessiert ist. Ohnehin liegt zu den meisten Detailregelungen der StPO (und vielleicht noch mehr des GVG), wenn überhaupt, nur eine begrenzte Spezialliteratur vor.

Der Kommentar informiert zuverlässig und solide über die einschlägigen *Rechtsfragen*. Seine Stärke liegt offenkundig in der juristisch-dogmatischen Durchdringung des Stoffes. Demgegenüber thematisiert er nicht (oder allenfalls am Rande) Fragen der empirischen Sanktions- und Instanzenforschung, die zunehmend die Kriminologie beschäftigen und auch da und dort schon Eingang in Gesamtdarstellungen des Strafprozeßrechts gefunden haben (vgl. z.B. Kühne, Strafprozeßlehre, 1978). Symptomatisch dafür mag der Umstand erscheinen, daß die an sich recht gründlichen Erläuterungen zur Gerichtshilfe (Rdnrn. 32 ff. zu § 160 StPO, Rdnrn. 1 ff. zu § 463d StPO) nicht näher auf die Erfahrungen der Hamburger Haftentscheidungshilfe eingehen, die ja in gewisser Weise die Problematik von Informationsbasis und Entscheidungssituation des Haftrichters illustrie-

ren; Wolter hat dies ja in neueren Studien (GA 1980, ZStW 1981) zum Anlaß genommen, entsprechende Reformvorschläge zu unterbreiten. Ansatzweise wird zwar – etwa bei der Kommentierung des § 153a – auf praktische Erfahrungen verwiesen; jedoch erschiene selbst dort eine stärkere Berücksichtigung empirischer Studien (z.B. Kausch 1980; Kunz 1980) nützlich. Nun wird man gewiß darüber streiten können, ob und inwieweit solche Themen überhaupt legitimer Gegenstand eines Kommentars zur StPO und zum GVG sein können und sollen. Gleichwohl gibt es gute Gründe dafür, die empirischen Untersuchungen zu Stellung, Verfahren und Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zur Kenntnis zu nehmen und wenigstens in konzentrierter Form einzuarbeiten. Immerhin geben jedenfalls die methodisch sauberen und wissenschaftlich seriösen Studien – etwa der kriminologischen Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht – einigen Aufschluß über die praktische Umsetzung – vielleicht sogar Bewährung – strafprozeßualer Regelungen. Sie sind nicht nur rechtspolitisch in dem Sinne von Interesse, daß sie Anlaß sein können, über die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit bestimmter Normen und Rechtsinstitute nachzudenken. Vielmehr können von solchen Studien auch unmittelbar Anregungen und Impulse für die Praxis ausgehen.

Natürlich kann im Rahmen einer Besprechung lediglich versucht werden, einen allgemeinen Eindruck vom Werk zu vermitteln und einzelne Punkte aufzugreifen, die beim Nachschlagen in der einen oder anderen Richtung aufgefallen sind. Letzteres gilt etwa von der Kommentierung des § 119 StPO, der bekanntlich für den Vollzug der Untersuchungshaft zentrale Bedeutung hat. Hier können nur mit Nachdruck die These von der lückenhaften Regelung der Materie und die Forderung nach Regelung durch ein besonderes Untersuchungshaftvollzugsgesetz unterstrichen werden (vgl. Rdnr. 1). Ebenso verdient auch die Auffassung Zustimmung, daß für das Strafvollstreckungsverfahren und sonstige Folgeverfahren analog § 140 Abs. 2 StPO Verteidiger bestellt werden können (Rdnr. 10 zu § 141); allerdings bleibt offen, ob dies auch für Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gelten soll, das nach bisher vorliegenden Entscheidungen wegen der Regelungen über die Prozeßkostenhilfe vom Anwendungsbereich der Pflichtverteidigung ausgenommen sein soll. Die Interpretation des § 148 Abs. 2 StPO (Trennscheibenregelung) (Rdnr. 12 zu § 148) erscheint gleichfalls begründet. Daß sich die Kommentierung durch eine strikte Betonung des Rechtsstaats – namentlich des Verhältnismäßigkeitsprinzips – auszeichnet, ist zu begrüßen; auf der anderen Seite kommt auch in diesem Werk – wie in den neuesten Erläuterungsbüchern zur StPO – das Sozialstaatsprinzip zu kurz; das gilt unbeschadet des Umstandes, daß noch keineswegs hinreichend geklärt erscheint, was die Verwirklichung gerade jenes Verfassungsgrundsatzes im Strafverfahren letztlich bedeutet.

Im Anhang des Kommentars sind das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (unkommentiert) und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren abgedruckt; ebenso finden sich hier Auszüge aus dem Jugendgerichtsgesetz und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Ein ausführliches

Sachverzeichnis erleichtert das Nachschlagen. Etwas irreführend ist der Hinweis auf „Prozeßkostenhilfe“ unter dem Stichwort „Gerichtshilfe“; beides hat – jedenfalls unmittelbar – nichts miteinander zu tun.

Insgesamt stellt das Werk nach Inhalt und Umfang eine wertvolle Bereicherung unserer strafprozessualen Literatur dar. Die Praxis wird damit hervorragend arbeiten können; auch die Wissenschaft wird daraus manchen Gewinn und Nutzen ziehen. Für Gerichts- und einschlägige wissenschaftliche Bibliotheken ist die Anschaffung – ungeachtet des Preises – unerlässlich.

Heinz Müller-Dietz

Birgitta Wolf (Hrsg.): Ohne Stern. Weihnacht der Außenseiter. Burckhardt-Verlag, Gelnhausen/Berlin/Stein 1981. 152 S. DM ca. 19,80.

Birgitta Wolf, die sich seit langem um Strafgefangene und -entlassene kümmert, legt mit diesem Buch einmal mehr eine Sammlung von Erlebnis- und Erfahrungsberichten gesellschaftlicher Außenseiter vor. Es sind weitgehend Schilderungen von der Schattenseite des Lebens. Da ist von Alkoholabhängigen, Stadtstreichern, Strafgefangenen und -entlassenen die Rede. Aus den Berichten spricht – wie sollte es anders sein – viel soziale Not und psychisches Elend. Die Schilderungen sind gleichsam Reaktionen, die Birgitta Wolf auf ihre eigenen Weihnachtsbriefe zuteil geworden sind. Daher stehen jenes Fest und die oft traurigen Umstände, unter denen es „gefeiert“ wurde, im Mittelpunkt der Darstellung. Die Berichte sollen daran erinnern, daß gesellschaftliche Außenseiter Weihnachten vielfach ganz anders erleben, als es uns Werbung und die glänzenden Fassaden der Geschäfte und Kaufhäuser Jahr für Jahr weiszumachen suchen.

Das alles ist gewiß nicht neu – schon gar nicht für diejenigen, die soziale Arbeit an und mit Straffälligen leisten. Ihnen braucht man nicht zu sagen, wie die „Weihnacht der Außenseiter“ aussieht oder doch aussehen kann. Wie aber steht es mit den anderen, die das nicht wissen (wollen)? Dokumentationen der vorliegenden Art füllen allmählich Bibliotheken. Man hat nicht den Eindruck, daß sie ein größeres Publikum erreichen. Das Honorar für ihr Buch stellt Birgitta Wolf der „Nothilfe Birgitta Wolf e.V.“ zur Verfügung.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Peter Carstensen: Dauer von Untersuchungshaft (Kriminologische Forschungen Bd. 13). Duncker und Humblot, Berlin-München 1981. 198 S. DM 78,-

Die empirische Forschung zur Untersuchungshaft nimmt zu. Sie ist namentlich vor dem Hintergrund des Umstandes

zu sehen, daß bisher von der tatsächlichen Anwendung und Handhabung der Untersuchungshaft viel zu wenig bekannt war. Neben dieser kriminologischen Seite spielt auch die kriminalpolitische eine gewichtige Rolle: Nach Meinung vieler wird Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland zu häufig angeordnet und zu lange vollzogen. Diese Problematik liegt noch derjenigen der Ausgestaltung des gegenwärtigen Untersuchungshaftvollzuges voraus (dazu z.B. Preusker ZfStrVo 1981, S. 131 ff.; Baumann, Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, 1981; Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft, vorgelegt von der Vereinigung der Anstaltsleiter, 1982). Carstensen beschäftigt sich in seiner empirischen Analyse eben mit jener Frage nach der tatsächlichen Dauer der Untersuchungshaft und den Gründen, die jeweils dazu führen. Er hat zu diesem Zweck 110 Straftaten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet; die Akten waren in der Zeit von 1973 bis 1975 bearbeitet worden. Zum einen ging es um die Ermittlung der Haftdauer pro Häftling, zum anderen um eine Aufdeckung der verfahrensmäßigen Vorgänge, welche die Dauer der Haft beeinflusst hatten sowie darum, die Gestaltung des Verfahrensablaufs durch die Beteiligten sichtbar zu machen. Dabei spielte nicht zuletzt der Einfluß von Haftprüfungen, Sachverständigenbeteiligung, Akteneinsicht, der Bearbeitung von Akten usw. auf die Dauer der Untersuchungshaft eine Rolle.

Der Verfasser der methodisch recht anspruchsvollen und inhaltlich aussagekräftigen Studie ist sich der Schwierigkeiten wohl bewußt, die sich einer zuverlässigen Rekonstruktion solcher Vorgänge im Wege einer Aktenanalyse entgegenstellen. Vor allem ergibt sich das Problem, die Abläufe, soweit sie nicht in konkreten, aktenmäßig festgehaltenen Verfügungen und Entscheidungen bestehen, im einzelnen aufzufindig zu machen und „abzubilden“. Doch was Carstensen an Daten zutage gefördert hat, kann sich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sehen lassen. Wir erfahren hier etwa, daß sich ein beträchtlicher Teil der Betroffenen nicht bis zur letzten Hauptverhandlung erster Instanz in Untersuchungshaft befunden hat (S. 54). 104 der insgesamt 123 erfaßten Untersuchungsgefangenen hatten Vorstrafen aufzuweisen (S.56). Auffallend, wenn auch nicht weiter überraschend ist, daß nach sechs Monaten die Anzahl der Verfahren, in denen die Untersuchungshaft noch fort dauert, erheblich absinkt (S. 61 f.). Kurze Haftzeiten unter 30 Tagen existieren praktisch nicht mehr (S.64). In Verfahren von über 60 Tagen Haftdauer ist eine „Ruhezeit“, d.h. eine Dauer des Aktenaufenthaltes bei der Staatsanwaltschaft, fast die Regel (S. 89). Immerhin sind 62 Verfahren auch im gerichtlichen Verfahrensabschnitt Haft sachen geblieben (S.90).

Die hier nur beispielhaft und punktuell wiedergegebenen Ergebnisse der Analyse werden vom Verfasser besonders eingehend unter dem Gesichtspunkt diskutiert, welche Möglichkeiten zur Abkürzung der Haftdauer bestehen (S. 142 ff.). Als Mittel bietet sich offenkundig die Führung von Doppelakten an, um den Zeitverlust auf Grund der Aktenversendung zu vermeiden. Indessen lassen sich die Aus-

wirkungen einer solchen Praxis offenbar nur schwer berechnen; sehr wahrscheinlich müßte allgemein die Arbeitsweise geändert werden; so verweist der Verfasser auf die Einrichtung besonderer Dezernate für Haftsachen (S. 144). Absolute Fristen können hilfreich sein, wenn sie relativ kurz sind; nur stellt sich dann wieder die Gretchenfrage nach den Ausnahmefällen (S. 145). Ob und inwieweit eine Reform der Justizverwaltung und ihres Geschäftsbetriebes positiv zu Buche schlagen würde, ist anscheinend gleichfalls schwer auszumachen (S. 146 ff.). Offenkundig kommt derzeit der routinemäßigen Erledigung wegen der Vielzahl der Verfahren große Bedeutung zu; das hatte schon die empirische Untersuchung Sessars dargetan (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1979, S. 129 ff.). Andererseits sind gerade hier empirischen Analysen Grenzen gezogen. Darüber hinaus verweist der Verfasser auch auf die Erkenntnis, „daß die Kürze des Verfahrens kein Selbstzweck ist“ (S. 153); zeigt doch die praktische Erfahrung, daß Haftprüfungsanträge wegen der Befürchtung oft gar nicht gestellt werden, daß dadurch das Verfahren verlängert werden könnte. Daß die richtige Konsequenz nur die sein kann, die Haftkontrolle beschleunigt durchzuführen (und nicht auf sie zu verzichten), liegt auf der Hand; nur wird hier einmal mehr deutlich, daß das begrüßenswerte Ziel einer Abkürzung der Untersuchungshaftzeiten unmittelbar davon abhängt, daß es gelingt, Arbeitsstil und Verfahrensweise von Staatsanwaltschaft und Gericht zu verändern (S. 161 f.).

Die Lektüre der materialreichen Studie ist für jeden unerlässlich, der theoretisch oder praktisch mit der Untersuchungshaft befaßt ist. Dadurch, daß im Anhang die Erhebungsinstrumente sowie zusätzliche Daten wiedergegeben sind, gewinnt sie noch an Anschaulichkeit und Informationswert. Zu wünschen wäre, daß weitere Untersuchungen dieser Art folgen.

Heinz Müller-Dietz

Hans Flierl: Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege. Aufbau, Finanzierung, Geschichte, Verbände. Kommunalschriften-Verlag. J. Jehle, München 1981. XXVIII, 428 S. DM 43,80.

Der zunehmende Ausbau der Träger und Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege hat auch das Bedürfnis nach entsprechender Information wachsen lassen. Selbst denjenigen, die auf diesen Arbeitsfeldern tätig sind, fehlt nicht selten der Durch- und Überblick. Obwohl – oder vielleicht gerade weil – die einschlägige Literatur gleichfalls erheblich zugenommen hat, besteht vor allem Bedarf an systematischen Darstellungen, die ein umfassendes Bild von Aufgabenbereich, Tätigkeit, Strukturen sowie vom Zusammenwirken der Träger der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege vermitteln. Zwar liegt bereits eine Reihe solcher Einführungswerke vor (z.B. von R. Bauer 1978, Flamm 1980, Orthbandt 1980); doch setzen sie meist besondere Akzente oder greifen bestimmte Verbände heraus.

Demgegenüber will das Buch des Verf., der schon seit längerer Zeit in der Wohlfahrtspflege tätig ist, über jenen Fragenkreis umfassend informieren.

Dies geschieht in neun Kapiteln, die das Terrain begrifflich, inhaltlich und geschichtlich abschreiten. Im 1. Kap. geht der Verf. der Frage nach, was unter Wohlfahrtspflege – nicht zuletzt unter dem Vorzeichen des Sozialstaatsprinzips – zu verstehen ist. Er skizziert hier namentlich Aufgaben, Arbeitsgebiete und Grundprinzipien der (sozialen Sicherung und) Wohlfahrtspflege sowie die Entwicklung des Sozialrechts. Im Kap. 2 kommen die verschiedenen Trägergruppen und ihr Verhältnis zueinander zur Sprache. Hier tritt das weitausgefächerte Spektrum der Wohlfahrtspflege in den Blick. Beschrieben werden etwa die Spitzenverbände, die Kirchen und sonstige religiöse Gemeinschaften, Selbsthilfeorganisationen sowie kommunale und staatliche Wohlfahrtspflege. Eine ausführlichere Darstellung der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) findet sich dann im 6. Kap. Schwerpunkte und Bereiche der Zusammenarbeit werden – nicht zuletzt auf der Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1967 (BVerfGE 22, 180) – dargelegt. Formen, Organisationen und Strukturen der Zusammenarbeit werden im 8. Kap. im einzelnen entfaltet. Hier wird einmal mehr die Vielfalt einschlägiger Gremien und Zusammenschlüsse sichtbar. Das reicht von gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen und Gremien über fach- und verbandsübergreifende Arbeitsgemeinschaften bis hin zur Zusammenarbeit der Länder auf Bundesebene. Aus der Fülle dieser Institutionen ragt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge heraus, der 1980 sein 100jähriges Bestehen feiern konnte. Unter den „verbandsübergreifenden Facharbeitsgemeinschaften“ rangiert der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (S. 388 f.). Das Bundeshilfswerk für Straffällige selbst wird nicht erwähnt.

Kap. 3 hat die rechtlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege zum Gegenstand. Hier erörtert der Verf. die Bestands-, Funktions- und Finanzgarantien sowie Mitwirkungsrechte der Träger. Mit dem – angesichts der Haushaltslage überaus leidig gewordenen – Problem der Finanzierung setzt er sich im 4. Kap. auseinander. In recht differenzierter Weise werden die verschiedenen Finanzquellen und -mittel der freien Wohlfahrtspflege und der Kommunen dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit wendet der Verf. der Finanzierung einzelner Arbeitsgebiete sowie den Pflegesätzen in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe zu. Ebenso wie das 1. Kap. behandelt das 5. Kap. (geistige) Grundlagen und Grundfragen der Wohlfahrtspflege. In einem geschichtlichen Abriß zeichnet der Verf. die Entwicklungslinien von der Diakonie der frühen Kirche bis hin zur Wohlfahrtspflege der Gegenwart. Auch die schlimme Zeit der nationalsozialistischen „Wohlfahrtspflege“ wird nicht ausgespart. Im 9. Kap. schließlich gibt der Verf. einen Überblick über die Institutionen, die sich die Förderung der Wohlfahrtspflege angelegen sein lassen. Darunter finden sich etwa das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen (Berlin), das Deutsche Jugendinstitut (München) und das Deutsche Institut für Vorkundtschaftswesen (Heidelberg), aber auch viele andere

Neu auf dem Büchermarkt

Einrichtungen. Das Buch schließt mit einem Literaturverzeichnis und einem Sachregister.

Der materialreiche Band, der mit Quellenangaben und Literaturhinweisen nicht spart, stellt eine vorzügliche Einführung in das Thema dar. Er informiert in gediegener Weise und ist sachlich wohlthuend geschrieben. Nicht nur vom Standpunkt der Straffälligenhilfe aus hätte man allerdings deren Part gerne stärker berücksichtigt gesehen; immerhin nimmt sie im Gesamtbereich der Wohlfahrtspflege einen nicht unerheblichen Anteil ein; das kommt in der Darstellung zu kurz. Davon abgesehen kann das Buch jedoch jedem, der auf dem Felde der Wohlfahrtspflege tätig ist, zur Lektüre und als Nachschlagewerk empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Hans Joachim Schneider: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (Prüfe dein Wissen. Fälle in Frage und Antwort Heft 20). 2. Aufl. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982. XVI, 523 S. DM 39,50.

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. **Verfasser: Heinz Döschl, Rolf Herrfahrdt, Gerhard Nagel, Harald Preusker** (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 30). Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn 1982. DM 7,00.

Straffälligenhilfe – politische Aufgabe. 12. Bundestagung der Straffälligenhilfe in Ulm/Donau vom 29. September bis 2. Oktober 1981 durchgeführt vom Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 29). Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn 1982. 223 S. DM 15,00.

Helmut Kury (Hrsg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention. Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1982. 433 S. DM 44,80.

Walter Goudsmit: Delinquenz und Gesellschaft. Übersetzung aus dem Niederländischen (Beiheft 12 zur Zeitschrift „Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik – Beiträge zur Sozialpsychologie und sozialen Praxis“). Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1982. Ca. 188 S. Kart. Ca. DM 42,00.

Eberhard Brandt u.a.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Reihe Alternativkommentare). 2. Aufl. Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1982. 716 S. Leinen mit Schuber. DM 120,00.

Siegfried Grommek: Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1982. XII, 137 S. Kart. Etwa DM 30,00.

Heinz Kerkmann: Strafvollstreckung. Studienbuch für die Rechtspflegerausbildung (mit Klausurenangabe) (Schriftenreihe zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung Bd. 4). 3. Aufl. Schadel Verlag, Bamberg 1982. 224 S. DM 18,50.

Elfriede Sessar-Karpp: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter: eine Studie zum Überdenken der gegenwärtigen Unterrichtspraxis im Jugendjustizvollzug. Studienverlag Dr. Brockmeyer, Bochum 1982. IV, 278 S. DM 39,80.

Aus der Rechtsprechung

Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG, §§ 24 Abs. 3, 26 Satz 2 StVollzG, §§ 119, 148 StPO

1. Die Anordnung des Anstaltsleiters, keine Besucher in den im Eingangsbereich eingerichteten Warteraum einzulassen, die nicht zuvor mit einem Metallsuchgerät auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge abgesondert worden sind, verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Eine solche Maßnahme, der sich sämtliche Besucher zu unterwerfen haben, die den Warteraum aufsuchen, schränkt die Berufsausübungsfreiheit des Verteidigers nicht ein.
2. a) Die analoge Anwendung des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Satz 2 StVollzG auf den Verkehr des Verteidigers mit Untersuchungsgefangenen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der auf diese Weise herausgezogene Rechtssatz schränkt als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung das Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG rechtmäßig ein. Die Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Absonden mit einem Metallsuchgerät ist ersichtlich nicht derart schwerwiegend, daß eine im Wege der Gesetzesanalogie gefundene Ermächtigungsgrundlage verfassungsrechtlich bedenklich erschiene.
- b) Trotz der grundsätzlichen Wesensverschiedenheit von Strafvollzug und Untersuchungshaft liegen im Bereich der aus Sicherheitsgründen für erforderlich erachteten Einlaßkontrollen im wesentlichen vergleichbare Sachverhalte vor. Dies wird besonders deutlich, wenn in einer Anstalt sowohl Straf- als auch Untersuchungshaft vollzogen werden.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – Vorprüfungsausschuß – vom 21. 6. 1982 – 2 BvR 900/81 –

Aus den Gründen:

1. Die Anordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, keine Besucher in den im Eingangsbereich eingerichteten Warteraum einzulassen, die nicht zuvor mit einem Metallsuchgerät auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge abgesondert worden sind, verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Eine derartige Maßnahme, der sich sämtliche Besucher zu unterwerfen haben, die den Warteraum aufsuchen, schränkt die Besuchsausübungsfreiheit des beschwerdeführenden Verteidigers nicht ein (vgl. BVerfGE 38, 26 <30>).

2. Der Beschwerdeführer wird durch die Anordnung auch nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

Das Oberlandesgericht hat als gesetzliche Grundlage der Anordnung § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Satz 2 Strafvollzugsgesetz herangezogen. Zwar sind diese Vorschriften, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten, auf den Verkehr des Verteidigers mit Untersuchungsgefangenen nicht unmittelbar anwendbar. Den Ausführungen des Oberlandesgerichts ist jedoch mit hinreichender Sicherheit zu

entnehmen, daß es seiner Entscheidung keine unmittelbare, sondern lediglich eine entsprechende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes zugrunde gelegt hat.

Die analoge Anwendung des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Satz 2 Strafvollzugsgesetz auf den vorliegenden Fall ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der auf diese Weise herangezogene Rechtssatz schränkt als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung das Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG rechtmäßig ein. Die Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Absonden mit einem Metallsuchgerät ist ersichtlich nicht derart schwerwiegend, daß eine im Wege der Gesetzesanalogie gefundene Ermächtigungsgrundlage verfassungsrechtlich bedenklich erschiene.

Eine ausreichende Grundlage für eine Gesetzesanalogie ist gegeben. Denn trotz der grundsätzlichen Wesensverschiedenheit von Strafvollzug und Untersuchungshaft liegt es auf der Hand, daß im Bereich der aus Sicherheitsgründen für erforderlich erachteten Einlaßkontrollen im wesentlichen vergleichbare Sachverhalte vorliegen (vgl. Müller, in KMR, 7. Aufl., § 148 StPO, Rdnr. 7). Dies wird besonders deutlich, wenn in einer Anstalt sowohl Straf- als auch Untersuchungshaft vollzogen werden, wie dies in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken der Fall ist.

Das Oberlandesgericht durfte zudem davon ausgehen, daß für den Vollzug der Untersuchungshaft eine Gesetzeslücke vorliegt, die durch eine entsprechende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes geschlossen werden konnte. Denn weder in der Strafprozeßordnung noch sonst ist eine gesetzliche Bestimmung darüber getroffen, ob von einem Verteidiger, der seinen in Untersuchungshaft befindlichen Mandanten zu einer Besprechung aufsuchen will, verlangt werden kann, sich der Kontrolle mittels eines Metallsuchgeräts zu unterwerfen.

Die dem Haftrichter gegebene Möglichkeit, Beschränkungen im Vollzug der Untersuchungshaft anzuordnen (§ 119 Abs. 3, 6 StPO), hält im vorliegenden Fall keine gesetzliche Regelung bereit. Der Haftrichter ist nur für bestimmte einzelne Untersuchungsgefangene zuständig, für die ihm die Haftkontrolle obliegt. Hingegen ist es ihm verschlossen, Anordnungen der hier im Streit befindlichen Art zu treffen, die die allgemeine Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt bezwecken.

§ 148 Abs. 1 StPO, wonach dem Untersuchungsgefangenen schriftlicher und mündlicher Verkehr mit seinem Verteidiger gestattet ist, steht der Annahme einer Gesetzeslücke nicht entgegen. Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf den unmittelbaren Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit dem Verteidiger und verbietet daher grundsätzlich nur die Überwachung des Verteidigergesprächs, ferner der Verteidigerpost (BGH, NJW 1973, S. 1656 <1657>). Darüber hinaus äußert die Vorschrift allerdings auch insofern Vor- und Nachwirkungen, als der Zweck des freien Verteidigergesprächs nicht durch Erschwernisse des Zugangs oder Einsichtnahme in die Unterlagen des Verteidigers vor oder nach dem Gespräch unzumutbar behin-

dert oder zunichte gemacht werden darf. Das äußerliche Absonden mit einem Metallsuchgerät auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge wirkt sich auf die Freiheit des Verteidigungsgesprächs indessen nicht in rechtlich relevanter Weise aus und liegt deshalb eindeutig noch außerhalb des von § 148 StPO geschützten Bereichs (vgl. BGH, NJW 1973, S. 1656 <1657>).

Überzeugende Anhaltspunkte dafür, daß die aufgefundene Regelungslücke ein „beredtes Schweigen“ des Gesetzgebers ausdrückt, dem Verteidiger völlig freien und ungehinderten Zugang zu seinem in Untersuchungshaft befindlichen Mandanten zu gewähren, sind nicht ersichtlich. Eine derartige Annahme ist angesichts nicht von der Hand zu weisender Sicherheitsbelange im Gegenteil fernliegend. Sachgerechte Zugangsbeschränkungen wie die Festsetzung von Besuchszeiten oder die Zuweisung des Besprechungsorts sind im übrigen stets als selbstverständlich zulässig praktiziert worden (vgl. Dünnebieber, in: Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., § 148 StPO, Rdnr. 11).

3. Die angegriffene Anordnung beruht auf der Befürchtung, über den nicht eigens bewachten Warteraum, zu dem auch Gefangene Zutritt haben, könnten Waffen oder Ausbruchswerkzeuge in den Anstaltsbereich eingeschmuggelt werden. Diese Annahme kann das Bundesverfassungsgericht im Verfassungsbeschwerde-Verfahren lediglich daraufhin überprüfen, ob ein Verstoß gegen spezifisches Verfassungsrecht vorliegt. Das ist nicht der Fall. Sie ist insbesondere nicht willkürlich, zumal die Anstalt besonders sicherheitsempfindlich war, weil in ihr Insassen aus dem Kreis terroristischer Gewalttäter einsaßen, und sich die Gefahr durch einen Munitionsfund bereits manifestiert hatte.

4. Die aus der Anordnung folgenden Beschränkungen des Beschwerdeführers sind auch unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die äußerliche Absonderung steht nicht außer Verhältnis zum Anlaß und belastet den Beschwerdeführer – auch im Blick auf seine Stellung als Organ der Rechtspflege – nicht unzumutbar. Ob dies auch für eine über die Absonderung hinausgehende Durchsuchung anzunehmen wäre, ist hier nicht zu untersuchen, da eine solche nicht angeordnet worden ist. Eine derartige Maßnahme, gegen die durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken im übrigen auch nicht erkennbar sind, wäre gegebenenfalls gesonderter fachgerichtlicher Nachprüfung zuzuführen (§ 119 Abs. 6 Satz 3, 2; § 304 StPO).

§ 33 Abs. 4 StVollzG, VV Nr. 8 Satz 2 zu § 33 StVollzG

1. Ein Gefangener ist im Interesse einer uneingeschränkten Verteidigung befugt, seinem Verteidiger Prozeßunterlagen in einem Paket zum Zwecke eines Wiederaufnahmeverfahrens zu übersenden.
2. Steht dem Gefangenen kein Geld zur Bestreitung des Paketversandes zur Verfügung, ist die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, diese Kosten gemäß VV Nr.

8 Satz 2 zu § 33 StVollzG zu übernehmen. Dabei ist unerheblich, ob sie die Versendung der Unterlagen für erforderlich hält; entscheidend ist hier allein das Ermessen des Betroffenen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. 8. 1982 – 2 Vollz (Ws) – 56/82 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 3. August 1982 ist form- und fristgerecht eingelegt. Sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erscheint es geboten, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Gemäß § 33 Abs. 4 StVollzG kann es dem Gefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden. Vorliegend handelt es sich um ein Paket mit Prozeßunterlagen, das der Betroffene in einem Wiederaufnahmeverfahren seiner Verteidigerin übersenden will. Dies muß ihm im Interesse einer uneingeschränkten Verteidigung erlaubt sein. Andernfalls würde der elementare Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör beeinträchtigt werden. Da ihm für die Kosten eines Paketversandes derzeit kein Geld zur Verfügung steht, ist die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, diese Kosten gemäß VV Nr. 8 Satz 2 zu § 33 StVollzG zu übernehmen. Dabei ist unerheblich, ob sie die Versendung der fraglichen Prozeßunterlagen für erforderlich hält. Denn es kommt im konkreten Fall allein auf das Ermessen des Betroffenen selbst an. Die Justizvollzugsanstalt kann auch gar nicht beurteilen, welche Unterlagen für das Wiederaufnahmeverfahren von Bedeutung sind.

Da die Sache spruchreif ist, kann der Senat anstelle der Strafvollstreckungskammer in der Sache entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§ 108 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 108 StVollzG

Der Antrag eines Gefangenen kann unzulässig sein, wenn er kein in sachlicher Form gehaltenes Vorbringen enthält, die Beleidigungen überwiegen und sich insgesamt ergibt, daß der Antragsteller keine sachlichen Einwendungen gegen die beanstandete Maßnahme hat, sondern lediglich die Verunglimpfung anderer verfolgt.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 13. 5. 1982 – 1 Ws 396/82 –

Art. 2 Abs. 1 GG, § 160 StVollzG

§ 160 StVollzG schränkt das Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ein.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – Vorprüfungsausschuß – vom 28. 6. 1982 – 2 BvR 153/82 –

Aus den Gründen:

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG steht von vornherein unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung. Dazu gehört auch § 160 StVollzG, durch den nach dem zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers nur die Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit im Bereich der Gefangenenmitverantwortung geschaffen werden sollte. Das läßt die Auslegung zu, daß der Vollzugsanstalt in der konkreten Ausgestaltung des Mitwirkungsmodells ein freies Gestaltungsrecht zukommt, das auch die Befugnis einschließt, Richtlinien für die Wahlen zu den Einrichtungen der Gefangenenmitverantwortung aufzustellen und darin auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten zu regeln, um der Bildung und Aufrechterhaltung von unerwünschten Herrschaftsstrukturen entgegenzuwirken. In dieser Auslegung schränkt § 160 StVollzG das Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ein.

Art. 9 I Grundgesetz, § 160 Strafvollzugsgesetz

1. **Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG) ist auch im Strafvollzugsverhältnis gewährleistet und unterliegt auch dort nur den in der Verfassung vorgezeichneten Schranken.**
2. a) **Art. 9 I GG gibt Strafgefangenen grundsätzlich das Recht, in der Vollzugsanstalt einen „Verein zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs“ als Insasseninteressenvertretung zu gründen und zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister eintragen zu lassen.**
 - b) **§ 160 StVollzG stellt keine dieses (Grund-)Recht modifizierende Sonderregelung dar, mit der die „maßgeblichen Grenzen der Vereinigungsfreiheit“ im Strafvollzugsverhältnis bestimmt werden (gegen BayObLG ZfStrVo 82, 57 = NStZ 82, 84 = RpfI 81, 488).**
3. a) **§ 160 StVollzG räumt der Leitung einer Vollzugsanstalt keinen Gestaltungsvorbehalt hinsichtlich der Organisationsform der Gefangenenmitverantwortung ein (gegen BayObLG aaO).**
4. **Nach der sich aus den §§ 2 Satz 1, 3 I, III, 4 I, 6 III und 81 I StVollzG ergebenden Grundkonzeption des Strafvollzugsgesetzes, wonach zur Erreichung des Vollzugsziels die individuelle und kollektive Mitwirkung der Gefangenen für erforderlich gehalten wird und in die § 160 StVollzG eingebettet ist, sind Mitverantwortungsinitiativen Gefangener (auch in Form rechtsfähiger Vereine) als erwünscht anzusehen.**

Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 22. 7. 1982 – 4 T 260/81 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Die vom Amtsgericht – insbesondere unter Berufung auf die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 20. 08. 1981 (ZfStrVo 82, 57 = NStZ 82, 84 = RpfI. 81, 488 – teilweise) – angeführten Gründe tragen die Zurückweisung der Anmeldung nicht. Weder steht § 160 StVollzG der Bildung einer von den Gefangenen selbst initiierten Insassenvertretung in der Form eines eingetragenen „Vereins zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs“ entgegen noch ist es zulässig, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG unter bloßer Berufung auf die „Besonderheiten der Strafvollzugsverhältnisse“ und die „Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt“ einzuschränken, ohne irgendwelche tatsächlichen Umstände darzulegen, aus denen sich ergeben könnte, daß die Eintragung und Tätigkeit eines solchen Vereins Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt gefährden können.

1. Entgegen der Meinung des Amtsgerichts (ebenso aber BayObLG aaO unter 3. b) bb); Sättler, Rechtsgutachten zu § 160 StVollzG vom 18. 02. 1982, Seite 12/13; vgl. auch OLG Frankfurt ZfStrVo 81, 254, 255) gibt § 160 StVollzG dem Leiter einer Vollzugsanstalt nicht das Recht, die Art der Insassenvertretung dergestalt zu bestimmen, daß die Gründung und Eintragung eines von Gefangenen initiierten Vereins bei Ablehnung durch den Anstaltsleiter verboten ist (wie hier Seebode NStZ 82, 86 ff. (ablehnende Anmerkung zu BayObLG aaO); Amtsgerichte Hamburg, Darmstadt und Berlin-Charlottenburg, die entsprechende Vereine in den dortigen Vollzugsanstalten im Vereinsregister eintragen haben; vgl. auch Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl., § 13 RdNr. 46).

a) Der Wortlaut des § 160 StVollzG spricht weder ausdrücklich noch stillschweigend von einem Bestimmungsrecht oder ausschließlichen Gestaltungsvorbehalt für die Anstaltsleitung (so aber ausdrücklich Sättler, aaO). Die Formulierung, wonach „den Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden (soll), an der Verantwortung ... teilzunehmen“, drückt weder aus noch setzt sie voraus, daß die Vollzugsanstalt bei der Organisation einer Gefangenenmitverantwortung in dem Sinne bestimmend mitzuwirken hat, daß Initiativen der Gefangenen und Untergebrachten, die die Anstaltsleitung ablehnt, allein deswegen unzulässig sind. Zwar richtet sich § 160 StVollzG an die Vollzugsanstalt und verpflichtet sie, Möglichkeiten für die Mitverantwortung zu schaffen (trotz der Formulierung „soll“ besteht nach nahezu allgemeiner Ansicht dahingehende Pflicht, vgl. BayObLG aaO unter 3. b) aa); Seebode aaO unter 2. a) mit zahlreichen Nachweisen; Hoffmann in Alternativkommentar zum StVollzG § 160 RdNr. 3; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 160 RdNr. 1; Sättler aaO, Seite 10 f. allerdings – wie das BayObLG – unter Betonung eines Bestimmungsrechts der Anstalt hinsichtlich der Organisationsform (Seite 12 f.); anders OLG Frankfurt ZfStrVo 81, 254, das in bedenkllicher Weise (vgl. Sättler aaO, Seite 14 f.) ein völlig freies Ermessen und gerichtlich nicht nachprüfbares Gestaltungsrecht der Vollzugsanstalt annimmt. Die Formulierung „soll ermöglicht werden“ ist aber so allgemein gehalten, daß sie gerade nicht ausschließt, daß auch von den Gefangenen selbst auszugehen Mitverantwortungsinitiativen zuzulassen sind; sie läßt keine Festlegung dahingehend erkennen, daß *nur* die Vollzugsanstalt selbst eine Mitverantwortung der Gefangenen organisieren darf (ebenso Seebode aaO unter 2. a).

b) Auch die Entstehungsgeschichte des § 160 StVollzG, auf die die Entstehung des BayObLG ausschließlich und entscheidend abgestellt hat (kritisch zu dieser Methode Seebode aaO unter 2. c), gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß der Vollzugsanstalt das ausschließliche oder vorrangige Recht zustehen soll zu bestimmen, ob ein von Gefangenen gegründeter Verein mit dem Zweck der In-sassenvertretung sich – anstelle oder neben einer von der Vollzugsanstalt organisierten Interessenvertretung – bilden und ins Vereinsregister eingetragen werden darf.

Daß der Gesetzgeber mit § 160 StVollzG keine bestimmten Mitverantwortungsmodelle festlegte, sondern die „Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit“ (Bundestags-Drucksache 7/3998, Seite 46 rechte Spalte) schaffen wollte, hatte nämlich zum einen nicht nur den vom BayObLG vor allem hervorgehobenen Grund, daß bei Festschreibung bestimmter Organisationsformen deren Mißbrauch durch einzelne Gefangene und die Entstehung neuer Hierarchien und Subkulturen befürchtet wurden (so verschiedene Mitglieder des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Protokolle der 51. Sitzung Seite 2032 bis 2036); vielmehr wurde von einer stärkeren Institutionalisierung der Gefangenenmitverantwortung maßgeblich auch deshalb „abgesehen, weil die bisherigen Erfahrungen noch keine für alle Anstalten gültigen Feststellungen“ über die zweckmäßigsten Modelle und Bereiche der Gefangenenmitverantwortung zuließen (Bundestags-Drucksache 7/3998, Seite 46 rechte Spalte) und „erst Erfahrungen gesammelt werden“ müßten (Bundestags-Drucksache 7/918, Seite 97 rechte Spalte; vgl. auch Sättler aaO, S. 7 f.; Calliess/Müller-Dietz aaO, § 160 RdNr. 1). Aus der gewollten Eröffnung einer Experimentiermöglichkeit ergibt sich daher gerade nicht (so aber BayObLG aaO unter 3. b) bb); Sättler aaO, S. 10 f. und 12 f.), daß *nur* die Vollzugsanstalt die zweckmäßigste Form der Mitverantwortung erproben darf und Gefangenen von ihnen selbst ausgehenden Initiativen auf dem Gebiet der kollektiven Mitverantwortung kraft Gesetzes untersagt sind (wie hier Seebode aaO unter 2. c).

Zum anderen rechtfertigen auch die geäußerten Befürchtungen der Mißbrauchsgefahr und der Entstehung unerwünschter Hierarchien und Subkulturen nicht das generelle Verbot einer von Gefangenen beabsichtigten oder ins Leben gerufenen Mitverantwortungsvereinigung. Mit Recht wurde im Sonderausschuß (Protokolle aaO, S. 2034) darauf hingewiesen, daß im allgemeinen politischen Leben niemand auf die Idee komme, vorhandene demokratische Institutionen wegen der Gefahr des Mißbrauchs durch einige wenige abzuschaffen. Genausowenig kann im Rahmen des Strafvollzugs das generelle Verbot von aus der Mitte der Gefangenen selbst kommenden Mitverantwortungsinitiativen das einem demokratischen und auf der Geltung von Grundrechten beruhenden Rechtsstaat gemäße Mittel sein (im Ergebnis ebenso Seebode aaO unter 2. c), der mit Recht darauf hinweist, daß ein solches generelles Verbot „über das ggf. Notwendige hinaus(geht)“. Solchen Mißbrauchsgefahren ist vielmehr mit geeigneten Maßnahmen im Einzelfall zu wehren und abzuwehren. Dies ist auch möglich, da die Vollzugsanstalt im Einzelfall nachgerichtlich überprüfbar (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG; Sättler aaO, S. 13 ff.) – pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann, in welchem Umfang sie

mit einer bestehenden, von Gefangenen gegründeten Interessenvertretung zusammenarbeitet (vgl. zu den hierbei im einzelnen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten Seebode aaO unter 2 c); Sättler aaO, S. 13 f.). Besteht im konkreten Fall aufgrund bestimmter tatsächlicher Umstände die Gefahr des Mißbrauchs der Gefangenenmitverantwortung oder der den Zielen des Strafvollzugsgesetzes zuwiderlaufenden Einflußnahme, so kann die Vollzugsanstalt diesbezüglich Aktivitäten unterbinden (ebenso Seebode aaO unter 2. c), der zutreffend weiter darauf hinweist, daß aus diesem Grunde die grundsätzliche Erhaltung der Vereinigungsfreiheit auch im Strafvollzug weder § 160 StVollzG widerspricht noch die gesetzeskonforme Vollzugsgestaltung gefährdet).

Nach allem läßt sich aus den Materialien und der Entstehungsgeschichte des § 160 StVollzG nichts für einen – gar ausschließlichen – Gestaltungsvorbehalt der Leistung der Vollzugsanstalt für die Organisation kollektiver Gefangenenmitverantwortung herleiten. Die Schaffung eines Experimentierfeldes deutet viel eher darauf hin, daß auch Initiativen von Gefangenen selbst ermöglicht werden sollten, um auch insoweit Erfahrungen sammeln zu können, die der Fortentwicklung und Verbesserung eines effektiven Strafvollzugs zugute kommen können (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz aaO, § 160 RdNr. 1).

c) Gegen ein ausschließliches Bestimmungsrecht der Anstaltsleitung bei der Bildung von Mitverantwortungseinrichtungen spricht schließlich der weder vom Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung noch vom BayObLG beachtete Regelungszusammenhang, in dem § 160 StVollzG steht. Hier sind vor allem außer den vom Beschwerdeführer mit Recht angeführten §§ 2 S. 1, 4 Abs. 1 StVollzG die Vorschriften der §§ 6 Abs. 3 und 81 Abs. 1 StVollzG zu nennen (vgl. Seebode aaO unter 2. b); Calliess/Müller-Dietz aaO, § 160 RdNr. 1; Hoffmann in Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz § 160 RdNr. 1, 2; Sättler aaO, S. 4 f.; Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 13 RdNr. 24 und 32), in denen sich klar der Leitgedanke und die Grundkonzeption des Strafvollzugsgesetzes ausdrücken, den Gefangenen aus der Rolle des bloßen Objekts staatlichen Zwangs herauszunehmen und ihm mit Hilfe und im Verlauf des Strafvollzugs zum in eigenen und gemeinsamen Angelegenheiten kraft Einsicht.

Mit- und Zusammenarbeit zur Selbst- und Mitverantwortung fähigen Subjekt zu machen (vgl. Feest in Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 2 RdNr. 11; Feest/Quensel in aaO § 4 RdNr. 7 ff.; Quensel in aaO § 6 RdNr. 7 f.; Spittler in aaO § 81 RdNr. 7; Calliess/Müller-Dietz aaO, § 2 RdNr. 12; § 4 RdNr. 2 ff.; § 6 RdNr. 7; § 81 RdNr. 2 f.; Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 13 Ziff. 2 RdNr. 22, 25 f., 31, 33; Sättler aaO Seite 4; Seebode aaO unter 2. b); Kunisch, Strafverteidiger 81, 287). Darüberhinaus ist mit dem Beschwerdeführer auf die Vollzugsgrundsätze des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG hinzuweisen, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll und der Vollzug darauf auszurichten ist, daß er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Wenn auch aus diesen Grundsätzen keine unmittelbaren Rechte der Gefangenen entspringen (Calliess/Müller-Dietz aaO, § 3 RdNr. 2; Feest in aaO, § 3 RdNr.

25), so sind sie doch bei der Auslegung des Strfsvollzugsgesetzes und bei der Ermessensausübung zu beachten (vgl. im einzelnen zu den sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen Calliess/Müller-Dietz aaO, § 3 RdNr. 2 ff.; Feest in aaO, § 3 RdNr. 26). Wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen (vgl. Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 13 RdNr. 38 ff., 40, 41 ff., 43), ist die Mitverantwortung in Angelegenheiten, die die Gemeinschaft der Gefangenen betreffen, ein wirksames Mittel auf dem Wege, die Ziele des Strafvollzugs zu verwirklichen, da gerade sie der Weckung, Förderung, Erlernung und Einübung sozialen Verständnisses dienen kann (vgl. Seebode, aaO unter 2. b); Sättler aaO, S. 4 f.; Calliess/Müller-Dietz aaO, § 160 RdNr. 1).

Nach dieser Grundkonzeption des Strafvollzugsgesetzes, in der insbesondere die Notwendigkeit individueller *und* kollektiver Mitwirkung der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels zum Ausdruck kommt und in die § 160 StVollzG eingebettet ist, sind daher Mitverantwortungsinitiativen in Form rechtsfähiger Vereine, die von Gefangenen selbst gegründet werden, nicht nur nicht verboten, sondern geradezu als erwünscht anzusehen, zumal eine generelle Beschneidung solcher Initiativen leicht den Effekt haben kann, daß die Gefangenen resignieren, in ihrer falschen Ansicht bestärkt werden, Verantwortungsbereitschaft lohne sich nicht, und zu der Meinung kommen, eine wirkliche Einflußnahme auf Entscheidungen solle ihnen gar nicht eingeräumt werden (so mit Recht Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 13 RdNr. 32 und 35; vgl. auch RdNr. 46). Dem Sinn und Zweck des § 160 StVollzG wird daher nur eine Auslegung gerecht, die seine Forderung Mitverantwortung der Gefangenen zu ermöglichen, auch auf Interessenvertretungen erstreckt, die die Gefangenen selbst ins Leben gerufen haben (ebenso Seebode, aaO unter 2. b) am Ende).

Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß nach § 155 Abs. 1 StVollzG die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten von Vollzugsbeamten wahrgenommen werden (so aber z.B. die Auffassung der bayerischen Justizverwaltung, zitiert bei Kunisch, aaO; vgl. auch Sättler aaO, Seite 12) und daß letztlich die rechtliche Verantwortung für den gesamten Vollzug beim Anstaltsleiter liegt. Es ist zwar sicher richtig, daß die rechtliche Verantwortlichkeit der Anstalt der Gefangenenmitverantwortung rechtliche Grenzen setzt (Seebode, aaO unter 2. c); vgl. auch Kaiser/Kerner/Schöch, aaO, § 13 RdNr. 34); dies ist aber keine Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit eines von Gefangenen organisierten Vereins, sondern der Ausübung der Gefangenenmitverantwortung durch den Verein im Einzelfall. Der Hinweis auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Justizvollzugsanstalten durch Vollzugsbeamte verkennt zum einen, daß die Vorschrift in erster Linie zum Ausdruck bringt, daß Strafvollzug eine *hoheitliche* Aufgabe ist – deshalb sind grundsätzlich Vollzugsbeamte tätig – (Hoffmann in Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 155 RdNr. 1; Calliess/Müller-Dietz aaO, § 155 RdNr. 1), und deshalb keine Abgrenzung zur Mitwirkung von Gefangenen vornimmt. Zum andern läßt er die oben angeführten Vorschriften außer Acht, die es gebieten, Gefangenen Mitverantwortung in geeigneten Angelegenheiten zu ermöglichen. Die vom Gesetz bewußt unterlassene Institutionalisierung der Gefangenenmitverantwortung verbietet entsprechende Vereinsgründungen nicht (so auch Sättler, aaO, S. 12/13, allerdings unter Betonung des Bestimmungsrechts der Anstalt).

2. Die angegriffene Entscheidung verstößt auch gegen Art. 9 Abs. 1 GG.

Daß die – nach Art 9 Abs. 1 GG vorbehaltlos verbürgte – Vereinigungsfreiheit auch im Strafvollzugsverhältnis – mindestens im Grundsatz – gewährleistet ist, entspricht heute wohl allgemeiner Meinung, nachdem mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 03. 1972 (BVerfGE 33, 1 ff.) die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses, die rechtsfreie Räume mit weitgehenden Grundrechtseinschränkungen zugelassen hatte, endgültig abgeschafft ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO, § 4 RdNr. 13 ff.; Feest/Seibert in Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 4 RdNr. 21 ff.; Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 5 RdNr. 11 ff.; Seebode, aaO unter 1. und 2. c) am Ende; Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Art. 9 RdNr. 147; Sättler aaO, S. 4, 5 und 6; Kunisch aaO; wohl aber BayObLG aaO unter 3. c)cc); schon früher: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 9 RdNr. 96; Hildegard Krüger, ZBR 56, 311; Tiedemann, Die Rechtsstellung des Strafgefangenen nach deutschem und französischem Verfassungsrecht, 1966, Seite 160; Neumann-Nipperdey-Scheuner-Fußlein, Grundrechte, Band II, Seite 434 ff.; von Münch, JZ 58, 73, 75; vgl. auch schon Herbert Krüger, DVBl 50, 629). Dabei besteht im Ergebnis überwiegend wohl auch Einigkeit darin, daß das Recht, einen Verein zu gründen und eintragen zu lassen, – abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Art. 9 Abs. 2 GG – nicht beschränkt ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Kaiser-Kerner-Schöch, Seebode, Kunisch und Bonner Kommentar jeweils an den oben angegebenen Stellen) bzw., wie auch der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, nur den von der Verfassung selbst vorgezeichneten Schranken unterliegt (vgl. im einzelnen Bonner Kommentar aaO, RdNr. 90; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 12. Aufl., Seite 138 f.; Calliess/Müller-Dietz aaO, § 4 RdNr. 14; Seebode aaO unter 1. a).

Der von Sättler (aaO Seite 5) und dem BayObLG (aaO unter 3. c)cc) wohl im Anschluß an Ausführungen bei Maunz-Dürig-Herzog-Scholz (aaO, Art. 9 RdNr. 147 ff.) vertretenen Gegenmeinung, wonach § 160 StVollzG eine das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG „modifizierende Sonderregelung“ (Sättler) darstellt, mit der die „maßgeblichen Grenzen der Vereinigungsfreiheit“ bestimmt werden (BayObLG), ist nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegenzuhalten (vgl. dazu im einzelnen Seebode, aaO unter 1. a) und b); ihr widerspricht auch der Umstand, daß § 160 StVollzG für die Stufe der Vereinsgründung und -eintragung eine Regelung überhaupt nicht trifft, da er – wie oben gezeigt – eine bestimmte Form der Organisation der Gefangenenmitverantwortung nicht vorschreibt und auch nicht nur bestimmte Organisationsmodelle zuläßt. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ist insoweit in § 160 StVollzG überhaupt nicht „geregelt“ und somit auch nicht beschränkt worden (vgl. auch Seebode aaO unter 2. c) am Ende). Eine Sonderregelung enthält die Vorschrift nur insoweit, als sie die Anstalt grundsätzlich verpflichtet, auch einem von Gefangenen gebildeten Verein eine Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für die Mitwirkung eignen. Diese Sonderregelung stellt einerseits eine Erweiterung der Rechtsposition der Ge-

samtheit der Gefangenen insoweit dar, als ohne sie die Anstalt grundsätzlich nicht gehalten wäre, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, inwieweit sie dem Verein Mitverantwortung ermöglicht; denn allein die Konstituierung und Eintragung als solche verschafft einem innerhalb einer Vollzugsanstalt gebildeten rechtsfähigen Verein ebensowenig wie einem außerhalb eines Strafvollzugsverhältnisses bestehenden automatisch einen Anspruch auf Zusammenarbeit oder das Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung durch die Vollzugsanstalt. Die Gründung eines Vereins und seine Möglichkeiten satzungsmäßiger Entfaltung sind in diesem Zusammenhang streng auseinanderzuhalten. Andererseits wird die eingeräumte Rechtsposition dadurch wieder eingeschränkt, daß die Mitverantwortung beschränkt ist auf Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für die Gefangenenmitverantwortung eignen.

Da somit die Bildung und Eintragung des „Vereins zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs“ nicht automatisch bedeutet, daß der Verein sich unbeschränkt entfalten kann, kann seine Eintragung allein die vom Grundgesetz anerkannte Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs ebensowenig gefährden, wie dies der aus der Eintragung folgende Umstand sein kann, daß die Anstalt dann gehalten ist, im Rahmen des § 160 StVollzG ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Weder in den schriftlichen Stellungnahmen noch in den mündlichen Äußerungen des Anstaltsleiters im Anhörungstermin haben sich Tatsachen ergeben, daß die bloße Eintragung des Vereins und die dann erforderliche Ermessensprüfung der Anstaltsleitung zu solchen Unzulänglichkeiten führen kann, daß die Anstalt ihren verfassungsrechtlich anerkannten und strafvollzugsgesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr gerecht werden kann. Allein der Umstand, daß es der Anstaltsleitung die Verwaltungsarbeit erleichtert, wenn sie sich nur mit der unter ihrer Mitwirkung entstandenen Gefangenenvertretung INTERNA beschäftigen und auseinandersetzen muß, und es bei Bestehen einer zweiten Insassenvertretung zu gewissen Schwierigkeiten und Mehrarbeit kommen kann (etwa weil die Vertretungen unterschiedliche Standpunkte haben), reicht jedenfalls nicht aus, um von vornherein eine verfassungsrechtlich erhebliche Gefährdung des Strafvollzugszwecks anzunehmen (ähnlich Seebode aaO unter 1. c). Hier muß im einzelnen die Erfahrung – die § 160 StVollzG ja ermöglichen will – zeigen, wie sich die Betätigung des Vereins im Hinblick auf die Vollzugsziele und -grundsätze auswirkt. Auch die eingeholten Stellungnahmen der Vollzugsanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel, Darmstadt und Berlin-Tegel – in denen dem vorliegenden Verein vergleichbare Vereine bestehen – lassen nicht den Schluß zu, daß solche Vereine die Funktionsfähigkeit des dem Strafvollzugsgesetz entsprechenden Strafvollzugs gefährden. Der vom Beschwerdeführer vorsorglich beantragten Einholung von Auskünften bei den betreffenden Vereinen bedarf es daher nicht mehr.

Nach den obigen Ausführungen kann schon gar nicht der bloße Hinweis des Amtsgerichts auf die „Besonderheiten der Strafvollzugsverhältnisse“ und „Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt“ ohne Angabe tatsächlicher sicherheits- und ordnungsgefährdeter Umstände die Ablehnung der Eintragung rechtfertigen. Selbst wenn man hier über die verfassungsrechtlich vorgezeichneten Schranken hinaus §

4 Abs. 2 S. 2 StVollzG anwenden will (vgl. dazu Sättler aaO, S. 6), so enthebt dies nicht der Darlegung tatsächlicher Umstände, in denen eine Sicherheitsgefährdung oder schwerwiegende Ordnungsstörung gesehen wird. Hinzu kommt, daß die Anwendung dieser Vorschrift gerade im Hinblick auf den oben schon erwähnten § 3 Abs. 1 StVollzG, der die Begriffe Sicherheit und Ordnung grundlegend eingeschränkt hat (Calliess/Müller-Dietz aaO, § 3 RdNr. 3), auf außerordentliche Ausnahmefälle zu beschränken ist (Calliess/Müller-Dietz aaO, § 4 RdNr. 18: „ultima-ratio-Klausel“; Feest/Seibert in Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 4 RdNr. 14; Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 5 RdNr. 22), da sie anderenfalls angesichts der in ihr erfolgten teilweisen Wiederbelebung des „besonderen Gewaltverhältnisses“ (vgl. Sättler aaO, S. 6) verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (Feest/Seibert, aaO; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz und Kaiser/Kerner/Schöch jeweils aaO). Daraus folgt, daß nach dem, was allenfalls an Erschwerung aus heutiger Sicht absehbar ist (vgl. oben), sich ein Verbot der Eintragung des vom Beschwerdeführer angemeldeten Vereins keinesfalls begründen läßt. Ihm steht, wie jedem freien Bürger (vgl. zu den diesbezüglichen Hinweisen im Gesetzgebungsverfahren Seebode aaO unter 2. c) am Ende; vgl. auch Kaiser/Kerner/Schöch aaO, § 5 RdNr. 23) aus Art. 9 Abs. 1 GG das Recht auf Bildung und damit – jedenfalls unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – das Recht auf Eintragung des angemeldeten Vereins zu.

3. Auch die im folgenden angeführten vereinsrechtlichen Gesichtspunkte stehen einer Eintragung des Vereins nicht entgegen.

a) Den im amtsgerichtlichen Beschluß erwähnten formellen Mängeln der Anmeldung kann vom Beschwerdeführer im Rahmen einer vom Amtsgericht zu erlassenden Zwischenverfügung abgeholfen werden.

b) Ob im Rahmen des Strafvollzugs gegebene faktische Beschränkungen der *Ausübung* von Vereinsrechten und Vereinspflichten, die der Anstaltsleiter u.a. als Hinderungsgrund für die Eintragung geltend gemacht hat, der Eintragung überhaupt entgegenstehen können, kann dahinstehen. Denn es läßt sich im Vorhinein nicht feststellen, ob der Verein in vereinsrechtlich entscheidenden Angelegenheiten und, wenn ja, in welchem Umfang in seiner Vereinsautonomie beschränkt sein wird. Dies hängt nämlich vor allem auch davon ab, wie die Ermessensentscheidung der Vollzugsanstalt im Hinblick auf eine Ermöglichung der Mitverantwortung dem Verein gegenüber ausfallen wird und ob, falls sie für den Verein negativ ausgeht, diese Entscheidung im Falle einer Anfechtung durch den Verein gerichtlich bestätigt wird.

Daß die Anstalt, wie sich aus ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 11. 01. 1982 und den mündlichen Ausführungen ihres Leiters im Anhörungstermin vom 28. 05. 1982 ergibt, mit dem Verein nicht zusammenarbeiten will, erlaubt jedenfalls nicht den Schluß, daß damit dem Verein die Entfaltung jeglicher satzungs- und vereinsrechtsgemäßer Vereinstätigkeit unmöglich gemacht ist. Entscheidend kann es bei der Prüfung der Frage, ob eine solche Unmöglichkeit vorliegt, nämlich nicht auf die bloße Tatsache der Ablehnung, sondern, was in einem Rechtsstaat selbstverständlich ist, nur darauf ankommen, ob die Ablehnung rechtmäßig ist (anders

wohl BayObLG unter 3. d) – insoweit in NStZ nicht abgedruckt –, das zwar die Frage, ob die Unmöglichkeit der Vereinstätigkeit eine Eintragung ausschließt, offenläßt, aber wohl allein aufgrund der Mitteilung der Vollzugsanstalten, sie werde den Verein „uneingeschränkt ignorieren“, eine Unmöglichkeit annimmt, freilich wiederum auf dem Hintergrund der Rechtsmeinung, § 160 StVollzG gebe der Anstalt einen Gestaltungsvorbehalt).

Sollte in der generell erklärten Ablehnung schon eine förmliche Ermessensentscheidung zu sehen sein (was die Kammer nach Art und Inhalt der schriftlichen und mündlichen Erklärungen eher verneint), so wäre sie nicht rechtmäßig, da sie nur allgemein auf die „tatsächlichen Verhältnisse in der Vollzugsanstalt“ und auf einzelne vereinsrechtliche Fragen hingewiesen und nicht auf die im Rahmen des § 160 StVollzG maßgeblichen und vorrangigen Gesichtspunkte abgestellt hat.

Sonstige Anhaltspunkte, die die Feststellung der völligen Unmöglichkeit oder erheblichen Erschwerung einer Vereinstätigkeit zuließen, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich geworden. Zu Recht hat der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf den als eingetragenen Verein organisierten „Vollzugs-Sport-Club Rot-Weiß Mannheim“ hingewiesen, mit dem die Anstalt nach den Angaben ihres Leiters im Anhörungstermin gut zusammenarbeitet und dem offensichtlich die Entfaltung von Vereinstätigkeiten innerhalb der Vollzugsanstalt möglich ist, woraus sich ohne weiteres ergibt, daß das Strafvollzugsverhältnis einer Vereinstätigkeit nicht zwingend entgegensteht (vgl. dazu noch Seebode aaO unter 3).

4. Die amtsgerichtliche Entscheidung ist somit nach allem aufzuheben. Da wegen der formellen Mängel der Anmeldung, deren Beseitigung dem Beschwerdeführer möglich ist, noch eine Zwischenverfügung erforderlich ist, ist die Sache zur erneuten Entscheidung über die Anmeldung zurückzuverweisen.

Art. 9 Abs. 1 GG, §§ 109, 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

1. **Lehnt der Anstaltsleiter den Antrag eines eingetragenen Vereins ab, ihm in der Justizvollzugsanstalt einen Raum für die jährliche Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen, damit die inhaftierten Mitglieder daran teilnehmen können, so kann der Verein nach §§ 109 ff. StVollzG das Gericht anrufen. Denn der Verein macht mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Verletzung seiner Rechte, nämlich der auf Art. 9 Abs. 1 GG gestützten Freiheit seiner vereinsmäßigen Betätigung, geltend.**

2. a) **Können Ämter eines eingetragenen Vereins nur von Gefangenen bekleidet werden, wird er von Insassen einer Vollzugsanstalt geführt, fällt er nicht unter § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.**

b) **Für eine Zusammenarbeit im Sinne dieser Vorschrift kommen nur solche Vereine in Betracht, die außerhalb des Strafvollzuges stehen.**

3. **In der Beschränkung des Zusammenarbeitsangebotes des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auf Vereine außerhalb des Strafvollzuges liegt keine Verletzung der vereinsmäßigen Betätigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG).**

Beschluß des Kammergerichts vom 16. 12. 1981 – 2 Ws 171/81 Vollz –

Aus den Gründen:

Der Verein, in dem Ämter satzungsgemäß nur von Gefangenen bekleidet werden können, hat beantragt, ihm vom 20. bis zum 25. Juli 1981 für die Durchführung der satzungsgemäßen jährlichen Mitgliederversammlung in der JVA Tegel einen Raum zur Verfügung zu stellen und den inhaftierten Vereinsmitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen. Der Anstaltsleiter hat dies durch den Bescheid vom 4. Mai 1981 mit der Begründung abgelehnt, daß ein solcher Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz nicht geltend gemacht werden könne. Den Antrag des Vereins auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß mangels Antragsbefugnis unzulässig verworfen. Die form- und fristgerecht angebrachte Rechtsbeschwerde des Antragstellers bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

1. a) Das Rechtsmittel ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtssache wirft eine obergerichtlich, soweit ersichtlich, bisher nicht behandelte Frage der Auslegung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auf, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht. Hingegen kann sich die Beurteilung der Frage, ob der Verein auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG anzutragen befugt ist, auf geklärte Grundlagen stützen und erfordert nur einzelfallbezogene Ausführungen.

b) Der Zeitablauf hat das Rechtsmittel nicht erledigt. Allerdings ist der für die Mitgliederversammlung in Aussicht genommene Termin inzwischen verstrichen. Doch ist das Begehren ersichtlich nicht von dessen Einhaltung abhängig. Vielmehr kommt es dem Antragsteller erkennbar darauf an, überhaupt zu einem nahen Zeitpunkt den Raum in der Vollzugsanstalt zu erhalten (vgl. zum entsprechenden Fall des Urlaubsgesuchs OLG Celle ZfStrVo 1981, 57).

2. Das Rechtsmittel ist im Ergebnis unbegründet.

a) Mit Recht wendet sich der Beschwerdeführer allerdings dagegen, daß ihn die Strafvollstreckungskammer nicht als antragsberechtigten im Sinne von § 109 StVollzG angesehen hat.

Zwar ist die Vorschrift, wie sich aus dem Regelungsgegenstand des Gesetzes ergibt, auf das Rechtsverhältnis des Strafgefangenen im Vollzuge zugeschnitten (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1978, 121; OLG Hamm ZfStrVo 1981, 126). Doch können anerkanntermaßen auch andere Betroffene Antragsteller sein, wenn die Verletzung ihrer Rechte in Rede steht (vgl. OLG Hamm ZfStrVo Sonderheft 1977, 49; OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 252; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 2. Aufl., § 109 Rdn. 5).

Über die hiernach für die Eignung als Antragsteller ausschlaggebende Fähigkeit, Träger eigener Rechte zu sein, verfügt der Beschwerdeführer. Denn es handelt sich bei ihm um einen Verein, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat (§ 21 BGB).

Er hat auch geltend gemacht, durch den angegriffenen Ablehnungsbescheid in seinen Rechten verletzt zu sein. Er hat sich darauf berufen, in der Freiheit seiner vereinsmäßigen Bestätigung, die sich aus Art. 9 Abs. 1 GG herleitet (vgl. BVerfGE 30, 227, 243), beeinträchtigt zu sein. Sein Vorbringen reicht zur Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 109 Abs. 2 StVollzG aus; denn seine Wertung des unterbreiteten Sachverhalts als Rechtsverletzung ist nicht von vornherein völlig abwegig (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, 317).

Dem Gebiete des Strafvollzugs ist der in Streit stehende Ablehnungsbescheid zuzurechnen. Es geht nicht etwa um eine davon losgelöste Raumvergabe. Denn der Antragsteller verfolgt Interessen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, und mit einer Raumvergabe würde sich eine Anerkennung seiner Partnerschaftsfähigkeit für eine Zusammenarbeit mit der Anstalt auf diesem Gebiet verbinden.

b) Die rechtsfehlerhafte Verneinung der Antragsbefugnis in dem angefochtenen Beschluß nötigt nicht dazu, die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Der Senat kann vielmehr selbst in der Sache entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Sie ist spruchreif, da der angefochtene Beschluß für die Sachentscheidung ausreichende Feststellungen enthält.

Es bleibt im Ergebnis bei der Erfolglosigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Er ist unbegründet. Die Nachprüfung des angegriffenen Ablehnungsbescheids deckt keine Rechtsverletzung zum Nachteil des Antragstellers auf.

Der Anstaltsleiter hat das Begehren zu Recht mit Hinweis auf das Fehlen eines dahingehenden Anspruchs abgelehnt. Daß er erkennbar den Antragsteller nicht den Vereinen zugeordnet hat, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann und mit denen die Vollzugsbehörden nach § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zusammenarbeiten sollen, und dementsprechend nicht erst in Ermessenserwägungen über die Erfüllbarkeit des Begehren eingetreten ist, kann nicht beanstandet werden.

Für eine Zusammenarbeit im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kommen nur solche Vereine in Betracht, die außerhalb des Strafvollzuges stehen. Denn die Vorschrift, die von dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in den Regierungsentwurf des Strafvollzugsgesetzes eingefügt worden ist, geht auf den § 154 Abs. 2 StVollzG insgesamt zugrundeliegenden Gedanken zurück, daß in vielen Fällen das Vollzugsziel durch die Bemühungen der Vollzugsbehörden und des Gefangenen allein nicht zu erreichen ist, vielmehr der Gefangene, um nach der Entlassung wieder Fuß fassen zu können, häufig der Mithilfe von Behörden, Verbänden und Personen außerhalb des Strafvollzuges bedarf (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr. 7/3998, S. 44 f., 106). § 154 Abs.

2 Satz 2 StVollzG zielt erkennbar darauf ab, neben den in § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG angesprochenen, außerhalb des Strafvollzugs wirkenden eingeführten Einrichtungen der öffentlichen Hand und der Freien Wohlfahrtspflege auch private Initiativen von außerhalb des Strafvollzugs der Resozialisierungsarbeit nutzbar zu machen (vgl. Sonderausschuß a.a.O., S. 45).

Der Antragsteller wird davon nicht erfaßt. Er wird, da Ämter nur von Gefangenen bekleidet werden können, von innerhalb des Strafvollzuges geführt und kann den dem Gesetzgeber vor Augen stehenden, die Eingliederung vorbereitenden Brückenschlag zur Freiheit nicht bewirken.

Eine Verletzung der vereinsmäßigen Betätigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) liegt in der Beschränkung des Zusammenarbeitsgebots des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auf Vereine außerhalb des Strafvollzuges nicht. Die Einschränkung ist gerechtfertigt. Sie ist von der Sache her geboten (vgl. BVerfGE a.a.O.), um Unruhe vom Vollzug fernzuhalten. Denn bei einer weitergehenden Regelung könnte wegen des davon ausgehenden Anreizes die Vereinsbildung in Gefangenenkreisen um sich greifen und Rivalität zwischen verschiedenen Vereinen Mißbelligkeiten zwischen den Gefangenen hervorzurufen.

Schließlich wäre es rechtlich auch unverständlich, daß zwar der einzelne Gefangene regelmäßig die sich aus dem Freiheitsentzug ergebenden Einschränkungen für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Vereinigungen (Art. 9 GG) hinzunehmen hat (vgl. Callies/Müller-Dietz, § 4 Rdn. 14, 15), andererseits aber ein von Gefangenen beherrschter Verein Anspruch darauf haben sollte, daß die Vollzugsbehörde tätig wird, um die aus der eingeschränkten Bewegungsfreiheit seiner Führungskräfte folgenden Nachteile für die vereinsmäßige Betätigung auszuräumen.

3. Der Anspruch der Strafvollstreckungskammer war dahingehend richtigzustellen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unbegründet ist.